

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5

Kalkar

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

**Bekanntgemacht am:
20. Juni 2018**

Planverfasser:



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
und
Dipl.-Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Inhalt

1	Vorbemerkungen	7
1.1	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes.....	7
1.2	Lesehilfe Landschaftspläne.....	9
1.3	Rechtliche Grundlagen	11
1.4	Verfahrensablauf	14
2	Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund	17
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung.....	20
2.1.1	Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung.....	20
2.1.2	Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung	21
2.1.3	Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen.....	29
2.2	Entwicklungsziel 2 Anreicherung	34
2.2.1	Entwicklungsraum: 2.1 Kalkarer Berg und Neulouisendorf	34
2.3	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung	34
2.3.1	Entwicklungsraum 3.1 Abgrabung Entenbusch –Wisselward.....	35
2.3.2	Entwicklungsraum 3.2 Abgrabung Steinacker – Im Mühlenfeld.....	35
2.3.3	Entwicklungsraum 3.3 Abgrabung Erweiterung Birgelfeld –Oybaum.....	36
2.3.4	Entwicklungsraum 3.4 Abgrabung Totenhügel.....	36
2.3.5	Entwicklungsraum 3.5 Abgrabung Niedermörmter-Oberdorf.....	37
2.3.6	Entwicklungsraum 3.6 Abgrabung Rotes Häuschen	37
2.4	Entwicklungsziel 4 Ausbau	37
2.5	Entwicklungsziel 5 Ausstattung.....	38
2.6	Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung.....	38
2.6.1	Entwicklungsraum 6.1 Wohnbauflächen.....	38
2.6.2	Entwicklungsraum 6.2 Gemischte Bauflächen.....	39
2.6.3	Entwicklungsraum 6.3 Gewerbliche Bauflächen	40
2.6.4	Entwicklungsraum 6.4 Sondergebietsflächen	41
2.7	Entwicklungsziel 7 Spezialisierte Intensivnutzung.....	42
2.8	Entwicklungsziel 8 Beibehaltung der Funktionen	42
2.8.1	Entwicklungsraum 8.1 Grünflächen	42
2.8.2	Entwicklungsraum 8.2 Versorgungsanlagen	43
2.8.3	Entwicklungsraum 8.3 Flächen für Gemeinbedarf.....	43
2.8.4	Entwicklungsraum 8.4 Sondergebietsflächen	43
2.9	Biotopverbundflächen § 21 BNatSchG	44

3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)	49
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	51
3.1.1	N 1 Naturschutzgebiet Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmtter-Oberdorf	53
3.1.2	N 2 Naturschutzgebiet Kalflack	56
3.1.3	N 3 Naturschutzgebiet Wisseler Dünen	59
3.1.4	N 4 Naturschutzgebiet Boetzelaerer Meer	61
3.1.5	N 5 Naturschutzgebiet Monreberg	63
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	65
3.2.1	L 1 Landschaftsschutzgebiet Kalflack, Tiller Graben und Entensumpfgraben	67
3.2.2	L 2 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge entlang Kalflack, Tiller Graben, Entensumpfgraben und Wardgraben	69
3.2.3	L 3 Landschaftsschutzgebiet Tillerfeld, Moyland und Wetering	71
3.2.4	L 4 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge entlang Wetering, Moyländer Graben und Tillerfeld Graben	73
3.2.5	L 5 Landschaftsschutzgebiet Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg	75
3.2.6	L 6 Landschaftsschutzgebiet Wisseler See, Waysche Straße und Wisselward	76
3.2.7	L 7 Landschaftsschutzgebiet Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmtter	77
3.2.8	L 8 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen	78
3.2.9	L 9 Landschaftsschutzgebiet Kolke zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter	81
3.2.10	L 10 Landschaftsschutzgebiet Vynensche und Gesthuysen Ley	83
3.2.11	L 11 Landschaftsschutzgebiet Mühlenberg - Steinacker östlich Appeldorn	85
3.2.12	L 12 Landschaftsschutzgebiet Bruchlandschaft bei Kehrum	86
3.2.13	L 13 Landschaftsschutzgebiet Hafenanlagen Reeserschanz	87
3.3	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	91
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	100
3.4.1	Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan	101
3.4.2	Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan	102
3.4.3	Streuobstwiesen / weiden	103
3.4.4	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen	105
3.4.5	Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen	118
3.4.6	Bodendenkmale	125
3.5	Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)	127
3.5.1	Kataster gesetzlich geschützter Alleen	127
3.6	Schutz bestimmter Biotop nach § 30 BNatSchG	128
4	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)	128
4.1	Bewirtschaftung oder Pflege	129

5	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 12 LNatSchG NRW)	130
6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) 130	
6.1	Maßnahmen	132
6.2	Maßnahmenräume	136
6.2.1	M 1 Maßnahmenraum: 1.1 Erhaltung	136
6.2.2	M 2: Maßnahmenraum: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet ...	137
6.2.3	M 3: Maßnahmenraum: Wisseler Dünen	139
6.2.4	M 4: Maßnahmenraum: Wisseler See, Waysche Straße, Wisselward	139
6.2.5	M 5: Maßnahmenraum: Kolklandschaft zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter ...	140
6.2.6	M 6: Maßnahmenraum: Boetzelaerer Meer	141
6.2.7	M 7: Maßnahmenraum: Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg	141
6.2.8	M 8: Maßnahmenraum: Entensumpfgraben, Kalflack und Tiller Graben.....	142
6.2.9	M 9: Maßnahmenraum: Tillerfeld Graben und Wetering	142
6.2.10	M 10: Maßnahmenraum: Leybach.....	143
6.2.11	M 11: Maßnahmenraum: Vynensche Ley und Gesthuysen Ley	144
6.2.12	M 12: Maßnahmenraum: Bruchlandschaft bei Kehrum	145
6.2.13	M 13: Maßnahmenraum: Kalkar Berg und Neulouisendorf	146
7	Vorrangflächen für Kompensationen	147
8	Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG.....	149
9	Glossar	177

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landesnaturschutzgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 71,58 km².

Das Landschaftsplangebiet Nr. 5 Kalkar liegt im nordöstlichen Kreisgebiet von Kleve und umfasst einen Großteil des Stadtgebietes der Stadt Kalkar. Weiterhin sind Teilflächen der Ortsteile Huisberden, Moyland und Till im östlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Bedburg-Hau sowie das nördliche Gemeindegebiet der Gemeinde Uedem mit Teilflächen des Uedemer Bruches und des Balberger Höhenrandes Bestandteil des Plangebiets.

Im Norden grenzt das Plangebiet an den Rhein und an die Landschaftspläne Nr. 3 Bylerward/Hetter und Nr. 4 Rees, im Osten an die Kreisgrenze zum Kreis Wesel, im Süden an den Landschaftsplan Nr. 8 Uedem, im Südwesten an den Landschaftsplan Nr. 7 Gocher Heide und im Westen an den Landschaftsplan Nr. 2 Emmerich/Kleve. Die Rheinschiene, die Bundesstraßen B 57 und B 67 und mehrere Landesstraßen binden das Plangebiet gut an das überregionale Verkehrsnetz an.

Das Plangebiet ist Bestandteil der unteren Rheinniederung (577), welche sich entlang des begradigten Rheines erstreckt. Der nördlich von Xanten und Wesel gelegene, größere, rund 40 km lange und bis knapp hinter die deutsch-niederländische Grenze reichende Teilraum wird durch den Rheinstrom längs geteilt. In ihm bilden holozäne Ablagerungen zwei Talstufen, auf denen sich nährstoffreiche Lehme, meist Auenböden, entwickelt haben. In einigen meist vom Strom weiter entfernten Rinnen finden sich bei dauernd hoch stehendem Grundwasserstand Gleye und auch Niedermoore. Die Böden der höheren Talstufe werden zumeist ackerbaulich genutzt. Die von Hochflutbildungen und z. T. auch von Flugsanden überdeckten Niederterrassen werden ebenfalls ackerbaulich genutzt. Zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören Buchen-, Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwälder auf bodentrockenen Teilflächen, Eichen-Hainbuchenwälder und erlenreiche Bestände auf Gleystandorten oder Niedermooren sowie Eichen-Ulmen- und Silberweidenwälder auf Auenböden. Diese Waldgesellschaften sind bis auf kleine Reste verschwunden. Die ursprünglich überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind durch Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Hecken gegliedert. Aufgrund häufiger Stromverlagerungen und Altarmbildungen in der Vergangenheit, wird der Landschaftsraum noch heute von einem Geflecht gewundener Rinnen durchzogen. In den alten Stromrinnen sind noch stehende, allmählich verlandende Gewässer erhalten. Nördlich von Kalkar liegt das 1 km² große Gebiet der Wisseler Dünen. Dabei handelt es sich um ein erdgeschichtlich junges, bis heute unbewaldetes Binnendünengebiet, das durch verschiedenartig ausgeprägte Dünenformen charakterisiert ist.

Im Südwesten grenzt die untere Rheinniederung unmittelbar an die, den Niederrheinischen Höhen (574) vorgelagerten und mit Eichen-Buchenwäldern bewaldeten Stauchwälle des Pfalzdorfer Höhenrandes (574.41), während im Süden die weitgehend entwässerte, ursprünglich als Grünland, in letzter Zeit zunehmend als Ackerland genutzte, Niederung des Uedemer Bruches (574.3) bis ins Plangebiet hineinragt. Hier haben sich in den Lehmlage-

rungen über Sanden und Kiesen der Niederterrasse Gleye, Gley-Parabraunerden, stellenweise Gley-Podsole und Anmoorgleye mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald sowie artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald als potenzielle natürliche Vegetation entwickelt.

Östlich des Uedemer Bruches ragt der aus flacheren Sanderflächen und in den unteren Hangflächen vielfach aus periglazialen Fließerden bestehende und überwiegend mit Mischwäldern (Buchen- und Eichen-Buchenwälder) bewachsene Balberger Höhenrand (574.21) bis ins Plangebiet hinein.

Das Plangebiet ist vorwiegend durch seine offene, landwirtschaftlich genutzte Landschaft geprägt. Neben den bewaldeten Stauchwällen und Waldflächen bei Moyland sind der Rhein, die vielen Stillgewässer, Seen und die vielen Gräben und Bäche typisch für das Landschaftsbild und potenzielle Lebensräume, Brut- und Nahrungshabitate für Offenlandarten sowie für an Wald und Wasser gebundene Arten. Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind oftmals sehr weitläufig, jedoch durch linienförmige Gehölzstrukturen voneinander getrennt, welche meistens auch Feld- oder Wirtschaftswege begleiten. Für Offenlandarten bieten die vorwiegend offenen Strukturen ein sehr attraktives Brut- und Nahrungshabitat. Aber auch Greifvögel finden hier gut nutzbare Strukturen für die Jagd. Entlang der Gehölzbestände können auch Fledermäuse ein attraktives Nahrungsangebot finden, sofern entsprechende Quartiersgelegenheiten in der Umgebung zu finden sind. Die Seen bieten vielen aquatischen und an Gewässer gebundenen Arten ein potenzielles Brut-, Rast- und Nahrungshabitat. Aber auch andere Arten (z. B. Greife, Fledermäuse) können sie für die Nahrungssuche nutzen.

Teile des Plangebietes sind als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und unter Schutz gestellt. Der gesamte Niederrhein, einschließlich einiger Teilbereiche des Plangebietes, ist als Rastplatz für Vogelschwärme aus ganz Europa bekannt. Viele Gänse oder Limikolen nutzen die guten Bedingungen, die sich durch das Angebot aus Offenland und Gewässerstrukturen ergeben, als Rastmöglichkeit während des Vogelzugs.

Festgesetzt sind im Plangebiet die folgenden Natura 2000 Gebiete:

DE-4203-301	FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“,
DE-4203-302	FFH-Gebiet „Kalflack“
DE-4203-401	Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, Teil B) sieht für den Großteil des Plangebietes außerhalb der Siedlungsbereiche Freiraumfunktionen vor. Der nördliche Teil des Plangebietes umfasst Teilbereiche des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Als Gebiete für den Schutz der Natur sind die Rheinaue, die Niederungen der Altstromrinnen, die Wisseler Dünen und der Monreberg dargestellt.

Der Regionalplan (GEP 99) stellt für das Plangebiet die Stadtteile Kalkar und Altkalkar teilweise als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie den Standort der Zuckerfabrik in Appeldorn und das Gewerbegebiet in Kehrum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Darüber hinaus sind der Kasernenstandort im Südwesten von Altkalkar, das Freizeitzentrum Wisseler See sowie das „Wunderland Kalkar“ als Allgemeiner Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Weite Teile des Plangebietes sind als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Rheinaue entlang des Rheins ist als Überschwemmungsgebiet und südöstlich der Stadtteile Kalkar und Appeldorn sind jeweils Bereiche des Grundwasser- und Gewässerschutzes dargestellt. Im Rahmen der 51. Regionalplan-Änderung wurden für das Plangebiet insgesamt 4 Sondierbereiche als Bereiche für die künftige Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorgesehen.

Die B 57 und B 67 sind als Straßen mit regionalplanerischer Bedeutung ausgewiesen und die B 67n wurde bereits 1999 als Bedarfsplanmaßnahme mit vorwiegend überregionalem und regionalem Verkehr dargestellt. Landesplanerisches Ziel ist außerdem der Erhalt der bereits entwidmeten Bahnstrecke, um grundsätzlich eine Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

1.2 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil und der Begründung mit Strategischer Umweltprüfung. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Ein Glossar ist den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen beigelegt.

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit Strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Zusätzlich werden in der Karte A - Überregionale Schutzgebiete - die Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH) nachrichtlich dargestellt.

Sie sind bewahrende Elemente des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell

für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote überwiegend auf einen Grundschutz. Berücksichtigung fanden Regelungen vorhandener, rechtswirksamer ordnungsbehördlicher Verordnungen, die die Besitz- und Vertragsverhältnisse beachten. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden. Dieses sind Gebote, die sich nicht auf bestimmte Flächen oder Eigentümer/Bewirtschafter beziehen.

Aus der Nichtbeachtung freiwilliger und unbestimmter Gebote kann keine Ordnungswidrigkeit begründet werden.

Werden in einem Landschaftsplan der gesamte Bestand an Hecken oder der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, kann ein Eigentümer vor der Neuanlage von Hecken bzw. Pflanzung von Kopfbäumen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung schließen, dass diese neuen Landschaftsbestandteile nicht unter die Verbote für geschützte Landschaftsbestandteile fallen und bei Bedarf und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte wieder beseitigt werden können. Für die Anpflanzung und Pflege dieser Landschaftsbestandteile dürfen keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Außerdem darf es sich nicht um Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen handeln.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der unteren Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z. B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 20 – 24, 26, 28, 29, 30, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 1.03.2010
- die §§ 7 – 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW.2016 S. 934)
- die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016
- der Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NRW. 791)
- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S.194)
- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm.VO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481)

Der Landschaftsplan 'Nr. 05 Kalkar' ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten, A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen Textlichen Darstellungen und Festsetzungen, einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs.1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Räumlicher Geltungsbereich

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Kalkar und den Gemeinden Bedburg-Hau und Uedem aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Keine baurechtlichen Aussagen

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanerstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Kommunale Planungen

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 10 LNatSchG NRW)

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
(§ 21 BNatSchG)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
(§ 12 LNatSchG NRW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
(§ 13 LNatSchG NRW)

Nach § 11 LNatSchG NRW kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Inhalte des Landschaftsplans

Diese Inhalte werden im Einzelnen dargestellt in:

Planbestandteile

**Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab
1:15.000**

**Karte B: Besonders geschützte Teile von Na-
tur und Landschaft im Maßstab 1:15.000**

**Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschlie-
ßungsmaßnahmen im Maßstab 1:15.000**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit einem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den
Festsetzungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG und §§ 12,
13 LNatSchG NRW

**Begründung mit Umweltbericht und Erläuter-
ungen**

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festset-
zungen stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C über-
ein.

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festset-
zungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Lan-
desnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016
(GV.NRW.2016 S. 934)

Nummerierung

1.4 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 5 wurde durch das Planungsbüro Dipl. Ing. Ludger Baumann, Freier Landschaftsarchitekt aus Kleve bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im März 2013 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten im Frühjahr und Sommer 2013.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 27.09.2012 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 27.09.2012 wurde am 14.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 10.04.2014

- a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.05.2014 am 03.06.2014 in Kalkar stattgefunden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 11.12.2014 diesem Landschaftsplan mit Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 10.02.2015 öffentlich ausgelegen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 23.03.2017 in der durch Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 (1) LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 28.05.2018 (Siegel)

Die Bezirksregierung Im Auftrag

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 19 LNatSchG NRW durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 Kalkar wurde von dem Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann, Freier Landschaftsarchitekt, Kuhstraße 17, 47533 Kleve erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 Kalkar wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Bauen und Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW und § 21 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 10 (1) LNatSchG NRW über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 10 LNatSchG NRW setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die untere Naturschutzbehörde) und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 10 (2) LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem je nach räumlicher Situation unterschiedlichen Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel –Temporäre Erhaltung– wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans (GEP 99) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Landschaftsentwicklung

Behördenverbindlichkeit

Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen

Kommunale Planung

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

Verkehrswege

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Hochwasserschutz

Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt.

Abgrabungen

Dies gilt gleichermaßen für die 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung). Die in der Erläuterungskarte 'Rohstoffe' abzubildenden 'Sondierbereiche' können für eine spätere Darstellung als Abgrabungsbereich infrage kommen und sollen daher vorsorglich von entgegenstehenden Planungen, soweit möglich und fachlich vertretbar, freigehalten werden.

Im Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar werden folgende Entwicklungsziele – Leitbilder – dargestellt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z. B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben-/ Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z. B. Hecken, Gewässerrandstreifen oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, z. B. durch Pflanzmaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

Die Darstellung hat sich jedoch nicht bewährt. Das Entwicklungsziel wird daher in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans (GEP 99) hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Diese Bereiche geben die Vorgaben der Regionalplanung für Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung wieder.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktionen

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

Die Angaben zu den einzelnen Flächenanteilen beziehen sich auf eine Gesamtfläche von rd. 7.158 ha.

2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§10 (1) LNatSchG NRW).

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

2.1.1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung

Für die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds, ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 20% (ca. 1.405 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten insbesondere folgende Ziele:

- a) der Erhalt der unzerschnittenen, verkehrsarmer Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes,
- b) die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,
- c) die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- d) die Erhaltung der Altstromrinnen in ihrer naturnahen Ausprägung,
- e) die Erhaltung der Bruchgebiete in ihrer naturnahen Ausprägung und Nutzungsstruktur,
- f) die Erhaltung der Feuchtstandorte in anmoorigen Grünlandbereichen,
- g) die Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche,
- h) die Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und der hervorragenden Einzelbäume,
- i) die Erhaltung der Streuobstwiesen und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten,
- j) die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer,
- k) die Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen,
- l) die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,
- m) die Erhaltung der derzeit als Grünland genutzten Flächen in den feuchten Niederungsbereichen,
- n) die Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie der Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte oder Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit bzw. hoher Regulations- und Pufferfunktion,
- o) die Erhaltung unversiegelter Feld- und Forstwege.

Im Entwicklungsziel 1.1 liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

In den Bereichen dieses Entwicklungszieles werden zur Erfüllung seiner spezifischen Zielsetzung schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gem. §§ 19 – 23 BNatSchG sowie Festsetzungen gem. §§ 11 - 13 LNatSchG NRW vorgenommen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen den Zielsetzungen nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, hier insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Ortsrand- und Hoflagen sowie Anpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die ruhige, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung ebenfalls nicht entgegen, ebenfalls nicht die Bindungen für Brachflächen. Erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel ‚Erhaltung‘ werden mit den Ziffern 1.1 und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

2.1.2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung

Im Entwicklungsziel 1.2 liegt das Schwergewicht wie beim Entwicklungsziel 1.1 auf dem Erhalt der unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes sowie auf der Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht auf der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Der Biotopverbund ist ein Netz von räumlichen oder funktional verbundenen Biotopen. Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 28 % (ca. 2.011 ha)

2.1.2.1 Entwicklungsraum 1.2.1 Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet

Größe ca. 1.084 ha

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potenzials. Im Entwicklungsziel 1.2.1 liegt das Schwergewicht zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, des zweitgrößten Vogelschutzgebiets in NRW, entlang des Rheins von Duisburg-Walsum bis zur deutsch-niederländischen Grenze und umfasst die rezente Aue (Deichvorland) und Teile der Altaue (Deichhinterland), die beide grünlandbetont und von großer Gewässervielfalt geprägt sind.

Im Entwicklungsraum sind folgende Gebiete als FFH-Gebiet, Natura 2000 gemeldet:

DE-4203-302 Kalflack.

Die FFH-Gebiete sind alle und die Vogelschutzgebiete größtenteils als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend § 23 (2) BNatSchG oder § 26 (2) BNatSchG gegen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, geschützt.

In den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan sind die einzelnen Schutzausweisungen und Entwicklungsziele detailliert beschrieben.

2.1.2.1.1 Entwicklungsraum 1.2.1.1 Rheinaue

Größe ca. 410 ha

Die Rheinaue ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft und geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, den ausgedehnten, episodisch überschwemmten Grünlandflächen, einigen Abgrabungsgewässern und den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen.

Der Entwicklungsraum ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu erhalten und zu optimieren.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch die Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.

Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna soll erhalten und durch Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft mittels Öffnung von Flutmulden und Anlage von Blänken sowie durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Stillgewässersysteme und Extensivierung der Grünlandnutzung weiter entwickelt werden. Hierbei ist ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen anzustreben. Durch Vermeidung von den Abfluss fördernden Maßnahmen und durch Wiedervernässung von Teilflächen, soll eine weitere Austrocknung der Aue verhindert und die Auenwaldentwicklung gefördert werden. Die Gewässer sollen vor Eutrophierung und nicht naturverträglicher Freizeitnutzung durch Maßnahmen zur naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung geschützt werden.

Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

2.1.2.1.1.1 Entwicklungsraum 1.2.1.1.1 Sporthafen Reeserschanz

Der Yachthafen Niedermörmtter auf der Reeserschanz bietet neben der Marina mit 75 Hauptliegeplätzen auch Gastplätze bis 10 m Länge an. Da die Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmtter-Oberdorf als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, wird zur Bestandssicherung und für ggf. notwendige Arrondierungserweiterungen das Gelände des Yachthafens inklusive der Liegeplätze

aus dem Naturschutzgebiet N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf‘ ausgegrenzt.

Analog zum nun vorliegenden Entwurf des Regionalplans (Stand Juni 2016) werden entsprechend der im Entwurf des Regionalplans (RPD) dargestellten Freiraumdarstellung „Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzungen, hier Sonstige Zweckbindung Ruhehafen“, die Zu- und Abfahrt zum Rhein und das Hafenbecken aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt und stattdessen als L 13 Landschaftsschutzgebiet Hafenanlagen Reeserschanz festgesetzt, wobei die Zu- und Abfahrt zum Rhein von den Verboten ausgenommen ist. Die uneingeschränkte Nutzung der sonstigen Wasserfläche bleibt allerdings ausgeschlossen, da im L 13 zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen besondere Verbote gelten.

- d) das Befahren der Wasserfläche mit Booten innerhalb 100 m Abstand vom Ufer in den dafür bzw. in den für das Verbot zum Angeln vom Boot aus gekennzeichneten Bereichen am Sporthafen

In den textlichen Darstellungen und Festsetzung wird unter Punkt 3.2.13 - L 13 Landschaftsschutzgebiet ‚Hafenanlagen Reeserschanz‘ die Unberührtheitsklausel wie folgt ergänzt:

Unberührt von den Verboten bleibt:

- d) die Realisierung der geplanten Verladeanlage der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG zum Umschlag für Schüttgüter (z. B. Pellets oder Rohrzucker) am östlichen Ufer der Wasserfläche des Sporthafens nach den dafür vorgesehenen Verfahren,
- e) die Realisierung der im Entwurf des Regionalplans (RPD) dargestellten Freiraumdarstellung „Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzungen, hier ‚Sonstige Zweckbindung Ruhehafen‘“ (inklusive der notwendigen Erschließung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren,
- f) das Befahren des Gewässers „Reeserschanz“ zwischen Rhein und Sporthafen.

2.1.2.1.1.2 Entwicklungsraum 1.2.1.1.2 Flutmulde Rees–Reeserschanz

Am Reeser Rheinbogen beträgt die Sohlerosion etwa zwei Zentimeter pro Jahr und die Fließgeschwindigkeit des Wassers ist erhöht. Das hat zur Folge, dass der Strömungsdruck auf die Reeser Stadtmauer wächst, das Hochwasser die Bewohner immer stärker gefährdet und der Schiffsverkehr über keine stabilen Fahrrinnenverhältnisse mehr verfügt. Weiterhin sinkt das Grundwasser im ufernahen Bereich ab, wodurch die Auen langfristig austrocknen, was wiederum negative Auswirkungen auf feuchtigkeitsliebende Tiere und Pflanzen hat.

Um diese Erosionsprozesse an den Engstellen nachhaltig zu steuern, wird vom Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein auf der Reeserschanz eine Flutmulde gebaut. Die drei Kilometer lange und zwischen 150 und 180 Meter breite Flutmulde bietet dem Rhein ab einem Wasserstand von 80 Zentimetern über Mittelwasser eine zusätzliche Abflussmöglichkeit. Sie kann bis zu 18 Prozent der gesamten Wassermenge des Hauptstroms aufnehmen. Da die Auen in diesem Fall ebenso durchströmt werden, verbessert sich auch die Hochwassersituation der oberen Rheinanlieger. Der Wasserstand wird um bis zu zehn Zentimeter vermindert.

2.1.2.1.1.3 Entwicklungsraum 1.2.1.1.3 Fährschneise von Rees nach Reeserschanz

Die Fährschneise von Rees nach Reeserschanz ist wichtig für die touristische Entwicklung und hat sich zu einem Markenzeichen für die gesamte Region am Niederrhein entwickelt. Die Fläche liegt zwar im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, ist aber im Landschaftsplan aus dem geplanten Naturschutzgebiet N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter‘ ausgegrenzt, da die Stadt Kalkar zur Stärkung des Tourismusschwerpunktes beabsichtigt, die Fährschneise

mit dazugehörigem Anleger und den PKW Stellplätzen zu sichern, um eine wirtschaftliche Entwicklung des Fährbetriebes ohne Einschränkungen der bisherigen Nutzung gewährleisten zu können. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete dargestellt werden. Ausnahmen bestehen jedoch für Häfen und Werften, so dass an diesem Standort grundsätzlich die Errichtung baulicher Anlagen erlaubt ist.

2.1.2.1.2 Entwicklungsraum 1.2.1.2 Kalflack

Größe ca. 517 ha

Die Niederungen der Kalflack und der Altstromrinnen mit ursprünglich teilweise episodisch überfluteten Grünlandflächen und zunehmend als Ackerland bewirtschafteten Flächen, sind ein wichtiger Gänserastplatz und weisen Brutvorkommen von Wat- und Wiesenvögeln auf. Stellenweise finden sich an den Ufern Großseggenrieder, Schilf und Rohrglanzgrasröhrichte sowie Flutrasen.

Der gut erhaltene Altrheinarm zwischen Emmericher Eyland und Wissel ist mit ausgeprägtem Röhrichtsaum, Hochstaudenfluren und punktuellen Weichholzauenwaldbeständen einer der zehn bedeutendsten Altrheinarme am Niederrhein. Die Kalflack ist Bruthabitat für zahlreiche gefährdete Vogelarten u. a. Eisvogel und Überwinterungslebensraum für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger.

Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des EU Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, Bestandteil des FFH-Gebiets „Kalflack“ DE-4203-302 und Trittsteinbiotop in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch die Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.

- a) Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna soll erhalten und die ökologische Durchgängigkeit der Altstromrinnen mit Flutmulden, Feuchtgrünland, Röhrichtsäumen, Hochstaudenfluren und punktuellen Weichholzauenwaldbeständen, verbessert werden.
- b) Hierzu sollen die Gewässer und Gewässerrandbereiche naturnah gestaltet und deren Eutrophierung vermieden werden. Die Entwicklung von Auenwald, Röhricht und Hochstaudenfluren soll durch Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche, durch Anheben des Wasserstandes in den Altstromrinnen, durch Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sowie durch Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung gefördert werden.
- c) Zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope gefährdeter Vogelarten soll die grünlandreiche Kulturlandschaft erhalten und mit gliedernden Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen angereichert werden.

2.1.2.1.3 Entwicklungsraum 1.2.1.3 Greilack, nordwestlich Obermörmtter

Größe ca. 157 ha

Der überwiegend von Ackerland geprägte Entwicklungsraum mit angrenzender Grünlandniederung der Vynenschen Ley im Süden, weist neben einer im Osten gelegenen Abgrabungsfläche einige Baumreihen und Kleingehölze auf.

Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, liegt in der vorgemerkten Wasserschutzzone III a des Wasserschutzgebietes Obermörnter und ist als Teilbestandteil des Biotopverbund VB-D-4102-897 – Stufe I ein wichtiges Vernetzungsbiotop.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten Arten durch die Realisierung der Maßnahmen, die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelt wurden.

Diese Maßnahmen enthalten vor allem den Erhalt der aktuellen Grünlandanteile und Grünstrukturen und die Verbesserung der Strukturvielfalt durch Erhöhung der Grünlandanteile (Umwandlung von Acker in Grünland) und durch Anpflanzung von Baumreihen und Kleingehölzen.

2.1.2.2 Entwicklungsraum 1.2.2 Wisseler Dünen

Größe ca. 79 ha

Der Entwicklungsraum wird in der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – als Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘ festgesetzt. Die Wisseler Dünen stellen das einzige noch gut erhaltene, ausgedehnte Binnendünengebiet, nicht nur des Naturraums Untere Rheinniederung, sondern des gesamten linken Niederrheins dar. Sie repräsentieren einen für das Rheinland einzigartigen, im Mittelalter entstandenen Flussdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation.

Das Gebiet ist Bestandteil des FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ DE-4203-301, Bestandteil des Biotopverbundsystems (Biotopverbund VB-D-4203-001 – Stufe I) und über die Landschaftsschutzgebiete L 1, L 2, L 6, L 7 und L 8 mit den Altstromrinnen im Bereich der Kalflack, mit dem Fließgewässersystem der Leybäche sowie mit der Rheinaue vernetzt.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Ziel ist die Erhaltung der im Gebiet einzigartigen und letzten Rhein-Uferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen und charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften.

Die hieran gebundenen, charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften, insbesondere in den trockenen Bereichen die Silbergrasfluren und in den feuchten bis nassen Dünentälchen die Kleinseggenrieder, sollen geschützt und optimiert werden.

Eine hohe Bedeutung kommt auch den offenen Sandflächen zu, da viele konkurrenzschwache einjährige Pflanzen, aber auch bestimmte trockenheitsliebende Tierarten hieran gebunden sind. Durch geeignete Maßnahmen sollen, die vor allem im südlichen und östlichen Dünenbereich vorkommenden, stark vergrasteten, verbuschten oder eutrophierten Bereiche wieder optimiert werden.

Die Verlagerung des Segelfluggeländes in Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

Die extensiv genutzten Magerweiden im eingeebneten Teil des NSG sind ebenfalls in ihrem Bestand durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Hierfür ist von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, der Stadt Kalkar und sonstigen Betroffenen ein Bewirtschaftungskonzept mit dem Vorrang einer Beweidungsnutzung zu erarbeiten.

2.1.2.2.1 Entwicklungsraum 1.2.2.1 Segelfluggelände „Wisseler Dünen“

Ein Teil des Entwicklungsraumes wird als Segelfluggelände „Wisseler Dünen“ vom Aero Club Kalkar-Wissel e.V. genutzt. Die Betreibung und Nutzung des Segelfluggeländes gilt nur unter Berücksichtigung der aufgrund gesetzlicher Änderungen gegebenenfalls notwendigen, im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmender Modifikationen (Luftverkehrsrechtliche Genehmigung vom 02.06.1970 i. V. m. der Benutzungsordnung für das Segelfluggelände Wisseler Dünen vom 02.06.2003).

ENTWICKLUNGSZIEL:

Verlagerung des Segelfluggeländes in Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

2.1.2.3 Entwicklungsraum 1.2.3 Wisseler See, Waysche Straße, Wisselward

Größe ca. 452 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Wisseler See und die intensive, größtenteils als Acker, teilweise auch als Grünland und für Obstplantagen genutzte, wenig gegliederte Kulturlandschaft zwischen Kalkar und Grieth. Das Landschaftsbild ist durch den Wisseler See, die Gräben, Hofeingrünungen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie durch eine große Obstplantage gegliedert und wird überwiegend von den Ufergehölzen des Wisseler Sees und der Kalflack, dem Baumbestand am Baudenkmal Haus Wardenstein sowie einer Rosskastanienallee an der Hofstelle Caldenhoven geprägt. Die Allee ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischen Wert.

Der aus einer Abgrabung entstandene Wisseler See bildet eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘. Der südliche Teilbereich des Wisseler Sees ist als stehendes Binnengewässer wegen seiner Unterwasservegetation aus z. B. verschiedenen Armleuchteralgen, Wasserpest, Kamm-Laichkraut und Zwerg-Laichkraut als ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen (GB 09 - 4203-0077 stehendes Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut) (zFG0)) und im Biotopkataster unter BK 4203-0051 aufgeführt.

Der Entwicklungsraum ist als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-014 der Stufe II, ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmtter-Oberdorf‘, N 2 ‚Kalflack‘ und N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und dem Landschaftsschutzgebiet L 8 ‚Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen‘.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Ausbau von Erholungseinrichtungen am Freizeitschwerpunkt „Wisseler See“ unter Berücksichtigung des Erhalts einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und unter der Voraussetzung des Nachweises der Umweltverträglichkeit.

Erhalt einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘.

Erhalt der Kulturlandschaft mit Grünland und Gehölzstrukturen und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker in Grünland und Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen.

2.1.2.3.1 Entwicklungsraum 1.2.3.1 Öffentliche Parkplätze am Wisseler See

Die bestehenden öffentlichen Parkplätze südlich des Wisseler Sees sind durch ihre Begrünung gut in die Landschaft eingebunden. Zwischen dem südlich des Naturschutzgebietes N 3 ‚Wisseler Dünen‘ gelegenen Parkplatz und dem Naturschutzgebiet ist durch eine entsprechend breite Anpflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet hin zu schaffen.

2.1.2.4 Entwicklungsraum 1.2.4 Kolklandschaft zwischen Mühlenfeld und Niedermörnter

Größe ca. 102 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine von mehreren Kolken, alten Kopfbäumen, Obstbäumen und Baumgruppen geprägte und überwiegend als Grünland genutzte Landschaft entlang des Banndeiches zwischen Mühlenfeld und Niedermörnter, einschließlich der strukturreichen Grünlandflächen in der Ortsrandlage von Niedermörnter-Oberdorf.

Es handelt sich um einen gut ausgebildeten Biotopkomplex aus Grünlandflächen, Kleingewässern mit gut ausgebildeten Vegetationszonen, Baum- und Gehölzbeständen mit zum Teil auenwaldartigen Bereichen und höhlenreichen Bäumen. Diese hohe strukturelle Vielfalt bietet Lebensraum für Rote-Liste (RL) Tier- und Pflanzenarten sowie Rote-Liste Pflanzengesellschaften und ist u. a. wertvoll für Amphibien und Libellen.

Die Kolke, welche teilweise als natürliche oder naturnahe und unverbaute stehende Binnengewässer als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen sind (Mühlenfeld GB-4204-418 und Niederdorf GB- 4204-419), bilden wichtige Trittsteinbiotope und sind eingebunden in das landesweit bedeutsame Verbundsystem naturnaher Stillgewässer am Unteren Niederrhein. Teilbereiche des Entwicklungsraumes sind wertvoll für RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplatz und Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung.

Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten Arten durch die Realisierung der Maßnahmen, die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelt wurden.

Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna, den aktuellen Grünlandanteilen und Grünstrukturen sowie den Kolken als Sekundärlebensraum für die Zönosen naturnaher Stillgewässer sollen erhalten werden. Durch Maßnahmen wie naturnahe Gewässergestaltung, Beschränkung der fischerreichen Nutzung, Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und durch Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung soll diese Lebensraumvielfalt weiter entwickelt werden.

Eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms soll angestrebt und die Gewässer vor Eutrophierung und nicht naturverträglicher Freizeitnutzung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen und durch Maßnahmen zur naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung geschützt werden.

Durch Vegetationskontrolle der Uferbereiche und Brachen mit punktueller Entfernung von Gehölzen, soll die Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren gefördert und der Anteil von Alt- und Totholz erhöht werden.

2.1.2.5 Entwicklungsraum 1.2.5 Boetzelaerer Meer

Größe ca. 25 ha

Der Entwicklungsraum ist als Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ ausgewiesen. Er bildet als Biotopverbund VB-D-4204-015 – Stufe I, ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Rheinaue bei Vynen und dem Leygrabensystem.

Das Boetzelaerer Meer ist ein Rhein-Altwasser außerhalb der Überflutungsauwe mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation (Schilfröhricht und Bidention-Pflanzengesellschaften offener Schlammböden). Im Südwesten befinden sich Pappelbestände mit Lerchenspornvorkommen. Das östlich an die Wasserfläche angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass. Daneben finden sich viele Fettweiden. Im Norden des Gebietes existieren mehrere Ackerflächen. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen aus Erle und Pappel sowie mit Baum- und Kopfbaumreihen stellt das Gebiet einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar. Es ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie für gefährdete Brutvogelarten.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt des kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes mit wertvollem Rhein-Altwasser als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz von Wasservögeln. Optimierung des Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland bzw. Feuchtgrünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung der Ackerflächen.

2.1.2.6 Entwicklungsraum 1.2.6 Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg

Größe ca. 269 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die mit Eichen-Buchenwäldern bewaldeten Stauchwälle des Pfalzdorfer Höhenrandes, welche - den Niederrheinischen Höhen vorgelagert - als Terrassenkante die Untere Rheinniederung begrenzen.

Der Monreberg ist eine sehr steil zur Niederrheinebene abfallende Stauchmoräne der Saale-Eiszeit (ca. 55 m), weitgehend mit Eichenmischwäldern bestockt und wird von mehreren Hohlwegen durchschnitten. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbund VB-D-4203-002 – Stufe I und vernetzt das Moylandgrabensystem im Norden mit der Bruckhofschen Ley im Süden. Im Nordosten schließt sich, durch die B 57 getrennt, der Leybach an.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt eines überwiegend mit standortgerechten, heimischen Gehölzen bestockten Stauchmoränenwalles, mit Hohlwegen als nutzungshistorische Elemente der Kulturlandschaft.

Optimierung des Biotopkomplexes durch Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern mittels Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand und naturnahe Waldbewirtschaftung, sowie Renaturierung der Abgrabungsfläche Totenhügel.

2.1.2.6.1 Entwicklungsraum 1.2.6.1 Sondierbereich (BSAB) für Abgrabung Totenhügel

Der im Rahmen der 51. Regionalplan-Änderung nördlich der Abgrabung vorgesehene Sondierbereich (BSAB), ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar nicht als vermerkte Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen und sollte zugunsten des Erhaltes des Stauchmoränenwalles als Bestandteil des Pfalzdorfer Höhenrandes nicht realisiert werden.

2.1.3 Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 34 % (ca. 2.420 ha)

Im Entwicklungsziel 1.3 liegt das Schwergewicht auf der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen und dem Erhalt der unzerschnittenen verkehrswarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an Gewässern, auentypischen Wäldern und feuchtem Grünland beeinflusst. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden. Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 von großer Bedeutung.

Die in den Entwicklungszielen beabsichtigten Gewässerentwicklungen, besonders die Neuentwicklung natürlicher, strukturreicher Gewässerverläufe mit Auenflächen, die der natürlichen Überflutungsdynamik unterliegen, können im Konflikt zu bestehenden Nutzungen und zu Schutzziele von schutzwürdigen Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten stehen. Im Einzelfall sind die Umweltauswirkungen unter Einschluss abiotischer Schutzgüter wie z.B. dem Boden, zu prüfen und abzuwägen.

2.1.3.1 Entwicklungsziel 1.3.1 Niederungen Entensumpfgraben, Kalflack und Tiller Graben

Größe ca. 409 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Niederungen der Kalflack von der L 18 bis an den Ortskern der Stadt Kalkar, eine Pufferzone entlang des Tiller Grabens und die durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliederte und als Acker und Fettweide genutzte Niederung des angrenzenden Entensumpfgrabens.

Die Niederung der Kalflack mit ursprünglich teilweise episodisch überfluteten Grünlandflächen wird zunehmend als Ackerland bewirtschaftet. Im Entwicklungsraum verengt sich das Gewässer auf 10 bis 20 m Breite und nimmt zunehmend Fließgewässercharakter an. Wegen der relativ einheitlichen Gewässerbreite mit zumeist steileren Uferböschungen ist nur noch in ruhigeren Randbereichen eine Schwimmblattvegetation zu finden. Die Böschungen sind größtenteils mit Ufergehölzen aus Esche, Weide und Weißdorn bewachsen. Gehölzfreie Ufer werden von zumeist stark ruderalisierten Hochstaudenfluren und Röhrichtfragmenten eingenommen.

In der Pufferzone entlang des Tiller Grabens sind einige, z. T. aus dem Weidegrünland ausgegrenzte Stillgewässer vorhanden, deren Uferbereiche meist mit Kopfbäumen und Ufergehölzen bewachsen und teilweise naturnah ausgeprägt sind.

Die Flächen am Entensumpfgraben werden als Acker und Fettweide genutzt, nur in einzelnen Bereichen werden sie durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliedert. Daneben wird das Gebiet von mehreren Gräben durchzogen.

Der Entwicklungsraum bildet eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet N 2 ‚Kalflack‘ sowie zu Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Zudem ist das Schutzgebiet als Bestandteil des Biotopverbunds (VB-D-4103-002 der Stufe I, sowie VB-D-4103-009, VB-D-4203-009, VB-D-4203-014 der Stufe II) ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbundsystem.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt der noch verbliebenen Reste einer grünlandreichen Kulturlandschaft mit Altstromrinnen, Stillgewässern, Feuchtgrünland und gliedernden Gehölzstrukturen.

Entwicklung eines grünlandreichen Altstromrinnengebietes durch Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche mittels Anstau bzw. Verschließen der Entwässerungsgräben.

Entwicklung ökologisch wertvoller naturnaher Gewässer mittels Verhinderung von Eutrophierung, Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und extensive Nutzung des Grünlandes sowie Umwandlung von Acker in Grünland.

Entwicklung eines grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland und durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen mittels Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland und Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

2.1.3.1.1 Entwicklungsraum 1.3.1.1 Öffentliche Parkplätze Hanselaerstraße

2.1.3.2 Entwicklungsraum 1.3.2 Niederungen Tillerfeld Graben und Wetering

Größe ca. 319 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die durch Intensivlandwirtschaft geprägte Umgebung des Tillerfeldes mit dem besonders reich strukturierten Biotopkomplex um Schloss Moyland an der westlichen Plangebietsgrenze und die Niederung entlang der Altrheinrinne Wetering mit Moyländergraben bis zum Monreberg am Stauchwall des Pfalzdorfer Höhenrandes.

Der von Fettweiden, einzelnen Baumreihen und Hecken begleitete Niederungszug des Tillerfeldgrabens gliedert eine intensiv genutzte Ackerlandschaft und stellt eine Vernetzung zwischen dem Tiller Graben und den Feuchtwäldern um Schloss Moyland her. Das Schloss selbst liegt innerhalb einer Parkanlage mit wertvollem, alten Baumbestand und kleinen naturnahen Teichen. Nördlich des Schlosses finden sich, verzahnt mit Acker- und Grünlandflächen, z. T. naturnahe Buchen- und Eichenaltbestände. Besonders wertvoll sind Erlenbruchreste mit RL-Arten. Die Moyländer Allee, eine ca. 2 km lange, geschlossene Allee mit altem Baumbestand, zieht sich in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein und trennt die Feuchtwälder um Schloss Moyland vom östlich angrenzenden und bis zur L 18 reichenden Golfplatz. Die Flächen um Schloss Moyland stellen einen Teilbereich innerhalb des großen, zusammenhängenden landschaftsschutzwürdigen Grünlandgebietes südlich der Altrheinrinne Wetering dar. Der lang gestreckte Grünland-Komplex der Altstromrinne Wetering führt südlich der B 57 an Haus Horst vorbei bis an den Stauchwall der Niederrheinischen Höhen und weiter östlich der B 67 bis zum Monreberg. Entlang der Wetering und der entwässernden Gräben finden sich z. T. Ufer-Hochstauden und Röhrichte. Das größtenteils als Fettweide genutzte Grünland wird durch Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Hecken reich strukturiert. Im Bereich der Terrassenkante finden sich entlang des Moyländergrabens (Kulturdenkmal Landwehr) ein Erlenbruchwald sowie mehrere alte, naturnahe Buchen-Eichenwälder. Kleinere Feldgehölze und Gebüsche sind im Gebiet verstreut.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des Biotopverbund VB-D-4202-004 – Stufe I, und VB-D-4203-005, VB-D-4203-006 – Stufe II und stellt eine wichtige Vernetzung zwischen dem Altrheinarm Kermisdahl, dem NSG ‚Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen‘ und den Schutzgebieten Monreberg/Leybach her.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt der grünlandreichen, durch Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Hecken reich strukturierten Altstromrinne und des strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Laubholzbeständen, Bruchwaldresten, heimisch bestockten Laubwäldern und Feuchtwaldresten, ökologisch wertvollen Gräben und Gehölzen, Grünlandflächen, naturnahen Kleingewässern, wertvollem alten Baumbestand und der kulturhistorischen Parkanlage am Schoss Moyland mit wertvollem alten Baumbestand und kleinen naturnahen Teichen.

Entwicklung von extensiv genutztem Grünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, Erhöhung des Bruchwaldanteils durch Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und durch Anreicherung mit Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen.

2.1.3.3 Entwicklungsraum 1.3.3 Niederungen des Leybachsystems

Größe ca.841 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Niederungszug des Leybaches mit seinen Gräben und Nebenbächen als lang gestreckter Grünland-Fließgewässer-Biotopkomplex auf der Niederterrasse des Unterrheins am Übergang zu den Niederrheinischen Höhen, inklusive dem Grünlandkomplex an der Boetzelaerschen Ley und den landwirtschaftlich genutzten Flächen am Oybaumer Kanegraben nordwestlich von Oybaum mit der Bauernhofsiedlung bei Hochend.

Die zumeist begradigten, ausgebauten Fließgewässer werden z. T. von Hochstauden und Röhrichten begleitet. Die Bachniederungen werden zumeist als Fettweide, teilweise auch als Feuchtgrünland genutzt, in einigen Bereichen findet sich auch brachliegendes Feuchtgrünland. Hecken, (Kopf-) Baumreihen, kleine Feldgehölze, Ufergehölze und Gebüsche gliedern das Gebiet, Teile des Gebietes können als typische Heckenlandschaft angesprochen werden. Die Grünlandflächen werden, vor allem im Norden des Gebietes, zunehmend in Ackerflächen umgewandelt.

Im Entwicklungsraum verbindet der Grünlandkomplex an der Boetzelaerschen Ley die grünland- und gewässergeprägten Biotopkomplexe des Leygrabensystems mit dem Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘. Im gut ausgebildeten und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial, haben sich aufgrund der strukturellen Vielfalt RL Pflanzenarten, RL Tierarten, Brutvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften angesiedelt.

Der Entwicklungsraum ist als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-003 der Stufe I sowie VB-D-4203-014 und VB-D-4203-016 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen und landesweiten Biotopverbund.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt einer vorwiegend als Acker und Intensivgrünland genutzten Bachaue mit einzelnen feuchten bis nassen Niederungsbereichen, teilweise naturnahen Bachauenabschnitten und einigen (Kopf-) Baumreihen, Feldgehölzen und Heckenfragmenten.

Erhalt des großen, durch Kleingehölze stark strukturierten Grünland-Fließgewässer-Komplexes mit Feuchtgrünland (-brachen), Röhrichten und Seggenriedern als Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten.

Optimierung der zusammenhängenden Bachauen durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer. Als Maßnahmen dienen die Vermeidung weiterer Entwässerungsmaßnahmen, die Rücknahme der Verbauung, die Anlage naturnaher Ufergehölze,

die Vermehrung von Gebüsch und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession und die Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben und durch eingeschränkte und nur abschnittsweise Räumung der Gräben.

Optimierung des grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland bzw. Feuchtgrünland und Anpflanzung von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung.

2.1.3.4 Entwicklungsraum 1.3.4 Baggerseen Haus Oybaum und Pufferflächen am Boetzelaerer Meer

Größe 176 ha

Der Entwicklungsraum umfasst vier aus Kiesabgrabungen hervorgegangene, von höheren Silberweiden und Weidengebüschen umsäumte Baggerseen und die Verbundflächen im Bereich des NSG N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ zwischen der Reeser Straße und den westlich des Boetzelaerer Meeres und der B 67 liegenden Abgrabungen, welche mit dem Boetzelaerer Meer einen gemeinsamen Biotopkomplex bilden.

Die Baggerseen weisen größtenteils Steilufer auf, an einigen flacheren Uferpartien haben sich schmale Röhrichsäume entwickelt. Das Gebiet ist von hohem Wert für Wasservogel (Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste), es wird jedoch z. T. durch angrenzende Wochenendsiedlungen und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt.

Das an das Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass, daneben finden sich viele Fettweiden. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen, Baum- und Kopfbaumreihen stellt das Gebiet mit Umgebung einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar. Das Gebiet ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinternde Wasservogel sowie für gefährdete Brutvogelarten.

Die westlich und südöstlich der B 67 liegenden Teilflächen weisen überwiegend wertvolle Grünlandflächen mit Baumgruppen und Hecken auf, während die nördliche Teilfläche von Ackernutzung geprägt ist.

Der Entwicklungsraum bildet als Bestandteil der Biotopverbunde VB-D-4203-011, VB-D-4203-016, und VB-D-4204-008 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement zwischen den Baggerseen bei Haus Oybaum, den Biotopkomplexen des Leygrabensystems, dem Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ und den Niederungen der Pistley.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt der Abtragungsgewässer als Brut- und Nahrungsbiotop für Wasservogel sowie als Rast- und Überwinterungsplatz. Optimierung dieser Gewässerfunktion durch räumliche und zeitliche Beschränkung von Fischerei- und Freizeitaktivitäten im Sommer während der Brutzeit von Wasservögeln sowie im Winter während der Rastzeit von Rastvogelarten (Vermeidung von Störungen).

Erhalt des kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes als Bruthabitat und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz für Wasservogel.

Optimierung des grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland bzw. Feuchtgrünland, Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland und Anpflanzung von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung.

2.1.3.5 Entwicklungsraum 1.3.5 Niederung Vynensche und Gesthuysen Ley

Größe ca. 126 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die stellenweise mit Kopfbäumen, Kleingehölzen, Obstgärten und Kleingewässern strukturreich gegliederte, teilweise grünlandgenutzte Niederung der Vynenschen Ley und die ökologisch und geländemorphologisch gut erhaltene, grünlandgenutzte Aue der Gesthuysen Ley. Der südliche Teil der Vynenschen Leyniederung wird überwiegend grünlandgenutzt, während sich im nördlichen Teil Ackerflächen bis an den Gewässerrand hin ausdehnen.

Die Bachaue der Gesthuysen Ley zieht sich - unterbrochen von in Acker umgewandelten Flächen - als Grünlandstreifen durch ein intensiv ackerbaulich genutztes und völlig ausgeräumtes Umfeld bis zum Boetzelaerer Meer. Die Auenkanten sind im Geländere relief deutlich zu erkennen und meist mit Hecken bestockt, das Grünland ist durch Kleingehölze reich gegliedert. Daneben kommen Obstwiesen, Kleingewässer und Kopfbäume vor. Im Gebiet brüten Höhlenbrüter (RL-Arten). Die nördliche Teilfläche besteht aus Ackerflächen. Der gesamte Biotopkomplex weist ein durch historische Landnutzung geprägtes kleinflächiges Mosaik von Biotoptypen auf.

Der Entwicklungsraum stellt insgesamt mit seiner hohen strukturellen Vielfalt eine wertvolle Grünlandfläche mit Nass- und Feuchtgrünland in kulturhistorischer Landnutzungsform dar. Als gut ausgebildeter Biotopkomplex ist er zudem wertvoll für Höhlenbrüter und als Bestandteil der Biotopverbunde VB-D-4204-008 und VB-D-4204-023 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt des Geländere relief, der Gewässer und der strukturellen Vielfalt mit teilweise relativ intensiv genutzten Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, die sich aus Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Ufergebüsch oder Obstwiesen als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten zusammensetzen.

Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutzten Uferlandstreifen durch Wiederherstellung von feuchtem Grünland. Zur Wiederherstellung dienen Maßnahmen wie die Vermeidung von Entwässerung, die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren sowie die Anlage von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung.

Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung.

2.1.3.6 Entwicklungsraum 1.3.6 Bruchlandschaft bei Kehrum

Größe ca. 549 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Bruchlandschaft um Kehrum mit den ursprünglichen Grünlandniederungen der Bruckhofschen Ley, der Mittelley und des Marienbaumer Grabens.

Die Gräben Bruckhofsche Ley und Mittelley sind zumeist als Vorfluter ausgebaut und vertieft, weisen jedoch streckenweise Ufer mit naturnaher Vegetation auf. Die Gräben werden meist von Acker- und Grünland gesäumt.

Der Marienbaumer Graben durchzieht eine, bis auf wenige Kleingehölze ausgeräumte, ehemalige Grünlandniederung in intensiv ackerbaulich genutzter Umgebung. Erhebliche Anteile der Grünlandniederung wurden zu Acker umgebrochen. Die Bedeutung der Grünlandniederung liegt vorwiegend in ihrer Funktion als Refugial- und Regenerationsbiotop.

Der Entwicklungsraum ist als Biotopverbund VB-D-4303-015 und VB-D-4304-003 – Stufe II ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Altstromrinnen des Rheins und dem Gewässersystem der Niers.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhalt der grünlandgenutzten Niederungen und des grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes mit Resten von Feuchtgrünland und naturnahen Gräben.

Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes mittels Wiederherstellung von feuchtem Grünland. Die Entwicklung kann erreicht werden durch Vermeidung von Entwässerung, durch Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer mit Rücknahme der Verbauung und Anlage naturnaher Ufergehölze, durch Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren, durch Erhöhung des extensiv genutzten Grünland- und Feuchtgrünlandanteils mithilfe einer Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, durch Extensivierung der Grünlandnutzung sowie durch Anlage von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung.

2.2 Entwicklungsziel 2 Anreicherung

Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 10 (1) 2. LNatSchG NRW).

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten offenen Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 6 % (ca. 439 ha)

2.2.1 Entwicklungsraum: 2.1 Kalkarer Berg und Neulouisendorf

Größe ca. 439 ha

Im landwirtschaftlich und teilweise gartenbaulich intensiv genutzten und nur in geringem Maße mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Raum des Pfalzdorfer Lössplateaus im Bereich des Kalkarer Berges und Neulouisendorf soll eine Anreicherung der Landschaft erfolgen.

Durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahes Grünland, Obstweiden inklusive der Nachpflanzung abgängiger Altbäume, Flurgehölze, Hecken, Baumreihen und Bäume, die im Bereich dieses Entwicklungsraumes nur verstreut, meist an Gehöftanlagen und Wohnbereiche gebunden, vorkommen, sollen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden. Gleichzeitig soll die Eignung der von zahlreichen Wander- und Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

2.2.1.1 Entwicklungsraum 2.1.1 Modellfluggelände am Kalkarer Berg

Das ca. 7.500 m² große und nach drei Seiten offene Gelände, wird von der Modellfluggesellschaft Niederrhein e.V. für den Modellflug genutzt und ist durch eine Anpflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten in die Landschaft einzubinden.

2.3 Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung

Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen und Deponien mit dem besonderen Ziel, die Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern (§10 (1) 3. LNatSchG NRW).

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder vernachlässigt sind.

Das Plangebiet ist, vor allem im Stadtgebiet der Stadt Kalkar, geprägt von der Kies- und Sandgewinnung.

Der Landschaftsplan stellt die derzeitigen Nutzungen überlagernd mit den bereits genehmigten Abgrabungsflächen, den Abgrabungsflächen, die sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren befinden, den im Entwurf des Regionalplanes (Stand Juni 2016) bereits festgelegten Abbauflächen „BSAB“ oder mit Flächen, die als „Sondierungsbereiche für künftige BSAB“ eingestuft werden, dar.

Nach Aufgabe der Rohstoffgewinnung sollen Abgrabungsbereiche grundsätzlich unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur und der im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandenen Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Schaffung von Lebensstätten und Rückzugsräumen für Flora und Fauna in der ausgeräumten Agrarlandschaft im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles können in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW sowie Schutzausweisungen nach §§ 11, 12, 39 und 40 LNatSchG NRW sowie nach § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festgesetzt werden.

Im Entwicklungsziel 3 liegt das Schwergewicht auf den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsfähigen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes. Bei der Herrichtung sollten möglichst wenige Gehölze gepflanzt und mehr auf eine natürliche Sukzession gesetzt werden. Bei Pflanzungen sollen nur heimische Baum- und Straucharten verwendet werden.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 5,6 % (ca. 400 ha)

2.3.1 Entwicklungsraum 3.1 Abgrabung Entenbusch – Wisselward

Größe ca. 264 ha

Die ausschließlich im Nassabbau betriebene Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet L 4 ‚Wisseler See, Waysche Straße und Wisselward‘. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Ziel landschaftspflegerischer Maßnahmen muss dabei sein, die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern. Für diesen Zweck kommt vor allem die Schaffung von Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in Betracht.

Die Abgrabungsseen und die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.2.3 des Landschaftsplanes mit seiner sanften touristischen Nutzung herzurichten und zu gestalten.

2.3.2 Entwicklungsraum 3.2 Abgrabung Steinacker – Im Mühlenfeld

Größe ca. 20 ha

Die Gewinnung von Kies und Sand, des im Rahmen der 51. Regionalplan-Änderung vorgesehenen Sondierungsbereiches für künftige BSAB, wird hier ausschließlich im Nassabbau erfolgen.

Im Jahr 2011 wurde im Abgrabungsbereich Birgelfeld West eine schwimmende Forschungsstation als bundesweites Pilotprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung des Fraunhofer Institutes für Solare Energiesysteme errichtet, mit dem Ziel Wasser und Sonne künftig als Energielieferant für Wohnungen zu nutzen. Zur Umsetzung dieser Forschungsergebnisse ist die Errichtung von rund 40 Wohneinheiten am Rande des künftigen Baggersees geplant. Die bisherigen Messergebnisse

bestätigen, dass das Gewässer mittels Wärmepumpe als günstige Wärmequelle genutzt werden kann. Da es sich hier um ein bundesweites Modellvorhaben handelt und die Häuser nur standortgebunden am Rande und auf der Wasserfläche zu errichten sind, besteht die Planungsabsicht, ein Sondergebiet Solarforschung im Bereich der Abgrabungsgewässer zu errichten und hiermit den gesellschaftlichen Mehrwert in einer derartigen Folgenutzung eines Abgrabungsgewässers aufzuzeigen. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Ziel landschaftspflegerischer Maßnahmen muss dabei sein, die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern. Für diesen Zweck kommt vor allem die Schaffung von Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in Betracht.

Die Abgrabungsflächen sowie die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

2.3.3 Entwicklungsraum 3.3 Abgrabung Erweiterung Birgelfeld – Oybaum

Größe ca. 70 ha

Die geplante Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet L 7 Baggerseen bei Haus Oybaum und im Bereich der Pufferflächen zum NSG Boetzelaerer Meer. Die Gewinnung von Kies und Sand wird hier ausschließlich im Nassabbau erfolgen. Im Jahr 2011 wurde im Abgrabungsbereich Birgelfeld West eine schwimmende Forschungsstation als bundesweites Pilotprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung des Fraunhofer Institutes für Solare Energiesysteme errichtet, mit dem Ziel Wasser und Sonne künftig als Energielieferant für Wohnungen zu nutzen. Zur Umsetzung dieser Forschungsergebnisse ist die Errichtung von rund 40 Wohneinheiten am Rande des künftigen Baggersees geplant. Die bisherigen Messergebnisse bestätigen, dass das Gewässer mittels Wärmepumpe als günstige Wärmequelle genutzt werden kann. Da es sich hier um ein bundesweites Modellvorhaben handelt und die Häuser nur standortgebunden am Rande und auf der Wasserfläche zu errichten sind, besteht die Planungsabsicht, ein Sondergebiet Solarforschung im Bereich der Abgrabungsgewässer zu errichten und hiermit den gesellschaftlichen Mehrwert in einer derartigen Folgenutzung eines Abgrabungsgewässers aufzuzeigen. Für die geplante Abgrabung ist ein Rekultivierungsplan zu erstellen. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Ziel landschaftspflegerischer Maßnahmen muss dabei sein, die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern. Für diesen Zweck kommt vor allem die Schaffung von Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in Betracht.

Die Abgrabungsflächen und die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.3.4 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

2.3.4 Entwicklungsraum 3.4 Abgrabung Totenhügel

Größe ca. 7 ha

Die Abgrabung grenzt unmittelbar an eine bestehende Abgrabung und liegt am Pfalzdorfer Höhenrand. Die Gewinnung von Kies und Sand wird hier ausschließlich im Trockenabbau erfolgen. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Vordringliches Ziel landschaftspflegerischer Maßnahmen muss dabei der Erhalt des Stauchmoränenwalles als Bestandteil des Pfalzdorfer Höhenrandes sein.

Weiterhin sind die Abgrabungsflächen und die umliegenden Flächen entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.2.6 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

Der im Rahmen der 51. Regionalplan-Änderung nördlich der Abgrabung vorgesehene Sondierbereich für künftige BSAB, ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar nicht als vermerkte Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen und sollte, wie unter 1.2.6.1 beschrieben, zugunsten des Erhaltes des Stauchmoränenwalles als Bestandteil des Pfalzdorfer Höhenrandes nicht realisiert werden.

2.3.5 Entwicklungsraum 3.5 Abgrabung Niedermörmter-Oberdorf

Größe ca. 26 ha

Der im Rahmen der 51. Regionalplan-Änderung in der Rheinaue nördlich von Niedermörmter – Oberdorf vorgesehene BSAB liegt im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 sowie im geplanten Naturschutzgebiet N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf‘ und ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar nicht als vermerkte Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Die Gewinnung von Kies und Sand wird hier ausschließlich im Nassabbau mit dem Rekultivierungsziel offene Wasserfläche erfolgen. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch die Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.

Die Abgrabungsflächen und die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.2.1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten. Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna soll erhalten und durch Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft weiter entwickelt werden. Die Gewässer sollen vor Eutrophierung und nicht naturverträglicher Freizeitnutzung durch Maßnahmen zur naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung geschützt werden.

2.3.6 Entwicklungsraum 3.6 Abgrabung Rotes Häuschen

Größe ca. 13 ha

Der im Entwurf zum Regionalplan (Stand Juni 2016) in der Rheinaue vorgesehene BSAB, liegt im geplanten Naturschutzgebiet N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf‘ und ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar nicht als vermerkte Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Die Gewinnung von Kies und Sand wird hier ausschließlich im Nassabbau mit dem Rekultivierungsziel offene Wasserfläche erfolgen. Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientieren sich entsprechend den Entwicklungszielen des Naturschutzgebietes N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf‘ an den Belangen des Natur- und Artenschutzes.

Die Abgrabungsflächen und die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.2.1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten. Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna soll erhalten und durch Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft weiter entwickelt werden. Die Gewässer sollen vor Eutrophierung und nicht naturverträglicher Freizeitnutzung durch Maßnahmen zur naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung geschützt werden.

2.4 Entwicklungsziel 4 Ausbau

Allgemeine Beschreibung

Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 10 (1) 4. LNatSchG NRW).

Für das Entwicklungsziel Ausbau sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5 Ausstattung

Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 10 (1) 5. LNatSchG NRW).

Für das Entwicklungsziel Ausstattung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,2 % (ca.83,5 ha)

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen ausgewiesen, die noch nicht entsprechend der geplanten Zweckbestimmung baulich genutzt werden. Es handelt sich überwiegend um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch um Siedlungs- und Gartenflächen. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer aktuellen Struktur bis zur Überführung in die geplante bauliche Nutzung und auf den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Die Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf sowie zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar sind noch nicht abgeschlossen. Bei Nichtübernahme einzelner nachfolgend aufgeführter Flächen als Baubereiche werden diese dem Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ zugeordnet.

2.6.1 Entwicklungsraum 6.1 Wohnbauflächen

Größe ca. 14,5 ha

Wohnbaufläche im Tillerfeld

Wohnbauflächen in Niedermörmtter–Oberdorf

Wohnbaufläche Kirchfeld in Hönnepel

Es handelt sich um eine einzeilige, mögliche Lückenbebauung zwischen westlich und östlich angrenzender Bebauung an der Nordseite der Straße Kirchfeld, auf bestehendem Grünland ohne Baumbestand. Bei Realisierung der Planung ist die nördlich angrenzende, vorhandene Ortsrandeingrünung entsprechend dem Entwicklungsziel 1. 1 des Landschaftsplanes zu erhalten bzw. zu ergänzen.

Wohnbauflächen in Niedermörmtter–Oberdorf

Es handelt sich um eine mögliche Wohnbaufläche zwischen westlich und östlich angrenzender Bebauung südlich der Rheinstraße in Oberdorf auf bestehendem Acker-, Grün- und Gartenland mit Baumbestand. Entsprechend dem Entwicklungsziel 1. 1 des Landschaftsplanes ist im Zuge der Realisierung der Wohnbaufläche eine Ortsrandeingrünung herzustellen.

Potenzialfläche für Wohnbaufläche St. Hubertus Straße in Kehrum

Im Nordwesten der Ortslage Kehrum soll eine ca. 1,1 ha große Fläche in die umgebende Siedlung eingegliedert werden. Es handelt sich bei der Fläche um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der keine weiteren Strukturen aufweist. Entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des

Landschaftsplanes ist im Zuge der Realisierung der Wohnbaufläche eine Ortsrandeingrünung herzustellen.

Potenzialfläche für Wohnbaufläche Scheppenacker in Appeldorn

Die im Südwesten der Ortslage Appeldorn liegende Fläche „Scheppenacker“ umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und grenzt an ein bestehendes Wohngebiet. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes eine Ortsrandeingrünung herzustellen.

Potenzialfläche für Wohnbauflächen Birkenallee in Altkalkar

Die ca. 5,3 ha große Fläche erstreckt sich straßenbegleitend entlang der Birkenallee und der Erlenstraße. Sie ist im Nordwesten als Brachfläche ausgebildet, die durch einen z. T. älteren Gehölzstreifen von der Übrigen, vorwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten, Fläche getrennt wird. Im südlichen Bereich bestehen derzeit bereits zwei Wohngebäude. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes eine Ortsrandeingrünung in Übereinstimmung mit den städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben der kommunalen Planung herzustellen.

Potenzialfläche für Wohnbauflächen Vossegattweg West in Altkalkar

Die ca. 3,4 ha große Fläche liegt im Süden Altkalkars zwischen den Straßen Erlenweg und Vossegattweg, wird durch den Postweg gequert und durch eine ansässige Gärtnerei mit Treibhäusern, freien Anpflanzflächen sowie einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geprägt. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes eine Ortsrandeingrünung in Übereinstimmung mit den städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben der kommunalen Planung herzustellen.

Potenzialfläche für Wohnbauflächen Kirchstraße / Patersdeich in Altkalkar

Die im Südwesten der Ortslage Altkalkar an der B 67 (Gocher Straße) gelegene Fläche umfasst einen rund 0,5 ha großen Bereich für Wohnbauflächenentwicklung. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von dem Patersdeich an der nördlichen und westlichen Grenze eingefasst. Dieser Deich stellt einen Hochwasserschutz dar, der auch dauerhaft erhalten werden muss. Vorkommen und Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten (vorwiegend Offenlandarten) können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch deutliche Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen und die südlich verlaufende Straße, so dass nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen ist. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes zu prüfen, inwieweit aufgrund der direkten Lage am Patersdeich hinsichtlich des Landschaftsbildes, in Übereinstimmung mit den städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben der kommunalen Planung, eine Ortsrandeingrünung herzustellen ist.

2.6.2 Entwicklungsraum 6.2 Gemischte Bauflächen

Größe ca. 6,2 ha

Mischgebiet am Prostewardsweg in Wissel

Bei der Fläche handelt es sich um ein bestehendes Mischgebiet mit bestehender und im Flächennutzungsplan festgesetzter Maßnahmenfläche für eine Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung.

Mischgebiet am ehemaligen Bahnhof in Kehrum

Mischgebiete in Niedermörmtter – Oberdorf

Bei den Mischgebieten in Niedermörmtter-Oberdorf sind Flächen mit einer Ansammlung von Han-

dels- und Dienstleistungsbetrieben, wie z.B. Alte Molkerei, sowie historisch gewachsene und ortstypische Gemengestrukturen dargestellt.

Potenzialfläche für Mischgebiet am ehemaligen Bahnhof in Kehrum

Es handelt sich hier um eine ca. 0,7 ha große Brachfläche, östlich der ehemaligen Milchwerke, südlich der Wohnbebauung an der B 57 und nördlich der ehemaligen Bahnlinie liegt und die ehemals vorwiegend als Weide oder Reitfläche genutzt wurde und derzeit einer Verbuschung durch Pioniergehölze unterliegt. Am südlichen Rand befindet sich eine ehemalige Bahnlinie, bei der die Schienen entfernt, der Schotter aber noch belassen wurde. Im Osten und Süden finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Weiter im Süden und im Westen liegen gewerbliche Nutzflächen.

Bei Umsetzung der Planung besteht ein Konfliktpotenzial mit artenschutzrechtlichen Belangen, da das Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere von Reptilienarten, nicht auszuschließen ist. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist somit das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu verifizieren und entsprechend ggf. Maßnahmen zu treffen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Weiterhin ist auf dieser Ebene der Immissionsschutz gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung sicherzustellen.

Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes eine Ortsrandeingrünung in Übereinstimmung mit den städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben der kommunalen Planung herzustellen.

2.6.3 Entwicklungsraum 6.3 Gewerbliche Bauflächen

Größe ca. 17,4 ha

Gewerbegebiet am Prostewardsweg in Wissel

Bei der Fläche handelt es sich um eine bestehende gewerbliche Baufläche für überwiegend ortsgebundene Betriebe, mit bestehender und im Flächennutzungsplan festgesetzter Maßnahmenfläche für eine Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung.

Gewerbegebiet Milchwerke am ehemaligen Bahnhof in Kehrum

Bei der Fläche handelt es sich um ein seit mehreren Jahren aufgegebenes Milchwerk.

Gewerbegebiet Kalkar Ost zwischen Ley und B 57

Diese ca. 3 ha große Potenzialfläche schließt sich im Süden der Ortslage Kalkar an ein bestehendes Gewerbegebiet an, liegt direkt an der B 57 und soll der Erweiterung des Gewerbegebietes dienen.

Die Fläche untersteht einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird im Osten vom Leybach mit seinen Ufergehölzen begrenzt. Weitere Gehölzstrukturen befinden sich entlang der Bundesstraße.

Laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist eine Betroffenheit essenzieller Habitats von planungsrelevanten Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es bestehen zudem deutliche Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen und die südlich verlaufende Straße. Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang des Bachlaufes werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans gesichert. Die Baumreihe entlang der Straße sollte auf der nachfolgenden Planungsebene ebenfalls gesichert werden. Insgesamt ist hier, aufgrund fehlender Strukturen und nicht zu erwartender artenschutzrechtlicher Probleme, nur von einem nachrangigen ökologischen Konfliktpotenzial auszugehen. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff auszugleichen und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.3.3 des Landschaftsplanes die landschaftliche Eingrünung zu vervollständigen.

Gewerbegebiet in Niedermörmtter

Die ca. 1,7 ha große ackerbaulich genutzte Fläche liegt südlich der Ortslage von Niedermörmtter und ist an der Westseite durch Feldgehölze bzw. Hecken sowie an der Ostseite durch eine Baumreihe entlang der K 45 zur Landschaft hin eingegrünt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der mit der Planung vorbereitete Eingriff auszugleichen. Hier können dann neben der Baumreihe auch die Feldgehölze bzw. Hecken erhalten und eine Bauzeitenregelung im Sinne des Artenschutzes festgesetzt werden. Da auf der intensiv genutzten Fläche am Siedlungsrand nicht mit Vorkommen von essenziellen Habitaten planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, wird laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan davon ausgegangen, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es ist auf der nachfolgenden Planungsebene sicherzustellen, dass die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet gegeben ist. Insgesamt besteht aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden Strukturen ein nachrangiges ökologisches Konfliktpotenzial. Mit Realisierung der Planung ist entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes die landschaftliche Eingrünung zu vervollständigen.

2.6.4 Entwicklungsraum 6.4 Sondergebietsflächen

Größe ca. 45,4 ha

Potenzialflächen für „Bioenergie- und Freizeitpark“ am „Wunderland Kalkar“

(FNP Kalkar Entwurf)

Die ca. 25,5 ha großen Flächen befinden sich direkt am Rhein und rahmen das bestehende Sondergebiet („Wunderland Kalkar“) ein. Es sind drei Teilflächen von der Planung betroffen, die vorwiegend ackerbaulich oder als Grünland genutzt werden und Gehölzstrukturen entlang von Flächengrenzen und Straßen aufweisen. Die nördliche Fläche besteht vorwiegend aus Acker und Grünland mit Baumreihen, Feldgehölzen und einer Anpflanzung. Die Teilfläche im Süden umfasst eine Ackerfläche, welche zur Straße und zur südlichen Grenze durch Gehölze und Anpflanzungen abgegrenzt ist. Die dritte Teilfläche im Westen liegt im Landschaftsschutzgebiet L 4, südwestlich der Griether Straße in der Hönnepelschen Gemeinde und weist eine vorwiegende ackerbauliche Nutzung auf mit geschlossenen Baumreihen entlang angrenzender Straßen und Wege und einer Heckenstruktur, welche im südlichen Bereich den Grünlandbereich abgrenzt. Es sollten nur die nördliche und südliche Potenzialfläche für Bioenergie und Freizeitpark rund um das „Wunderland Kalkar“ vorrangig realisiert und auf die, über die Griether Straße hinausgehende, Fläche verzichtet werden. Im Landschaftsplan wird für die Fläche westlich der Griether Straße das Entwicklungsziel Potenzialfläche für Bioenergie und Freizeitpark nicht festgesetzt, da die Griether Straße hier eine nachvollziehbare und logische Begrenzung des Freizeitparks Kernwasserwunderland bildet und gleichzeitig ein ausufernd in die Landschaft verhindert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind das Vorkommen planungsrelevanter Arten und der Zug- und Rastvögel zu verifizieren und entsprechend ggf. Maßnahmen zu treffen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zusätzlich sind eine Aussage zum angrenzenden Vogelschutzgebiet und eine Betrachtung von Kumulationseffekten erforderlich. Weiter ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung sicherzustellen. Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange (planungsrelevante Arten und Zug- und Rastvögel) besteht laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bei Flächeninanspruchnahme ein mittleres ökologisches Konfliktpotenzial. Mit Realisierung der Planung ist der entstehende Eingriff entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.3 des Landschaftsplanes durch eine landschaftliche Eingrünung der Sondergebiete auszugleichen.

Hotel-Restaurant in Moyland

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebäude des Hotels „Zur Post“ und dessen Umfeld als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel-Restaurant dar, um den seit langem geplanten Neu-

bau eines Hotels planungsrechtlich zu sichern. Bei Realisierung des Sondergebietes ist der entstehende Eingriff entsprechend dem Entwicklungsziel 1.3.2 des Landschaftsplanes u. a. durch eine landschaftliche Eingrünung auszugleichen.

Gewächshausanlagen am Hammelweg / Schaafsweg in Altkalkar

Der im Entwurf zum Regionalplan (Stand Juni 2016) als Freiraumbereich für sonstige Zweckbindungen (GH Gewächshausanlagen) dargestellte Bereich am Hammelweg / Schaafsweg berücksichtigt die Expansionsabsichten des dort vorhandenen Gärtnereibetriebes. Bei Realisierung des Sondergebietes ist der entstehende Eingriff entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes u. a. durch eine landschaftliche Eingrünung auszugleichen.

2.7 Entwicklungsziel 7 Spezialisierte Intensivnutzung

Allgemeine Beschreibung

Erhalt der Flächen, die für die spezialisierte Intensivnutzung der Landschaft bestimmt sind.

Für das Entwicklungsziel Spezialisierte Intensivnutzung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.8 Entwicklungsziel 8 Beibehaltung der Funktionen

Allgemeine Beschreibung

Mit dem Entwicklungsziel 8 Beibehaltung der Funktionen werden die im Flächennutzungsplan als Flächen für z.B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen dargestellte Flächen ausgewiesen, welche z. T. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen.

Entwicklungsziel ist neben der Beibehaltung der Funktionen, insbesondere der Erhalt der unzerschnittenen verkehrssarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 5,6 % (ca. 402 ha)

2.8.1 Entwicklungsraum 8.1 Grünflächen

Größe ca.362 ha

Parkanlage Schloss Moyland
Golfplatz Land-Golf Club Schloss Moyland
Golfplatz Mühlenfeld in Niedermörmtter
Sportanlagen Am Sportplatz in Grieth
Sportanlagen Anton-Heuken-Straße in Wissel
Sportanlagen Appeldorner Straße in Appeldorn
Sportanlagen Hanselaerer Straße in Kalkar
Tennisanlagen Bleichdamm in Wallzone Kalkar
Ortsrandeingrünung St. Hubertus Straße in Kehrum
Kleingärten Bovenholt in Kalkar
Parkanlagen in Kehrum
Grünflächen beidseitig der Klever Straße, westlich ehemalige Bahnlinie
Grünfläche Bahntrasse der ehemaligen Bahnlinie
Grünfläche Friedhof in Hönnepel
Grünfläche Spielplatz Kirchfeld in Hönnepel
Grünfläche Friedhof in Niedermörmtter
Grünfläche Ehrenmal in Niedermörmtter

Grünfläche Pfadfindergelände internationaler Pfadfindertreffpunkt Kalkar e.V. am Beginnberg
Grünflächen zwischen geplantem Gewerbegebiet an der B 57 und Ley in Kalkar

2.8.2 Entwicklungsraum 8.2 Versorgungsanlagen

Größe ca. 11 ha

Kläranlage in Hönnepel
Kläranlage Am Tannenbusch in Wissel
Kläranlage Bovenholt in Kalkar Kläranlage in Kehrum
2 Regenrückhaltebecken in Kehrum
Pumpstation in Kehrum
Pumpstation am Oyweg in Appeldorn
Umspannwerk zwischen Ley und B 57 in Kalkar

2.8.3 Entwicklungsraum 8.3 Flächen für Gemeinbedarf

Größe ca. 1 ha

Tennishalle Wallanlagen in Kalkar
Evangelische Kirche in Moyland

2.8.4 Entwicklungsraum 8.4 Sondergebietsflächen

Größe ca. 28 ha

Museum Schloss Moyland

Der Flächennutzungsplan stellt das Schloss Moyland mit Schlossinsel, Brücke, Vorburgen und Kutschenrondell, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Museum dar. Die kulturhistorische Schlossanlage Moyland wird als Museum (Kunstsammlung u. a. J. Beuys) und Tagungsgebäude genutzt. Das Schloss liegt innerhalb einer kulturhistorischen Parkanlage mit wertvollem alten Baumbestand und kleinen naturnahen Teichen.

Parkplätze am Schloss Moyland

Die als Sondergebiet Parkplatz ausgewiesene Fläche umfasst den vorhandenen Anlieger- und Besucherparkplatz mit Informationszentrum.

Parkplatz am Land-Golf Club Schloss Moyland

Die als Sondergebiet Parkplatz ausgewiesene Fläche liegt östlich der Moyländer Allee direkt nördlich der B 57 und südlich der Zufahrt zum Golfclub. Die Fläche wird bereits sporadisch als Wiesenparkplatz genutzt und westlich durch den Pastoratsgarten sowie östlich durch ein Wäldchen begrenzt. Bei einem Ausbau des Parkplatzes sind die angrenzenden Gehölzstrukturen zu erhalten und der entstehende Eingriff u. a. durch Vervollständigung der landschaftlichen Eingrünung auszugleichen.

Campingplatz „Niederrhein“ in der Rheinaue nördlich Niedermörnter-Oberdorf

Das Sondergebiet Campingplatz liegt im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, im Naturschutzgebiet N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörnter-Oberdorf‘ und ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.2.1.1 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung festgesetzt. Das Schwergewicht liegt im Bereich dieses Entwicklungszieles auf dem Schutz und der Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten Arten mithilfe der im Maßnahmenkon-

zept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen. Mit der Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Strukturvielfalt ist die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden. Die Erhaltung und Optimierung der Lebensraumvielfalt ist weiterhin Voraussetzung für die Bedeutung dieses Gebietes als Bereich für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Hotel- und Kulturzentrum Haus Boetzelaer

Der Flächennutzungsplan stellt die Burg Boetzelaer als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel dar. Die Burg steht für kulturelle und denkmalverträgliche, kommerzielle Nutzungen zur Verfügung (Konzerte, Festlichkeiten, Events, Tagungen und Trauungen) und soll im Bereich der ehemaligen Vorburg langfristig denkmalgerecht erweitert werden. Die Fläche des Hotel- und Kulturzentrum Haus Boetzelaer liegt direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ und ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen im Entwicklungsraum 1.3.4 Pufferflächen am Boetzelaerer Meer festgesetzt. Das angrenzende Naturschutzgebiet bildet als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4204-015 – Stufe I, ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Rheinaue bei Vynen und dem Leygrabensystem. Bei Realisierung der geplanten Erweiterung sind die Einhaltung der Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes und des Entwicklungsraumes 1.3.4 Pufferflächen am Boetzelaerer Meer zu gewährleisten.

Wohnmobilstellplatz Hanselaerstraße in Kalkar

Der Wohnmobilstellplatz liegt am östlichen Ortseingang von Kalkar direkt angrenzend an die Sportplätze und ist sowohl von der Wayschen Straße als auch von der Hanselaerstraße erschlossen. Die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.2.3 festgesetzt. Da der Entwicklungsraum ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörnter-Oberdorf‘, N 2 ‚Kalflack‘ und N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und dem Landschaftsschutzgebiet L 7 ‚Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörnter‘ ist, sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und deren Bestand durch Pflegemaßnahmen langfristig zu gewährleisten.

Von-Seydlitz-Kaserne am Beginnenberg

Der im Stadtteil Altkalkar liegende Bundeswehr- und NATO-Standort von-Seydlitz-Kaserne wird im Flächennutzungsplan ebenfalls als Sondergebiet dargestellt. An diesem Standort sind u. a. Kommandobehörden der Luftwaffe und der NATO untergebracht, insbesondere das Joint Air Power Competence Center.

Da das Sondergebiet der von-Seydlitz-Kaserne am mit Eichen-Buchenwäldern bewaldeten Stauchwall des Pfalzdorfer Höhenrandes liegt, werden im Landschaftsplan die umgebenden Flächen des Sondergebietes am Stauchwall mit dem Entwicklungsziel 1.2.6 festgesetzt. Für die innerhalb der Einzäunung der von-Seydlitz-Kaserne befindlichen bewaldeten Hänge des Stauchwalls ist, entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.6, die Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern mittels Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand und naturnaher Waldbewirtschaftung, langfristig zu empfehlen.

2.9 Biotopverbundflächen § 21 BNatSchG

Der Biotopverbund ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope.

In den Allgemeinen Grundsätzen des § 20 Abs. 1 BNatSchG ist aufgeführt, dass ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen wird, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen, einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die

Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Entsprechend orientiert sich das Verbundsystem in erster Linie an den in der Landschaft vorhandenen bzw. noch zu vernetzenden, linearen oder flächigen, ökologisch wertvollen Strukturen, wie Fließgewässer, Grabensysteme, Waldflächen oder sonstige Gehölzstrukturen.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 7 (5) 3. LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Da bis auf wenige Ausnahmen fast alle Biotope und Biotopverbunde in bestehenden Schutzgebieten liegen oder als Naturdenkmale festgesetzt sind, bietet es sich an, die Schutzgebiete so zu arrondieren, dass alle Biotope und Biotopverbunde innerhalb von Schutzgebieten liegen.

In den Naturschutzgebieten und bei den als Naturdenkmale festgesetzten Biotopen sind die Schutzausweisungen zum Erhalt der Biotope und Biotopverbunde ausreichend. Für die außerhalb der Naturschutzgebiete liegenden Biotope und Biotopverbunde werden besondere Festsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten getroffen.

Die Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Abruf Dezember 2016) wurden gemäß § 10 (1) LNatSchG NRW im Landschaftsplan in den festgesetzten Entwicklungszielen 1.1 bis 8 berücksichtigt und dargestellt.

Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplanes berührt
(Zusammenfassung aus Kataster):

Biotopverbundstufe I

Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund

Deichvorland bei Emmerich und Salmorth mit Grietherorter Altrhein und Rindernschen Kolken

Biotopverbund VB-D-4102-001 – Stufe I

Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Biotopverbund VB-D-4102-897 – Stufe I

Fischwanderbereich des Rheins

Biotopverbund VB-D-4102-899 – Stufe I

Kalflack

Biotopverbund VB-D-4103-002 – Stufe I

Niederung von Moyländer Graben und Wetering

Biotopverbund VB-D-4202-004 – Stufe I

Wisseler Dünen

Biotopverbund VB-D-4203-001 – Stufe I

Monreberg

Biotopverbund VB-D-4203-002 – Stufe I

Leybach zwischen Kalkar und der Kreisgrenze bei Marienbaum

Biotopverbund VB-D-4203-003 – Stufe I

Rheinaue zwischen Niedermörmtter und Hönnepel

Biotopverbund VB-D-4203-004 – Stufe I

Boetzelaerer Meer

Biotopverbund VB-D-4204-015 – Stufe I

Biotopverbundstufe II

Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund

Fischwanderbereich des Rheins

Biotopverbund VB-D-4102-898 – Stufe II

Grünlandgeprägte Rheinauen-Landschaft im Emmericher Eyland und in der Bylerward

Biotopverbund VB-D-4103-009 – Stufe II

Niederung der Geslaer Ley (Tiller Feldgraben)

Biotopverbund VB-D-4203-005 – Stufe II

Niederung der Wetering zwischen Haus Horst und Qualburg

Biotopverbund VB-D-4203-006 – Stufe II

Auenkolke am Patersdeich nordwestlich von Kalkar

Biotopverbund VB-D-4203-009 – Stufe II

Abgrabungsgewässer nördlich von Appeldorn

Biotopverbund VB-D-4203-011 – Stufe II

Marienbaumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum

Biotopverbund VB-D-4203-013 – Stufe II

Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn

Biotopverbund VB-D-4203-014 – Stufe II

Niederung von Bruckhof'scher Ley und Gochfortzley

Biotopverbund VB-D-4203-015 – Stufe II

Niederung der Boetzelaerschen Ley und angrenzende Grünlandbereiche

Biotopverbund VB-D-4203-016 – Stufe II

Vynensche Ley zwischen dem Boetzelaerer Meer und der Kreisgrenze bei Obermörmt

Biotopverbund VB-D-4204-008 – Stufe II

Niederung der Gesthuysener Ley zwischen dem Boetzelaerer Meer und der Kreisgrenze

Biotopverbund VB-D-4204-023 – Stufe II

Leicht ins Plangebiet hineinragende und unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Biotopverbundflächen:

Biotopverbundstufe I

Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund

Kellener Altrhein

Biotopverbund VB-D-4103-005 – Stufe I

Leybach-System zwischen Marienbaum und Veen

Biotopverbund VB-D-4203-012 – Stufe I

Teilflächen EU-VSG „Unterer Niederrhein“ (Ackerflächen- Kr.Wesel)

Biotopverbund VB-D-4204-019 – Stufe I

Rheinauen-Abschnitt mit neuer Flutrinne bei "Auf den Husen"

Biotopverbund VB-D-4204-024 – Stufe I

Rhein mit Schutzkategorie FFH und/oder VSG

Biotopverbund VB-D-4204-029 – Stufe I

Biotopverbundstufe II

Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund

Waldgebiet östlich von Bedburg-Hau

Biotopverbund VB-D-4203-008 – Stufe II

Abschnitt des Leybaches und Grünanlagen in Kalkar (innerhalb Stadtgebiet Kalkar)

Biotopverbund VB-D-4203-010 – Stufe II

Steinchensbusch und bewaldete Hangkanten südlich von Marienbaum

Biotopverbund VB-D-4204-001 - Stufe II

Niederung der Gesthuysener Ley bei Gesthuysen

Biotopverbund VB-D-4204-002 – Stufe II

Grünlandniederungen von Vynenscher/Pistley und Heckgraben zwischen Xanten und Obermörmt

Biotopverbund VB-D-4204-004 – Stufe II

Grünland-Kleingehölz-Komplex bei Husen

Biotopverbund VB-D-4204-007 – Stufe II

Ehemalige Bahntrassen westlich und nordwestlich von Xanten

Biotopverbund VB-D-4204-026 – Stufe II

Marienbaumer Graben südlich von Marienbaum

Biotopverbund VB-D-4304-023 – Stufe II

Nordteil des Uedemer Hochwalds

Biotopverbund VB-D-4304-003 – Stufe II

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22 – 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde bietet Flächenbewirtschaftern und Flächeneigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die Maßnahmen betreffen, die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne andere Verpflichtungen ausgeführt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des BNatSchG wie z. B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

I. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZU DEN VERBOTEN UND GEBOTEN

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
3. aus betriebswirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen, anderen öffentlichen-rechtlichen Gründen oder aus familiären Gründen die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes oder Altenteilerhauses nur auf einer vorhandenen Streuobstwiese oder –weide erfolgen kann und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 31 LNatSchG NRW angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der

kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z. B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 76 LNatSchG NRW auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen sind konkret im Zusammenhang mit den Verboten festzusetzen.

Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen. Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach III. dar.

II. GEFAHRENABWEHR

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

I. VERBOTE

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist), (unberührt bleibt die Bekämpfung von Neophyten), *siehe im Glossar unter Neobiota = Neophyten und Neozoen,
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung und die Bekämpfung von Neozoen), *siehe im Glossar unter Neobiota = Neophyten und Neozoen,
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen,
- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben, zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen,
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen,

- j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
- l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- n) Hunde frei laufen zu lassen,
- o) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- p) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
- q) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG) sowie das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde,
- d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
- e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
- g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR EINZELNE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt ca. 425 ha. Das entspricht etwa 6 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 **N 1 Naturschutzgebiet Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf**

Größe ca. 257 ha

KLE-033

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die Rheinaue bzw. das gesamte Deichvorland zwischen Grieth und Niedermörmter-Oberdorf bis zur Kreisgrenze Wesel, als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Rheinaue ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft und geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, den ausgedehnten, episodisch überschwemmten Grünlandflächen, einigen Abgrabungsgewässern und den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen.

Die Überflutungsauwe des Rheins wird überwiegend als Weidegrünland genutzt, das in Flutmulden und nassen Bereichen als Feuchtgrünland ausgeprägt ist. Das Grünland auf den Deichen zeichnet sich durch magere Ausbildungen des Arrhenatheretums aus. Ufergebüsche aus Weiden, einzelne Baumgruppen, Hecken, Gebüsche und Baumreihen tragen zur strukturellen Bereicherung bei. Das Flussufer ist mit Steinschüttungen befestigt, in denen sich lokal Röhrichte entwickelt haben. Periodisch wasserbespannte Flutmulden und z. T. renaturierte Abgrabungsgewässer weisen wertvolle Röhrichtbestände auf und sind Lebensraum einer Vielzahl seltener Brutvogelarten und Durchzügler. Die Rheinufer sind stellenweise naturnah mit Röhrichtgesellschaften und Weiden-Auenwaldresten ausgebildet. Im Schutzgebiet liegen mehrere Abgrabungsgewässer.

Das Schutzgebiet ist wertvoll für RL Pflanzenarten / RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplätze / gefährdete Pflanzengesellschaften und bildet einen Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04-(MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

Das Schutzgebiet ist ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund entlang der Rheinschiene und im Biotopkatasterblatt u. a. unter den Objektnummern BK-4103-908 und BK-4203-064 näher beschrieben. Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZIEL:

- a) Langfristige Sicherung und Gewährleistung des Fortbestandes des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten.
- b) Erhalt des reich strukturierten, (feucht-)grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes der Überflutungsauwe des Rheines mit Weichholz-Auenwaldresten, Flutmulden und Hochwasserkolken als bedeutender Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.
- b) Optimierung des Rheinauenkomplexes mittels Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft durch Öffnung von Flutmulden und Anlage von Blänken, sowie die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Stillgewässersysteme und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

SCHUTZZWECK:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,
- b) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401,
- c) zur Erhaltung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnen,
- d) zur Entwicklung naturnahen Auenwaldes auf den Teilflächen, die nicht dem Wat- und Wiesenvogelschutz (d.h. der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung) vorbehalten bleiben sollen,
- e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotopes GK-4204-049 Hochflutrinne Warp bei Husen als gut ausgeprägte Hochflutrinne des Rheines.

Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zum Schutz der Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 und zum Schutz regelmäßig vorkommender Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Das Angeln am nördlichen Ufer der Flutmulde Reeserschanz,
- b) das Angeln und die fischereiliche Nutzung der Gewässer in der Zeit vom 15.12. bis 15.03.,
- c) das Angeln vom Boot aus, bzw. die fischereiliche Nutzung vom Boot aus, in den dafür gekennzeichneten Bereichen,
- d) Grünland umzubrechen,
- e) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm,
- f) die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. nur einmal wöchentlich ausgeübt werden.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft durch Öffnung von Flutmulden und Anlage von Blänken, sowie die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Stillgewässersysteme und die Extensivierung der Grünlandnutzung,
- c) Öffnung von Flutmulden und Anlage von Blänken zwischen Kernwasserwunderland und Mühlenfeld,
- d) extensive Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- e) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- f) die verstärkte Bejagung der Sommergänse.

Unberührt von den Verboten bleibt:

- a) die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Ausspülungen bzw. Ansandungen,
- b) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- c) Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde; mit dem Pflegeumbruch darf erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden bzw. wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt,

Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW

- a) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung der geplanten Verladeanlage der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG zum Umschlag für Schüttgüter (z. B. Pellets oder Rohrzucker) am östlichen Ufer der Wasserfläche des Sporthafens auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete a), b), e), f) das Gewässer zu befahren, h), i), j) fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern und k) Schilder anzubringen zulassen, wenn die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Ausnahme soll sich lediglich auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes beziehen.
- b) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung der im Entwurf des Regionalplans (RPD) dargestellten Freiraumdarstellung „Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzungen, hier Sonstige Zweckbindung Ruhehafen“ (inklusive der notwendigen Erschließung mit Verkehrsinfrastruktur sowie Strom- und Wasserversorgung), nach den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren, auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete a), b), e), f) das Gewässer zu befahren, h), i), j) fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern und k) Schilder anzubringen zulassen, wenn die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3.1.2 N 2 Naturschutzgebiet Kalflack

Größe ca. 40 ha

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird der als FFH-Gebiet DE- 4203-302 und größtenteils als Vogelschutzgebiet ausgewiesene Altrheinarm der Kalflack, als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Kalflack durchzieht als eingetieft Altstromrinne die ackerbaulich geprägte Landschaft und ist einer der zehn bedeutendsten Altrheinarme am Niederrhein, mit typisch ausgeprägter Schwimmblattvegetation, Röhrlichtzone, feuchten Hochstaudenfluren, punktuellen Schlammponierfluren und Weichholzauenwaldbeständen. Sie ist Bruthabitat für zahlreiche gefährdete Vogelarten u. a. für den Eisvogel und Überwinterungslebensraum für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger. Im Plangebiet verengt sich das Gewässer auf 10 bis 20 m Breite und nimmt zunehmend Fließgewässercharakter an. Schwimmblattvegetation findet sich wegen der relativ einheitlichen Gewässerbreite mit zumeist steileren Uferböschungen, dann z. T. nur noch in ruhigeren Randbereichen. Die Böschungen sind größtenteils mit Ufergehölzen bewachsen, die v. a. aus Esche, Weiden und Weißdorn aufgebaut werden und eine nitrophytische Krautschicht beherbergen. Gehölzfreie Ufer werden von zumeist stark ruderalisierten Hochstaudenfluren und Röhrlichtfragmenten eingenommen. Nur selten sind blütenreiche feuchte Hochstaudenfluren als schmale Säume erhalten. Lokal sind kleine Bereiche des angrenzenden Grünlandes (Fettweide, Flutrasen) in das Gebiet eingebunden. Der Altarm grenzt teilweise unmittelbar an Ackerflächen an, so dass hier die Uferböschungen häufig stark eutrophiert sind. Der Wasserstand im Altarm wird durch das Schöpfwerk im Norden geregelt und relativ konstant gehalten. Die Wasservegetation wird mindestens einmal jährlich gemäht, um den Wasserabfluss zu gewährleisten, bei Bedarf werden auch die Verlandungsbereiche und Ufer gemäht.

Das naturnahe Altwasser zählt mit seiner gut ausgebildeten Vegetationszonierung und den Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu den zehn bedeutendsten Rhein-Altarmen am Niederrhein. Es ist ein bedeutender Lebensraum für stillgewässertypische Zönosen sowie ein wichtiger Baustein in dem landesweit bedeutsamen Stillgewässerverbundsystem am unteren Niederrhein und ist daher entsprechend als FFH-Gebiet ausgewiesen. Das Schutzgebiet ist wertvoll für RL Pflanzenarten / RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplatz /

gefährdete Pflanzengesellschaften und bildet einen Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9- 616.07.00.04-(MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

Das Schutzgebiet ist ein wichtiges Trittsteinbiotop in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors und im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer BK-4103-0012 näher beschrieben.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZIEL:

- a) Langfristige Sicherung und Gewährleistung des Fortbestandes des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten,
- b) Erhaltung und Optimierung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit typischen Stromtallandschaftselementen (Altwasser, Fluss-Melden-Gesellschaften, Weichholzauenwald) und vorkommenden schutzwürdigen Böden mit hohen Grundwasserständen,
- c) Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen Altarms mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung,
- d) Erhaltung und Entwicklung von Weichholzauenwald,
- e) Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Altarmes,
- f) Anzustreben ist eine Ausweisung von unbewirtschafteten Uferrandstreifen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.

Erhaltung und Optimierung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit typischen Stromtallandschaftselementen (Altwasser, Fluss-Melden-Gesellschaften, Weichholzauenwald). Das Gebiet ist Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 und Trittsteinbiotop in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors.

Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen Altarms mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung (inkl. Förderung von Auenwald) sowie die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des gesamten Altarmes. Anzustreben ist eine Ausweisung von unbewirtschafteten Uferrandstreifen, um den Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verringern.

SCHUTZZWECK:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401,
- b) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,
- c) zur Erhaltung der Bruthabitate für zahlreiche gefährdete Vogelarten u. a. Eisvogel,

- d) zur Erhaltung eines naturnahen Altarms mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung,
- e) zur Erhaltung von Weichholzauenwald,
- f) aus geowissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4203-024 Kalflack, Leede, als Teil historischer Rheinläufe.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-melddok/de/start>

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Ackerbauliche Nutzung in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- b) Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10.,
- c) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm,
- d) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand,
- e) Anlage von Silage- und Futtermieten.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z. B. die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen, sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- c) extensive Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- d) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- e) Entwicklung einer naturnahen Wasserstandsdynamik,
- f) Pflege und Entwicklung von Hochstaudenfluren z. B. durch Entfernen von Gehölzen in feuchten Hochstaudensäumen,
- g) für die fischereiliche Nutzung der Gewässer ist eine vertragliche Regelung zu suchen, deren inhaltliche Konkretisierung sich am Vogelschutzgebietsvertrag und an den FFH-Verträgen orientiert.

3.1.3 N 3 Naturschutzgebiet Wisseler Dünen

Größe ca. 80 ha

KLE-022

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die Wisseler Dünen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet wird südlich, östlich und nördlich von den Wisseler Seen umgeben. Im Westen grenzt es unmittelbar an die Ortschaft Wissel.

Der Geltungsbereich des Schutzgebietes ist bis auf eine kleine Fläche im Nordwesten (an der Straße Michelsdick) identisch mit dem zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) an die Europäische Union gemeldeten Gebiet „Wisseler Dünen“ DE-4203-301.

Die Wisseler Dünen stellen das einzige noch gut erhaltene, ausgedehnte Binnendünengebiet nicht nur des Naturraums Untere Rheinniederung sondern des gesamten linken Niederrheins dar. Sie repräsentieren einen für das Rheinland einzigartigen im Mittelalter entstandenen Flusssdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation.

Das Gebiet ist als Biotopverbund VB-D-4203-011 - Stufe I Bestandteil des Biotopverbundsystems und über die Landschaftsschutzgebiete L 1, L 2, L 6 und L 8 mit den Altstromrinnen im Bereich der Kalflack, dem Fließgewässersystem der Leybäche und der Rheinaue vernetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer BK-4203-901 näher beschrieben.

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des am linken Niederrhein einzigartigen, im Mittelalter aufgewehten Flusssdünenkomplexes von landesweit herausragender Bedeutung mit den noch heute durch die vorherrschend westlichen Winde typischen vielgestaltigen offenen Dünenformen,
- b) zur Erhaltung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten,
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopkomplexes offener Binnendünen mit schutzwürdigen tiefgründigen und trockenen Sandböden und einem vielgestaltigen Vegetationsmosaik, bestehend aus der gesamten Sukzessionsreihe, angefangen von der Vegetation offener Sandflächen:
Erstbesiedlung durch lückige Silbergrasfluren (*Corynephorus canescens*) mit Frühlings-Spoergel (*Spergularia morisonii*), und Sandseggenbeständen (*Carex arenaria*) als Pionierstadien der charakteristischen Sandtrockenrasenvegetation, die abgelöst werden von flechtenreichen Silbergrasrasen und anderen Folgegesellschaften: Rotschwengel-Rasen, trockene, magere Glatthaferwiesen bis zu Weißdorn-Schlehengebüsch sowie Braunseggen-sumpf- und Borstgrasrasen-Fragmente in den feuchten Dünentälchen,
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Magerweide-Gesellschaften, die durch traditionelle extensive Nutzung entstanden sind und die sich durch großen Artenreichtum und Blütenvielfalt auszeichnen. Kennzeichnend sind düngungsempfindliche und an zeitweilige Trockenheit angepasste Pflanzen wie z.B. Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*), Schillergras (*Koeleria macrantha*), Feldthymian (*Thymus pu-legioides*) u.a.,

- e) zur Bewahrung spezieller, wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für seltene und gefährdete Insekten, vor allem für Heuschrecken, Stechimmen, Schmetterlinge, Webspinnen und Laufkäfer,
- f) zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien und seltenen und gefährdeten Vogelarten von Brutvögeln und Durchzüglern,
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).
Hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:
 - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)sowie die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie:
 - Feldlerche, Feldschwirl, Wiesenpieper und Brandgans,
- h) aus geowissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK- 4203-005 Dünengebiet "Wisseler Dünen" bei Wissel, als größerer, erst in historischer Zeit entstandener Dünenkomplex.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> eingesehen werden können.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
- b) Grünland umzubrechen,
- c) Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzubringen,
- d) Silage- und Futtermieten anzulegen,
- e) zu reiten,
- f) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

Unberührt von den Verboten bleiben - bis zur Verlagerung des Segelfluggeländes in Flächen außerhalb des Schutzgebietes - der Betrieb und die Unterhaltung des Segelfluggeländes auf den bereits bisher hierfür rechtmäßig in Anspruch genommenen Flächen.

Dies gilt nur - auf der Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung vom 02.06.1970 i. V. m. der Benutzungsordnung für das Segelfluggelände Wisseler Dünen vom 02.06.2003 - unter Berücksichtigung der aufgrund gesetzlicher Änderungen gegebenenfalls notwendigen, im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmender Modifikationen.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Erhaltung der im Gebiet einzigartigen und letzten Rhein-Uferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen und charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften,
- b) die extensiv genutzten Magerweiden sind in ihrem Bestand durch geeignete Maßnahmen zu sichern,
- c) für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, der Stadt Kalkar und sonstigen Betroffenen ein Bewirtschaftungskonzept mit dem Vorrang einer Beweidungsnutzung zu erarbeiten,
- d) Verlagerung des Segelfluggeländes in Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

3.1.4 N 4 Naturschutzgebiet Boetzelaerer Meer

Größe ca. 25 ha

KLE-010

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft wird das Boetzelaerer Meer als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Boetzelaerer Meer ist ein ca. 1,5 km langes und bis zu 130 m breites eutrophes Rhein-Altwasser außerhalb der Überflutungsauwe mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation (Schilfröhricht und Bidention Pflanzengesellschaften offener Schlammböden). Im Südwesten befinden sich Pappelbestände mit Lerchenspornvorkommen. Das an das Schutzgebiet angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass, daneben finden sich viele Fettweiden. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen und Baum- und Kopfbaumreihen stellt das Schutzgebiet in Verbindung mit seiner Umgebung einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar. Das Gebiet ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinterte Wasservögel sowie für gefährdete Brutvogelarten.

Das Naturschutzgebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-015 – Stufe I ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Rheinaue bei Vynen und dem Leygrabensystem dar.

SCHUTZZIEL:

Erhalt des kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes mit wertvollem Rhein-Altwasser als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz von Wasservögeln.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Optimierung des Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland (Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung der Ackerflächen).

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen,

- zur Erhaltung u. Entwicklung von Weichholzaauenwälder (Fragmenten des Silberweidenwaldes) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
 - zur Erhaltung u. Entwicklung der feuchten Hochstauden und Waldsäume sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder (Hartholzaauenwälder) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Rhein-Altarms als naturnahes eutrophes Gewässer mit Arten der Lemnetaea (Wasserlinsen-Decken) und Potamogetonetea (Schwimtblatt u. Laichkrautgesellschaften),
 - zum Erhalt von naturnahen Strukturen der schlammigen Uferbereiche mit Flachwasserzonen und Schlammfluren mit Vegetation der Bidention-Gesellschaften (Zweizahnfluren),
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen Feuchtbiotope, insbesondere der Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften mit Binsen-, Schilf- und Seggenbeständen,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Nass- und Feuchtgrünlandgesellschaften, und zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten Arten von Flora und Fauna sowie
- b) zur Erhaltung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Vogelarten, der Wiesenbrüter, Limikolen, Röhrichtbrüter und Entenvögeln, insbesondere für die Arten Haubentaucher, Löffelente, Krickente, Uferschnepfe, Zwergtaucher, Rotschenkel, Austernfischer, Brandgans, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Grünschenkel, Kampfläufer, Bekassine, Goldregenpfeifer sowie dem Steinkauz,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Flora und von Lebensräumen für eine artenreiche Libellen- und Amphibienfauna,
- d) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Altrheinarmes mit seiner naturnahen Umgebung, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, sowie wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden mit hohen Grundwasserständen,
- e) zur Erhaltung der im Gebiet gelegenen geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte: Rhein-Altwasser Boetzelaerer Meer nördlich Appeldorns mit Burg Boetzelaer,
- f) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen, kulturhistorischen und ökologischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4204-004 Rhein-Altwasser Boetzelaerer Meer nördlich Appeldorn, als ehemaliger Mäanderbogen des Rheins und heutiges Stillgewässer (Altwasser) mit Ruine.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet folgende besondere Verbote:

- a) Wiederaufforstung mit nicht heimischen Gehölzen sowie Kahlschlag von heimischen Gehölzen,
- b) Angeln in den gekennzeichneten Bereichen und anderweitige fischereiliche Nutzung der Gewässer,
- c) zu reiten,

- d) Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- e) Ausbringung und Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Gärfutter,
- f) Beweidung des Grünlandes in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni mit mehr als 2 Stück Großvieh pro Hektar.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet folgende besondere Gebote:

- a) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- b) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms,
- c) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.1.5 N 5 Naturschutzgebiet Monreberg

Größe ca. 23 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Der Monreberg als Teilabschnitt des Pfalzdorfer Höhenrandes ist eine ca. 55 m hohe und sehr steil zur Niederrheinebene abfallende Stauchmoräne der Saale-Eiszeit, weitgehend mit Eichenmischwäldern bestockt und wird von mehreren Hohlwegen durchschnitten. Das Gebiet ist als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-002 der Stufe I eine wichtige Vernetzung zwischen den Landschaftsschutzgebieten L 4 Niederungszüge entlang Wetering, Moyländer Graben und Tillerfeld und dem L 8 Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanessgrabens mit Gräben und Nebenbächen.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die überwiegend mit Eichen-Buchenwäldern bewaldeten Stauchwälle sind den Niederrheinischen Höhen vorgelagert, begrenzen als Terrassenkante die untere Rheinniederung und stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten auf verbreitet vorkommenden schutzwürdigen tiefgründigen und trockenen Sandböden,
- b) zum Erhalt eines überwiegend mit heimischen Gehölzen bestockten Stauchmoränenwalles,
- c) zum Erhalt der Hohlwege als nutzungshistorische Elemente der Kulturlandschaft,
- d) zur Optimierung des Biotopkomplexes durch Entwicklung von naturnahen und heimischen Laubwäldern,
- e) aus geowissenschaftlichen, historischen und landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4203-028 Stauchmoränenwall Monreberg südlich Kalkar als landschaftsprägendes Morphologieelement.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Anlage von Baumschulen,
- b) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Entwicklung von naturnahen und heimischen Laubwäldern durch Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand,
- b) naturnahe Waldbewirtschaftung.

An das Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiete:

Kreis Kleve

- NSG ‚Deichvorland bei Grieth‘

Landschaftsplan 7 Gocher Heide

- N 3.1.1 Naturschutzgebiet ‚Moyländer Bruch‘

Kreis Wesel

Landschaftsplan Raum Sonsbeck / Xanten

- N 1 Naturschutzgebiet ‚Reeserschanz, Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen‘

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

I. VERBOTE

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht,
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung und die Bekämpfung von Neozoen), *siehe im Glossar unter Neobiota = Neophyten und Neozoen,
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (unberührt bleibt die Bekämpfung von Neophyten), *siehe im Glossar unter Neobiota = Neophyten und Neozoen,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern,

- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr,
- l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
- n) den Wald zur Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) außerhalb der Wege zu nutzen.

Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind, und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen,
- c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken,
- e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
- g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten,
- h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

II. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 3.737 ha. Das entspricht etwa 52 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben L und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

3.2.1 L 1 Landschaftsschutzgebiet Kalflack, Tiller Graben und Entensumpfgraben Größe ca. 562 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die intensiv als Ackerland genutzte Landschaft im Bereich der Kalflack und des Tiller Grabens, eine Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung (Ramsar) und des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein DE-4203-401“ sowie die teilweise noch durch Hecken und Baumreihen gegliederten intensiv genutzten Ackerlandflächen im Bereich des angrenzenden Entensumpfgrabens. Die ursprünglich teilweise episodisch überfluteten Grünlandflächen und zunehmend als Ackerland bewirtschafteten Flächen, sind ein wichtiger Gänseerastplatz und weisen Brutvorkommen von Wat- und Wiesenvögeln auf. Das Gebiet bildet eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 2 ‚Kalflack‘ und bildet eine Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung (Ramsar) und des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Zudem bildet das Schutzgebiet als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4102-897 und VB-D-4103-002 der Stufe I, sowie VB-D-4203-014 der Stufe II) eine wichtige Vernetzung zwischen dem linksrheinischen NSG ‚Deichvorland bei Grieth‘ und dem Grünland-Fließgewässerkomplex der Hohen Ley südlich von Kalkar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Niederung der Kalflack mit mehreren Gräben stellt einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und soll zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401,
- b) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,

- c) zur Erhaltung der Brut-Habitate für zahlreiche gefährdete Vogelarten u. a. Eisvogel,
- d) zur Erhaltung des Überwinterungslebensraums für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger,
- e) zur Erhaltung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit typischen Stromtalland-schaftselementen,
- f) zum Erhalt der Altstromrinnen mit Feuchtgrünland und Flutmulden,
- g) zum Erhalt der grünlandreichen Kulturlandschaft mit gliedernden Gehölzstrukturen,
- h) zum Erhalt eines Acker-Grünland-Komplexes mit mehreren Teichen,
- i) zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Stillgewässer und Feuchtbereiche,
- j) zur Optimierung des grünlandreichen Altstromrinnengebietes durch Wiedervernässung ur-sprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche und Entwicklung ökologisch wertvoller, auch in den Uferbereichen naturnaher Gewässer;
- k) zur Optimierung eines grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung) sowie durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen wie Hecken und Baumreihen,
- l) zur Optimierung des Biotopkomplexes durch naturnahe Gestaltung der Gewässer und ex-tensive Nutzung des Grünlandes (Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung),
- m) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung der Geotope GK-4103-030 Bylerward westlich Grieth und GK-4203-014 Tiller Altrhein bei Till, als Teil historischer Rheinläufe.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

eingesehen werden können.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewäs- sern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemä- ßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- b) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützen- den Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- c) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernet- zung,

- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-
kulturlandschaftsprogramms.

3.2.2 L 2 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge entlang Kalflack, Tiller Gräben, Entensumpfgraben und Wardgraben

Größe ca. 378. ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die, vornehmlich noch von Grünland geprägten, Niederungszüge im Bereich Kalflack, Tiller Graben und Entensumpfgraben und schützt zusätzlich - im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet L 1 ‚Kalflack, Tiller Graben und Entensumpfgraben‘ - die noch vorhandenen Grünlandflächen durch ein Grünlandumbruchverbot. Es sind dies die Niederungen entlang der Kalflack mit mehreren Gräben wie z.B. Wardgraben als Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung und des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, die durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliederte Niederung des Entensumpfgrabens einschließlich zwei Teiche nahe der Kalflack sowie die Niederung des Tiller Grabens mit einigen Stillgewässern.

Die Niederungen der Altstromrinnen mit ursprünglich teilweise episodisch überfluteten Grünlandflächen und zunehmend als Ackerland bewirtschafteten Flächen, sind ein wichtiger Gänserastplatz und weisen Brutvorkommen von Wat- und Wiesenvogel sowie der Wasserralle (*Rallus aquaticus*, RL 2) auf. Stellenweise finden sich an den Ufern Großseggenrieder, Schilf und Rohrglanzgrasröhrichte sowie Flutrasen.

Der die Niederung, zumeist tiefer im Gelände durchziehende Tiller Graben ist ein weitgehend begradigtes, schmales Gewässer mit nur sporadisch ausgebildeter Wasservegetation, das größtenteils von einem Ufergehölzstreifen und in gehölzfreien oder gehölzarmen Abschnitten von Röhrichtvegetation gesäumt wird. Die Schlafdeiche werden beweidet und sind stellenweise durch einen höheren Anteil an Magerkeitszeigern, lokal aber auch vermehrt durch Ruderalisierungszeigern gekennzeichnet. Im Gebiet sind einige, z. T. aus dem Weidegrünland ausgegrenzte Stillgewässer vorhanden, deren Ufer teilweise naturnah ausgeprägt und meist mit Kopfbäumen und Ufergehölzen bewachsenen sind.

Die Flächen am Entensumpfgraben werden als Acker und Fettweide genutzt. Nur in einzelnen Bereichen werden sie durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliedert. Daneben wird das Gebiet von mehreren Gräben durchzogen.

Der Bereich um die Teiche in der Nähe der Kalflack besteht aus zwei Teilflächen, die östlich bzw. südlich des Naturschutzgebietes N 2 ‚Kalflack‘ liegen. Während die nördliche Fläche als Arrondierungsfläche des Kalflack-Gebietes anzusehen ist, stellt die südliche, isoliert in Grün- und Ackerland liegende Teilfläche ein Trittsteinbiotop für wassergebundene Tiere und Pflanzen dar. Die Teiche sind z. T. von Ufergehölzstreifen umgeben, meist abgezäunt und werden als Angelgewässer genutzt. Vereinzelt hat sich eine gute Unterwasser- und Schwimmblatt-Vegetation entwickelt.

Das Gebiet bildet in Teilbereichen eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 2 ‚Kalflack‘ und ist eine Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung (Ramsar) und des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE- 4203-401. Zudem bildet das Schutzgebiet als Bestandteil des Biotopverbunds (VB-D-4102-897 und VB-D-4103-002 der Stufe I, sowie VB-D-4103-009, VB-D-4203-009 und VB-D-4203-014 der Stufe II) eine wichtige Vernetzung zwischen dem NSG Linksrheinischen Deichvorland bei Emmerich und dem Grünland-Fließgewässerkomplex der Hohen Ley südlich von Kalkar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Niederung der Kalfack mit mehreren Gräben stellt einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und soll zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401,
- b) zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,
- c) zur Erhaltung der Brut-Habitate für zahlreiche gefährdete Vogelarten u. a. Eisvogel,
- d) zur Erhaltung des Überwinterungslebensraums für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger,
- e) zur Erhaltung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit typischen Stromtalland-
schaftselementen,
- f) zum Erhalt der Altstromrinnen mit Feuchtgrünland und Flutmulden,
- g) zum Erhalt der grünlandreichen Kulturlandschaft mit gliedernden Gehölzstrukturen,
- h) zum Erhalt eines Acker-Grünland-Komplexes mit mehreren Teichen,
- i) zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Stillgewässer und Feuchtbereiche,
- j) zur Optimierung des grünlandreichen Altstromrinnengebietes durch Wiedervernässung ur-
sprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche und Entwicklung ökologisch wertvoller,
auch in den Uferbereichen naturnaher Gewässer,
- k) zur Optimierung eines grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des
Anteils an extensiv genutztem Grünland (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und
Extensivierung der Grünlandnutzung) sowie durch Anreicherung mit strukturierenden
Landschaftselementen wie Hecken und Baumreihen,
- l) zur Optimierung des Biotopkomplexes durch naturnahe Gestaltung der Gewässer und ex-
tensive Nutzung des Grünlandes (Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung
der Grünlandnutzung),
- m) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der
Bedeutung der Geotope GK-4103-030 Bylerward westlich von Grieth und GK-4203-014 Til-
ler Altrhein bei Till, als Teil historischer Rheinläufe.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

eingesehen werden können.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- c) Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06.,
- d) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- e) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- f) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- c) Entwicklung ökologisch wertvoller, auch in den Uferbereichen naturnaher Gewässer durch Absperrung der Ufer, Verhinderung von Eutrophierung und Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
- d) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- g) Periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- h) Für die fischereiliche Nutzung der Gewässer ist eine vertragliche Regelung zu suchen, deren inhaltliche Konkretisierung sich am Vogelschutzgebietsvertrag und an den FFH-Verträgen orientiert.

3.2.3 L 3 Landschaftsschutzgebiet Tillerfeld, Moyland und Wetering

Größe ca. 219 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst das durch Intensivlandwirtschaft geprägte Tillerfeld und den besonders reich strukturierten Biotopkomplex um Schloss Moyland an der westlichen Plangebietsgrenze, sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Wetering westlich von Haus

Horst und stellt durch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete L 2 und L 4 eine Vernetzung zwischen dem Tiller Graben und den Feuchtwäldern um Schloss Moyland her. Das Schloss selbst liegt innerhalb einer Parkanlage mit wertvollem alten Baumbestand und kleinen naturnahen Teichen. Nördlich des Schlosses finden sich, verzahnt mit Acker- und Grünlandflächen, z. T. naturnahe Buchen- und Eichenaltbestände. Besonders wertvoll sind die Erlenbruchreste mit RL-Arten. Die Moyländer Allee, eine ca. 2 km lange, geschlossene Allee mit altem Baumbestand, zieht sich in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein und trennt die Feuchtwälder um Schloss Moyland vom östlich angrenzenden und bis zur L 18 reichenden Golfplatz. Das westlich an das Plangebiet angrenzende Gebiet um Schloss Moyland stellt einen Teilbereich innerhalb des großen, zusammenhängenden landschaftsschutzwürdigen Grünlandgebietes südlich der Altrheinrinne Wetering dar.

Das Gebiet ist als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-006 der Stufe II, eine wichtige Vernetzung zu den Biotopverbundsflächen VB-D-4202-004 und VB-D-4203-005.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- b) zum Erhalt des strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Laubholzbeständen, Bruchwaldresten, Grünlandflächen, naturnahen Kleingewässern und einer Schlossparkanlage mit wertvollem alten Baumbestand,
- c) zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Stillgewässer und Feuchtbereiche,
- d) zur Optimierung des Lebensraumkomplexes durch Erhöhung des Bruchwaldanteils mittels Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes durch Umwandlung von Ackerflächen und Extensivierung der Grünlandnutzung, sowie Anreicherung mit Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- b) Veränderungen der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
- c) Weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- d) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- e) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben und Anheben des Wasserstandes,
- c) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z. B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- d) Entwicklung ökologisch wertvoller, naturnaher Gewässer durch Verhinderung von Eutrophierung und Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- g) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- h) periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.4 L 4 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge entlang Wetering, Moyländer Graben und Tillerfeld Graben

Größe ca.180 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die noch von Grünland geprägten Niederungszüge entlang Tillerfeld Graben und Wetering, sowie die teilweise noch von Bruch- bzw. Feuchtwäldern geprägte Niederung entlang des Moyländer Grabens am Übergang von der Niederterrasse des Unterrheins zu den Niederrheinischen Höhen und schützt zusätzlich - im Gegensatz zum L 3 Landschaftsschutzgebiet ‚Tillerfeld Graben und Wetering‘ - die noch vorhandenen Grünlandflächen durch ein Grünlandumbruchverbot.

Der von Fettweiden sowie von einzelnen Baumreihen und Hecken begleitete Niederungszug des Tillerfeldgrabens gliedert eine intensiv genutzte Ackerlandschaft und stellt durch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete L 2 und L 3 eine Vernetzung zwischen dem Tiller Graben und den Feuchtwäldern um Schloss Moyland her. Der lang gestreckte Grünland-Komplex der Altstromrinne Wetering führt südlich der B 57 an Haus Horst vorbei bis an den Stauchwall der Niederrheinischen Höhen und weiter östlich der B 67 bis zum Monreberg. Entlang der Wetering und der entwässernden Gräben finden sich z. T. Ufer-Hochstauden und Röhrichte. Das größtenteils als Fettweide genutzte Grünland wird durch Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Hecken reich strukturiert. Im Bereich der Terrassenkante finden sich entlang des Moyländergrabens (Kulturdenkmal Landwehr) ein Erlenbruchwald, sowie mehrere alte, naturnahe Buchen-Eichenwälder. Kleinere Feldgehölze und Gebüsche sind im Gebiet verstreut.

Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4202-004 der Stufe I und VB-D-4203-005 und VB-D-4203-006 der Stufe II, eine wichtige Vernetzung zwischen dem Altrheinarm Ker-

misdahl, dem NSG ‚Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen‘ sowie dem Landschaftsschutzgebiet L 5 ‚Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg‘ dar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- b) zum Erhalt der grünlandreichen, durch Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Hecken reich strukturierten Altstromrinne mit naturnahen, heimisch bestockten Laubwäldern und Feuchtwaldresten,
- c) zum Erhalt des grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes mit ökologisch wertvollen Gräben und Gehölzen,
- d) zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Stillgewässer und Feuchtbereiche,
- e) zur Optimierung des Lebensraumkomplexes durch Erhöhung des Bruchwaldanteils mittels Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes durch Umwandlung von Ackerflächen und Extensivierung der Grünlandnutzung, sowie Anreicherung mit Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen,
- f) aus geowissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4203-026 Ehemalige Rheinrinnen bei Haus Horst, als ehemaliger – später verlandeter und vermoorter - altholozäner Rheinlauf und einer jüngeren Hochflutrinne.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) Veränderungen der Oberflächenstruktur vorzunehmen,
- c) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- d) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- e) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- f) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,

- b) Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben und Anheben des Wasserstandes,
- c) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z. B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen, sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- d) Entwicklung ökologisch wertvoller naturnaher Gewässer durch Verhinderung von Eutrophierung und Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- g) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis- kulturlandschaftsprogramms,
- h) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.5 L 5 Landschaftsschutzgebiet Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg

Größe ca.186 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Der Stauchwall des Pfalzdorfer Höhenrandes von der Kreuzung Alte Bahn/Berk'sche Straße über den Monreberg bis zur Kreuzung Römerstraße/Uedemer Straße.

Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-002 der Stufe I und eine wichtige Vernetzung zwischen den Landschaftsschutzgebieten L 4 Wetering, Moyländer Graben und dem L 8 ‚Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanessgrabens mit Gräben und Nebenbächen‘.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Der teilweise mit Eichen-Buchenwäldern bewaldete Stauchwall ist den Niederrheinischen Höhen vorgelagert, begrenzt als Terrassenkante die untere Rheinniederung und stellt einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar. Er soll zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt eines teilweise mit heimischen Gehölzen bewaldeten Stauchmoränenwalles,
- b) zur Optimierung des Biotopkomplexes durch Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern,
- c) zur Schaffung von Vernetzungen mit anderen Schutzgebieten,
- d) aus geowissenschaftlichen, historischen und landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4203-028 Stauchmoränenwall Monreberg südlich Kalkar, als landschaftsprägendes Morphologieelement.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern durch Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand,
- b) naturnahe Waldbewirtschaftung,
- c) Anpflanzung von heimischen Gehölzen als Gehölzgruppen, Einzelgehölze, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen zur Biotopvernetzung.

3.2.6 L 6 Landschaftsschutzgebiet Wisseler See, Waysche Straße und Wisselward

Größe ca. 653 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Der Wisseler See und die intensiv und größtenteils als Acker, teilweise als Grünland und Obstplantage genutzte, wenig gegliederte Kulturlandschaft zwischen Kalkar und Grieth.

Das Landschaftsbild des durch den Wisseler See, Gräben, Hofeingrünungen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen und einer großen Obstplantage gegliederten Schutzgebietes, wird überwiegend von den Ufergehölzen des Wisseler Sees und der Kalflack, dem Baumbestand am Baudenkmal Haus Wardenstein, sowie einer naturdenkmalwürdigen Rosskastanienallee an der Hofstelle Caldenhoven geprägt. Diese Allee ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Der aus einer Abgrabung entstandene Wisseler See bildet eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘. Der südliche Teilbereich des Wisseler Sees ist als stehendes Binnengewässer wegen seiner Unterwasservegetation aus z. B. verschiedenen Armleuchteralgen, Wasserpest, Kamm-Laichkraut und Zwerg-Laichkraut als ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen GB 09 - 4203-0077 stehendes Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFG0) und im Biotopkataster unter BK 4203-0051 aufgeführt.

Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-014 der Stufe II, ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmtter-Oberdorf‘, N 2 ‚Kalflack‘, N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und dem Landschaftsschutzgebiet L 8 ‚Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen‘.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- a) Erhalt einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘,
- b) Erhalt der Kulturlandschaft mit Grünland und Gehölzstrukturen,
- c) Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker in Grünland und Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen,
- d) aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK- 4203-031 Hochflutrinne Entenbusch südlich Grieth, als gut ausgeprägte (Hoch-) Flutrinne des Rheines.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen zur Biotopvernetzung,

- b) Ausbau der Erholungseinrichtungen am Freizeitschwerpunkt „Wisseler See“ unter Berücksichtigung des Erhalts einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und unter der Voraussetzung des Nachweises der Umweltverträglichkeit.

3.2.7 L 7 Landschaftsschutzgebiet Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter

Größe ca. 740 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Die vornehmlich als Ackerland intensiv genutzten Niederungen des Leybaches und des Oybaumer Kanesgrabens, die Flächen des Golfplatzes in Niedermörmter sowie vier von höheren Silberweiden und Weidengebüschen umsäumte Baggerseen und die Verbundflächen im Bereich des NSG N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘, welche mit dem Boetzelaerer Meer einen gemeinsamen Biotopkomplex bilden.

Die Vernetzungs- und Arrondierungsflächen im Bereich des Bachauensystems der Hohen Ley werden, infolge der Umwandlung ehemaliger Grünlandflächen, zunehmend als intensives Ackerland genutzt und sind nur gering strukturiert. Die Baggerseen weisen größtenteils Steilufer auf. An einigen flacheren Uferpartien haben sich schmale Röhrichtsäume entwickelt. Der südöstliche See ist durch eine Landstraße mit alten Alleebäumen vom übrigen Gebiet getrennt. Im zentralen Bereich des Gebietes fällt ein kleines Feldgehölz auf. Im Südosten des Gebietes befinden sich z. T. vegetationsfreie Sand- und Kiesflächen und ein Gewässer mit reichem Tannenwedel-Vorkommen. Das Gebiet ist von hohem Wert für Wasservogel (Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste), es wird jedoch z.T. durch angrenzende Wochenendsiedlungen und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt. Die westlich der B 67 liegende Teilfläche des Biotopverbunds VB-D-4203-016 weist überwiegend wertvolle Grünlandflächen mit Baumgruppen und Hecken auf und bildet eine Vernetzung zwischen dem Boetzelaerer Meer und den ca. 500 m westlich davon liegenden Abgrabungen.

Im gut ausgebildeten und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial haben sich aufgrund der strukturellen Vielfalt RL Pflanzenarten, RL Tierarten (Brutvögel) und gefährdete Pflanzengesellschaften angesiedelt.

Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-011, VB-D-4203-015 und VB-D-4203-016 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen und landesweiten Biotopverbund dar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt der Abtragungsgewässer als Brut- und Nahrungsbiotop für Wasservogel sowie als Rast- und Überwinterungsplatz,
- b) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- c) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,
- d) zur Entwicklung von Grünland durch Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland,

- e) zur Optimierung der Funktion der Gewässer durch Verminderung von Störungen während der Brutzeit der Wasservögel sowie im Winter durch räumliche und zeitliche Beschränkung der Fischerei und Freizeitaktivitäten.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- b) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- c) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- c) Anpflanzung von Gehölzgruppen, (Kopf-)Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- d) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms,
- e) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- f) räumliche und zeitliche Beschränkung der Fischerei- und Freizeitaktivitäten auf den Gewässern während der Brutzeit und im Winter.

3.2.8 L 8 Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen

Größe ca. 436 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die, vornehmlich noch von Grünland geprägten, Niederungszüge im Landschaftsschutzgebiet L 7 ‚Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmtter‘. Es sind dies die Niederungen des Leybaches und des Oybaumer Kanesgraben mit seinen Gräben und Nebenbächen inklusive dem Grünlandkomplex an der Boetzelaerschen Ley und die Verbundflächen im Bereich des NSG N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘, welche mit dem Boetzelaerer Meer einen gemeinsamen Biotopkomplex bilden.

Die zumeist begradigten, ausgebauten Fließgewässer werden z. T. von Hochstauden und Röhrichten begleitet. Die Bachniederungen werden zumeist als Fettweide, teilweise auch als Feuchtgrünland genutzt. In einigen Bereichen findet sich auch brachliegendes Feuchtgrünland. Hecken, (Kopf-)Baumreihen, kleine Feldgehölze, Ufergehölze und Gebüsche gliedern das Gebiet derart, dass Teile des Gebietes als typische Heckenlandschaft angesprochen werden können. Die Grünlandflächen werden, vor allem im Norden des Gebietes, zunehmend in Ackerflächen umgewandelt.

Im Schutzgebiet verbindet der Grünlandkomplex an der Boetzelaerschen Ley die grünland- und gewässergeprägten Biotopkomplexe des Leygrabensystems mit dem Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘. Der ursprünglich überwiegend als Weidegrünland genutzte und durch Baumreihen, Hecken, Gebüsch und ein kleineres Feldgehölz gegliederte Grünlandkomplex wird, vor allem im nördlichen Bereich, zunehmend in Ackerflächen umgewandelt. Die im Osten des Gebietes verlaufende Boetzelaersche Ley ist begradigt ausgebaut und wird nur stellenweise von Gehölzstreifen begleitet.

Das östlich an das Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass, daneben finden sich viele Fettweiden. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen aus Erle und Pappel sowie Baum- und Kopfbaumreihen stellt das Gebiet mit Umgebung einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar. Das Gebiet ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie für gefährdete Brutvogelarten.

Im gut ausgebildeten und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial haben sich aufgrund der strukturellen Vielfalt RL Pflanzenarten, RL Tierarten (Brutvögel) und gefährdete Pflanzengesellschaften angesiedelt.

Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-003 der Stufe I sowie VB-D-4203-014 und VB-D-4203-016 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen und landesweiten Biotopverbund dar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt des kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz von Wasservögeln,
- b) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- c) zum Erhalt des großen, durch Kleingehölze stark strukturierten Grünland-Fließgewässer-Komplexes mit Feuchtgrünland (-brachen), Röhrichten und Seggenriedern,
- d) zum Erhalt der strukturreichen Grünlandflächen,
- e) zum Erhalt einer vorwiegend als Acker und Intensivgrünland genutzten Bachaue mit einzelnen feuchten bis nassen Niederungsbereichen, teilweise naturnahen Bachauenabschnitten und einigen (Kopf-) Baumreihen, Feldgehölzen und Heckenfragmenten,
- f) zum Erhalt des kleingehölzreichen Grünlandkomplexes an der Boetzelaerschen Ley,
- g) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,
- h) zur Optimierung der zusammenhängenden Bachauen durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland in den Niederungen und Anlage von (Kopf-) Baumreihen, Hecken und Streuobstbeständen,
- i) aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4203-034 Leybach "Hohe Ley" südlich Kalkar bis Marienbaum, als Teil eines historischen Rheinlaufes.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- c) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- d) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- e) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben,
- c) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
- d) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen, sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Anpflanzung von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- g) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- h) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.9 L 9 Landschaftsschutzgebiet Kolke zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter

Größe ca. 36 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst eine von mehreren Kolken, alten Kopfbäumen, Obstbäumen und Baumgruppen geprägte und überwiegend als Grünland genutzte Landschaft entlang des Banndeiches zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter, einschließlich der strukturreichen Grünlandflächen in der Ortsrandlage von Niedermörmtter-Oberdorf.

Die teilweise freizeitlich für Angelsport genutzten Kleingewässer mit stellenweise naturfernen, relativ steilen, geraden Böschungen ansonsten aber flachen, mit schmalen Röhrichtsäumen bewachsenen lang gezogenen Uferlinien, weisen unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässervegetationen auf und sind von Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Weidengebüschen umgeben, welche überwiegend aus Silberweiden aufgebaut sind und eine auenwaldtypische Strauch- und Krautschicht aufweisen. Die Kleingewässer sind wichtige Sekundärlebensräume für Zönosen naturnaher Stillgewässer und stellen für auenwaldtypische Arten geeignete Ersatzlebensräume und Trittsteinbiotope dar.

Das umliegende und teilweise durch alte Kopfbäume, Obstbäume und Baumgruppen gegliederte Grünland wird überwiegend als Weidegrünland genutzt. Die nicht abgezaunten und vom Weidevieh genutzten Uferbereiche weisen Flutrasen und offene Trittstellen auf. Das an die Stillgewässer angrenzende Grünland auf reliefiertem Gelände und mit altem Baumbestand ist ein Relikt der früher verbreiteten, strukturreichen Grünlandflächen in Ortsrandlage. Die alten, z. T. höhlenreichen Bäume bieten Höhlenbewohnern wie Steinkauz oder Hohltaube geeigneten Lebensraum.

Das Schutzgebiet weist als gut ausgebildeter Biotopkomplex durch Grünlandflächen, durch Kleingewässer mit gut ausgebildeten Vegetationszonen, durch Baum- und Gehölzbestand mit zum Teil auenwaldartigen Beständen sowie höhlenreichen Bäumen eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Er bietet damit Lebensraum für RL Tier- und Pflanzenarten sowie RL Pflanzengesellschaften und ist u. a. wertvoll für Amphibien und Libellen.

Die Kolke sind zudem wichtige Trittsteinbiotope und eingebunden in das landesweit bedeutsame Verbundsystem naturnaher Stillgewässer am unteren Niederrhein.

Sie sind als natürliche oder naturnahe und unverbaute stehende Binnengewässer als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen (Mühlenfeld GB-4204-418 und Niederdorf GB-4204-419) und im Biotopkataster unter BK-4204-0017, BK-4204-0018 und BK-4204-0019 aufgeführt und näher beschrieben.

Teilbereiche des Schutzgebietes sind wertvoll für RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplatz und Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04-(MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und zur Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“,
- b) zum Erhalt und zur Optimierung von aufgelassenen Abgrabungsgewässer als Sekundärlebensraum für die Zönosen naturnaher Stillgewässer,
- c) zum Erhalt der auenwaldartigen Gehölzbestände mit dem Ziel der Förderung von Alt- und Totholz,
- d) zum Erhalt und zur Optimierung eines naturnahen Stillgewässers mit naturbetontem Umfeld,
- e) zum Erhalt des Grünlandes auf welligem Gelände und mit altem, höhlenreichen Baumbestand,
- f) zum Erhalt als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten,
- g) zum Erhalt des Geländereiefs; der Gewässer und der strukturellen Vielfalt,
- h) zum Erhalt der Grünlandnutzung mit teilweise relativ extensiver Nutzung,
- i) zum Erhalt der Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Ufergebüsche oder Obstwiesen.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meludedok/de/start>

eingesehen werden können.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) Veränderung des Geländereiefs,
- c) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- d) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- e) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- f) Ausbringung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) naturnahe Gewässergestaltung,

- c) Vermeidung von Eutrophierung,
- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) Freistellen von einzelnen Uferabschnitten durch punktuelle Entfernung der Gehölze,
- f) Offenhalten der Brachen durch Mahd und Entfernen von Gehölzaufwuchs im 2-Jahres Rhythmus,
- g) Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- h) Vegetationskontrolle der Uferbereiche und Brachen, punktuelle Entfernung von Ufergehölzen,
- i) Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf ein naturverträgliches Maß,
- j) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- k) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- l) Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- m) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- n) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.10 L 10 Landschaftsschutzgebiet Vynensche und Gethuyser Ley

Größe ca. 90 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die stellenweise mit Kopfbäumen, Kleingehölzen, Obstgärten und Kleingewässern strukturreich gegliederte, teilweise als Grünland genutzte Niederung der Vynenschen Ley und die ökologisch und geländemorphologisch gut erhaltene, ehemals grünlandreiche Aue der Gethuyser Ley und bildet, mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet L 11 ‚Mühlenberg – Steinacker‘, die Vernetzung zum Landschaftsschutzgebiet L 8 ‚Niederungszüge der Leybäche‘.

Der südliche Teil der Niederung der Vynenschen Ley wird überwiegend als Grünland genutzt, während sich im nördlichen Teil Ackerflächen bis an den Gewässerrand hin ausdehnen.

Die Bachaue der Gethuyser Ley zieht sich - unterbrochen von in Acker umgewandelten Flächen - als Grünlandstreifen durch intensiv ackerbaulich genutztes und völlig ausgeräumtes Umfeld bis zum Boetzelaerer Meer. Die Auenkanten sind im Geländere relief deutlich zu erkennen und meist mit Hecken bestockt. Das Grünland ist durch Kleingehölze reich gegliedert. Daneben kommen Obstwiesen, Kleingewässer und Kopfbäume vor. Im Gebiet brüten Höhlenbrüter (RL-Arten). Die nördliche Teilfläche besteht aus Ackerflächen. Der gesamte Biotopkomplex weist ein durch historische Landnutzung geprägtes kleinflächiges Mosaik von Biotoptypen auf.

Das Schutzgebiet ist wertvoll für RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplatz und Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 – III-9-616.07.00.04-(MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ DE-4203-401.

Das Schutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist eine wertvolle Grünlandfläche mit Nass- und Feuchtgrünland in kulturhistorischer Landnutzungsform. Es stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex dar, der wertvoll für Höhlenbrüter ist. Als Bestandteil der Biotopverbunde VB-D-4204-008 und VB-D-4204-023 der Stufe II bildet es ein wichtiges Vernetzungselement zwischen Rheinaue und Boetzelaerer Meer.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und zur Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“,
- b) zum Erhalt als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten,
- c) zum Erhalt des Geländerelevs, der Gewässer und der strukturellen Vielfalt,
- d) zum Erhalt der Grünlandnutzung mit teilweise relativ extensiver Nutzung,
- e) zum Erhalt der Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Ufergebüsche oder Obstwiesen,
- f) aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4204-048 Gesthuysener Ley östlich Appeldorn, als Teil einer alten Stromrinne, die heute von einem Nebenbach zur Entwässerung genutzt wird mit teilweise gut abgesetzten Talauenbereichen.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

eingesehen werden können.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- c) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- d) Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden

- den Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutztem Uferandstreifen,
 - c) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
 - d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - e) Extensivierung der Grünlandnutzung,
 - f) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
 - g) Anreicherung des strukturärmeren Nordteils mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
 - h) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
 - i) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.11 L 11 Landschaftsschutzgebiet Mühlenberg - Steinacker östlich Appeldorn

Größe ca. 53 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Die von Ackerflächen mit einigen Hofstellen, Wohnbebauung und unterschiedlich großen Waldflächen geprägte Landschaft östlich von Appeldorn zwischen der Gesthuysener Ley im Norden und der Hohe Ley im Süden. Das Gebiet stellt ein wichtiges Vernetzungselement zwischen dem Biotopverbund VB-D- 4203-003 der Stufe I und dem VB-D-4204-023 der Stufe II dar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- a) Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- b) Erhalt der zusammenhängenden Waldbereiche,
- c) Erhalt der Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und der hervorragenden Einzelbäume,
- d) Erhalt der Streuobstwiesen und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen zur Biotopvernetzung.

3.2.12 L 12 Landschaftsschutzgebiet Bruchlandschaft bei Kehrum

Größe ca. 170 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst die Bruchlandschaft bei Kehrum mit den ursprünglichen Grünlandniederungen der Mittelley und des Marienbaumer Grabens.

Die ursprünglich von Grünland, heute aber größtenteils von Ackerland umsäumte Mittelley ist zumeist als Vorfluter ausgebaut und vertieft, weist jedoch streckenweise Ufer mit naturnaher Vegetation auf.

Der Marienbaumer Graben durchzieht eine, bis auf wenige Kleingehölze ausgeräumte, ehemalige Grünlandniederung in intensiv ackerbaulich genutzter Umgebung. Erhebliche Anteile der Grünlandniederung wurden zu Acker umgebrochen. Die Bedeutung der Grünlandniederung liegt vorwiegend in ihrer Funktion als Refugial- und Regenerationsbiotop.

Das Schutzgebiet bildet als Biotopverbund VB-D-4203-013 - Stufe II ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Altstromrinnen des Rheins und dem Gewässersystem der Niers.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere:

- a) zum Erhalt des grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes mit Resten von Feuchtgrünland und naturnahen Gräben,
- b) zum Erhalt der grünlandgenutzten Niederungen,
- c) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes durch Erhöhung des extensiv genutzten Grünland- und Feuchtgrünlandanteils,
- d) zur Entwicklung eines vielfältigen Grünlandzuges durch Umwandlung von Acker- in Grünland und Anlage von Kleingehölzen.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Umwandlung von Grünlandflächen, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,
- c) Wiederaufforstungen mit nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- d) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand,
- e) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 5 m vom Gewässerrand.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutztem Uferrandstreifen,
- b) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
- c) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen, sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- f) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- g) Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- h) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms.

3.2.13 L 13 Landschaftsschutzgebiet Hafenanlagen Reeserschanz

Größe ca. 34 ha

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die geplanten Hafenanlagen auf der Reeserschanz als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Rheinaue ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft und geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, den ausgedehnten, episodisch überschwemmten Grünlandflächen, einigen Abgrabungsgewässern und den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen.

Die Überflutungsauwe des Rheins wird überwiegend als Weidegrünland genutzt, das in Flutmulden und nassen Bereichen als Feuchtgrünland ausgeprägt ist. Ufergebüsche aus Weiden, einzelne Baumgruppen, Hecken, Gebüsche und Baumreihen tragen zur strukturellen Bereicherung bei. Das Flussufer ist mit Steinschüttungen befestigt, in denen sich lokal Röhrichte entwickelt haben. Periodisch wasserbespannte Flutmulden und z. T. renaturierte Abgrabungsgewässer weisen wertvolle Röhrichtbestände auf und sind Lebensraum einer Vielzahl seltener Brutvogelarten und Durchzügler. Die Rheinufer sind stellenweise naturnah mit Röhrichtgesellschaften und Weiden-Auenwaldresten ausgebildet. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein größeres Abgrabungsgewässer, das z.T. als Sporthafen genutzt wird.

Das Schutzgebiet ist wertvoll für RL Pflanzenarten / RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel / Zugvogel-Rastplätze / gefährdete Pflanzengesellschaften und bildet einen Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191)

unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Das Schutzgebiet ist ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund entlang der Rheinschiene und im Biotopkatasterblatt u. a. unter den Objektnummern BK-4103-908 und BK-4203-064 näher beschrieben.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZIEL:

- a) Langfristige Sicherung und Gewährleistung des Fortbestandes des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen.

SCHUTZZWECK:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel.

Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zum Schutz der Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 und zum Schutz regelmäßig vorkommender Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die jeweils im Internet eingesehen werden können unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) das Angeln und die fischereiliche Nutzung der Gewässer in der Zeit vom 15.12. bis 15.03., ausgenommen hiervon sind die Sonderregelungen für den Bereich des Sporthafens,
- b) das Angeln in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. in den dafür gekennzeichneten Bereichen im Bereich des Sporthafens,
- c) das Angeln vom Boot aus, bzw. die fischereiliche Nutzung vom Boot aus, in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. in den dafür gekennzeichneten Bereichen im Bereich des Sporthafens,
- d) das Befahren der Wasserfläche mit Booten innerhalb 100 m Abstand vom Ufer in den dafür bzw. in den für das Verbot zum Angeln vom Boot aus gekennzeichneten Bereichen am Sporthafen,
- e) Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm,
- f) die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. nur einmal wöchentlich ausgeübt werden.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.
- c) die verstärkte Bejagung der Sommergänse.

Unberührt von den Verboten bleibt:

- a) die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Ausspülungen bzw. Ansandungen,
- b) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- c) Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dem Pflegeumbruch darf erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden bzw. wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt,
- d) die Realisierung der im Entwurf des Regionalplans (RPD) dargestellten Freiraumdarstellung „Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzungen, hier Sonstige Zweckbindung Ruhehafen“ (inklusive der notwendigen Erschließung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren",
- e) das Befahren des Gewässers „Reeserschanz“ zwischen Rhein und Sporthafen.

Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW

Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung der geplanten Verladeanlage der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG zum Umschlag für Schüttgüter (z. B. Pellets oder Rohzucker) am östlichen Ufer der Wasserfläche des Sporthafens auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen Verboten für Landschaftsschutzgebiete nach Nr. 3.2 I. a), b) das Gewässer zu befahren, d), e), f), g), h) fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern, i) Schilder anzubringen und k) sowie und den speziellen Verboten für das Landschaftsschutzgebiet 13 nach Nr. 3.2.13 d) zulassen, wenn die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

An das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiete

Kreis Kleve

Landschaftsplan 4 Rees

- L 03 ‚Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue‘

Landschaftsplan 7 Gocher Heide

- L 3.2.1 Landschaftsschutzgebiet ‚Rheinaue Galleien / Moyland‘

Landschaftsplan 8 Uedem

- L 3.2.3 Landschaftsschutzgebiet `Uedemer Bruch`
- L 3.2.4 Landschaftsschutzgebiet `Balberger Höhenrücken` mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschenwald

Kreis Wesel

Landschaftsplan Sonsbeck / Xanten

- L 1 Landschaftsschutzgebiet `Husen`
- L 2 Landschaftsschutzgebiet `Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley`
- L 3 Landschaftsschutzgebiet `Niederung Hohe Ley und Heckgraben`
- L 4 Landschaftsschutzgebiet `Steinchensbusch`
- L 5 Landschaftsschutzgebiet `Niederung Körversley/ Marienbaumer Graben`

3.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Als Naturdenkmale werden im Gebiet dieses Landschaftsplanes überwiegend dendrologisch sowie landschaftsästhetisch besonders herausragende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen festgesetzt.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

I. VERBOTE

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln; Ab- und Aufträge vorzunehmen sowie Stoffe zu lagern,
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen,
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Naturschutzbehörde.

II. BEFREIUNGEN

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR EINZELNE NATURDENKMALE

Die Naturdenkmale werden mit den Buchstaben ND und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

ND 1: Stieleiche

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 15 m

Stammumfang: 440 cm

Kronendurchmesser: 16 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Stieleiche befindet sich auf einer Geländekante des ursprünglichen Tiller Meeres südlich des Bodendenkmals Till'sches Haus. Die als Kopfbaum gezogene Stieleiche wurde mehrere Jahrzehnte nicht mehr zurückgeschnitten und entwickelte daher mächtige Stämmlinge.

Aufgrund des Standortes innerhalb einer Weide, wird zur Verhinderung von Tritt- und Verbisschäden die Auszäunung des näheren Stammbereiches empfohlen.

Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 310642 Hochwert: 5738790

ND 2: Blutbuche im Pfarrgarten in Till

Art: *Fagus sylvatica purpurea*

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 340 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Im Pfarrgarten südwestlich vom Pastorat befindet sich das freistehende Einzelexemplar, welches aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters einen sehr hohen landschaftsästhetischen und dendrologischen Wert darstellt.

Die vitale Blutbuche besitzt sie eine gut ausgeprägte, arttypische Krone und ist für das Naturerleben von hoher Bedeutung. In die weit ausladende Krone wurde ein dynamisches verletzungsfreies Kronensicherungssystem eingebaut. Für die zukünftig geplante Bebauung des Pfarrgarten gilt zu beachten, dass innerhalb der Kronentraufe keinerlei Erdarbeiten durchgeführt werden, bzw. kein Boden ab- oder aufgetragen werden darf und die Blutbuche mindestens 4 m außerhalb der Kronentraufe auszuzäunen und dieser Bereich zukünftig extensiv zu nutzen ist.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 31808 Hochwert: 5735837

ND 3: Esche am Pastorat in Till

Art: *Fraxinus excelsior*

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 350 cm

Kronendurchmesser: 16 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

In unmittelbarer Nähe und östlich des Pastorats befindet sich das freistehende Einzelexemplar. Die Esche besitzt eine gut ausgeprägte sowie arttypische Krone und ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert. 2 m oberhalb der Verdickung des Stammfußes ist die Esche in 2 Stämmlinge a 60 cm geteilt. Zur Verhinderung des Auseinanderreißen wurden die Stämmlinge mit einem verletzungsfreien Kronensicherungssystem verbunden.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 310836 Hochwert: 5738380

ND 4: Blutbuchenhain am Kriegerdenkmal in Till-Moyland

Art: *Fagus sylvatica purpurea*

Anzahl: 27

Höhe: 5 – 24 m

Stammumfang: 14 - 265 cm

Kronendurchmesser: 1 - 14 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt des Blutbuchenhains wegen der historischen Bedeutung, Seltenheit und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Aus verschiedenen Niederschriften des Rates der Gemeinde Till-Moyland aus dem Jahre 1922 ist zu entnehmen, dass die Errichtung eines Kriegergedächtnishaines beschlossen wurde.

Nach der Errichtung der Kriegergedenkezeichen wurden im Winter 1922/23 die ersten Blutbuchen angepflanzt. Bis zum heutigen Tage wurden die abgängigen Blutbuchen kontinuierlich durch Neuanpflanzungen ersetzt. Der Blutbuchenbestand wurde bereits in der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Kleve vom 24.09.1971 als ND ausgewiesen.

Die Blutbuchen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 310112 Hochwert: 5737900

ND 5: Walnussbäume in der Weide am Leuthweg in Hanselaer

Art: *Juglans regia*

Anzahl: 2

Höhe: 24 m

Stammumfang: 310 und 270 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt von zwei Einzelbäumen wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die auf einer Restobstwiese in der Ortschaft Hanselaer östlich des Mintenweges stehenden Walnussbäume sind aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters von hohem landschaftsästhetischem und dendrologischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 314488 Hochwert: 5735188

ND 6: Mammutbaum bei Burg Boetzelaer

Art: *Sequoiadendron giganteum*

Anzahl: 1

Höhe: 27 m

Stammumfang: 490 cm

Kronendurchmesser: 8 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Der auf der Südseite und in unmittelbarer Nähe von Burg Boetzelaer stehende Mammutbaum ist aufgrund seiner Größe und seines Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert und bildet mit der daneben stehenden, gleich hohen Kiefer eine optische Einheit.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 316864 Hochwert: 5734174

ND 7: Birne am Fatimaweg

Art: *Pyrus* (Fruchtsorte)

Anzahl: 1

Höhe: 8 m

Stammumfang: 240 cm

Kronendurchmesser: 8 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die im Garten des Wohnhauses stehende Birne ist aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters von sehr hohem landschaftsästhetischem und dendrologischem Wert.

Als freistehendes Einzelexemplar besitzt sie eine gut ausgeprägte, arttypische Krone und ist aus der Niederung weit sichtbar. Sie ist daher auch für das Naturerleben von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 318859 Hochwert: 5734257

ND 8: Stieleiche in der Wiese östlich Ginsterweg am Kalkarer Berg

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 350 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters ist die in einer Talmulde unterhalb des Ginsterweges stehende Stieleiche weithin sichtbar. Die vitale Stieleiche befindet sich an einer Geländekante auf einer Weide. Aufgrund des Standortes innerhalb einer Weide, wird zur Verhinderung von Tritt- und Verbisschäden die Auszäunung des näheren Stammbereiches empfohlen.

Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313074 Hochwert: 5733937

ND 9: Esskastanie an der Hofstelle am Trompetweg in Altkalkar

Art: *Castanea sativa*

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 690 cm

Kronendurchmesser: 16 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die hinter einem Hofgebäude stehende Esskastanie ist trotz einiger Astausbrüche und trockener Äste aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters von hohem landschaftsästhetischem und dendrologischem Wert. Der hohe Totholzanteil und die Baumhöhlen stellen für den Arten- und Biotopschutz eine wichtige Funktion dar.

Die Esskastanie ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313281 Hochwert: 5733837

ND 10: Stieleiche an der Hofstelle am Trompetweg in Altkalkar

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 24 m

Stammumfang: 380 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Stieleiche steht nur 50 m südlich der Esskastanie, die ebenfalls als Naturdenkmal ausgewiesen wurde. Sie besitzt eine gut ausgeprägte arttypische Krone. Der Stamm ist aufgrund einer Zweiteilung in 1,50 m Höhe und des Zusammenwachsens der Stämmlinge in 2,50 m Höhe auf einer Länge von 1,50 m von besonderer Eigenart. Es sollte darauf geachtet werden, dass zukünftig keine neuen Einzäunungen am Stamm befestigt werden.

Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313304 Hochwert: 5733791

ND 11: Esskastanie am Hof Auf dem Totenhügel - Neulouisendorfer Straße

Art: *Castanea sativa*

Anzahl: 1

Höhe: 17 m

Stammumfang: 370 cm

Kronendurchmesser: 11 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die im Vorgarten eines Wohnhauses und in Nähe der Straße stehende Esskastanie besitzt eine gut ausgeprägte und arttypische Krone. Von der Krone bis zum Stamm sind einige Öffnungen mit Höhlungen sichtbar, die für den Arten- und Biotopschutz eine wichtige Funktion darstellen. In zu-

rückliegender Zeit wurden durch den Eigentümer bereits qualifizierte Kronenpflegemaßnahmen durchgeführt.

Die Esskastanie ist aufgrund ihres Standortes und Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 314425 Hochwert: 5731445

ND 12: Blutbuche und Sommerlinde an der Hochstraße

Art: *Fagus sylvatica purpurea* und *Tilia platyphyllos*

Anzahl: 2

Höhe: 22 m

Stammumfang: 350 und 370 cm

Kronendurchmesser: 17 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt von zwei Einzelbäumen wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Blutbuche steht in Straßenrandlage und ragt in den Verkehrsraum. Unterhalb der Blutbuche befindet sich ein Pkw-Einstellplatz, welcher zum Schutz und langfristigen Erhalts des Naturdenkmals entfernt und anschließend dessen Fläche entsiegelt und rekultiviert werden sollte.

Die Linde befindet sich an der Hofzufahrt und besitzt ebenfalls eine sehr niedrige Baumschleppe. Der Stamm der Linde ist in 2,50 m Höhe in 8 Stämmlinge gegliedert.

Aufgrund ihrer Größe und des Erscheinungsbildes sind die beiden mächtigen Hofbäume von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313719 Hochwert: 5732043

ND 13: Esskastanie am Hof an der an der Neulouisendorfer Straße

Art: *Castanea sativa*

Anzahl: 1

Höhe: 17 m

Stammumfang: 440 cm

Kronendurchmesser: 16 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Obwohl die südlich des Wohnhauses an der Neulouisendorfer Straße 95 stehende Esskastanie Kernfäulen und Höhlungen aufweist, ist sie vital und verkehrssicher. Sie ist aufgrund ihres Alters und Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von hohem Wert und ist darüber hinaus aufgrund ihrer Höhlungen und des Totholzes als wertvolles Habitat zu betrachten.

Die Esskastanie ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313247 Hochwert: 5732120

ND 14: Winterlinde an der Neulouisendorfer Straße

Art: *Tilia cordata*

Anzahl: 1

Höhe: 23 m

Stammumfang: 350 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes ist die nördlich des Wohnhauses Nr. 85 stehende Winterlinde weithin sichtbar. Die ca. 170-jährige vitale Winterlinde besitzt eine ausgeprägte und sehr dichte Baumkrone.

Die Winterlinde ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 313031 Hochwert: 5732292

ND 15: Esskastanie im Drißkamp

Art: *Castanea sativa*

Anzahl: 1

Höhe: 15 m

Stammumfang: 470 cm

Kronendurchmesser: 22 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die östlich des Wohnhauses Drißkamp 1 in einer Rasenfläche stehende Esskastanie besitzt einen mächtigen Kronendurchmesser. Der Stamm ist in 2 – 3 m Höhe in 4 fast waagrecht wachsende Stämmlinge geteilt. Zur Verhinderung des Bodenaufiegens wurden bereits einige Äste abgestützt.

Die Esskastanie ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 312090 Hochwert: 5734243

ND 16: Rotbuche östlich Olbershof am Hochwald

Art: *Fagus sylvatica*

Anzahl: 1

Höhe: 24 m

Stammumfang: 450 cm

Kronendurchmesser: 25 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Rotbuche befindet sich am Waldrand des Hochwaldes und an der Kommunalgrenze.

Die ausgeprägten oberirdischen Wurzelanläufe besitzen einen Durchmesser von 6 m und der Kronenansatz der Baumkrone befindet sich in einer Höhe von 7 m. Die Rotbuche wurde bereits in der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Kleve vom 24.09.1971 als ND ausgewiesen und ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 316635 Hochwert: 5729979

ND 17: Stieleiche südlich Steinchensbusch

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 450 cm

Kronendurchmesser: 22 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die unmittelbar an der Straße Spierheide stehende Stieleiche besitzt als freistehendes Einzel Exemplar eine gut ausgeprägte, arttypische Krone und ist aus der Niederung weit sichtbar. Sie ist daher auch für das Naturerleben von hoher Bedeutung.

Die Stieleiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 317337 Hochwert: 5730672

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. VERBOTE

Gemäß § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 29 (2) BNatSchG nicht entgegensteht,
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung),
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr,
- l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.

Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen,
- c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken,
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
- f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die untere Naturschutzbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten,
- g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

II. BEFREIUNGEN

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan

SCHUTZGEGENSTAND:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

ERLÄUTERUNGEN:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie bieten insbesondere Brut- und / oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere, Ansitz und Singwarten für Vögel sowie Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Hecken in 8 -15 jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen,
- b) die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen; die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben,
- c) einige Bäume, sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer sind als Überhälter zu erhalten,
- d) das bei der Pflege anfallende Holz ist in Heckenlücken einzubauen oder zu entfernen,
- e) abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen.

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan

SCHUTZGEGENSTAND:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

ERLÄUTERUNGEN:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z. B. Steinkauz und Fledermausarten.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbäume in etwa 8 – 20-jährigem Turnus zu schneiteln,

- b) die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, deshalb sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei der Schneitelung von längeren Kopfbäumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume. Die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden,
- c) aus Gründen der Nachhaltigkeit abgängige Kopfbäume rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen,
- d) bestehende Lücken in Kopfbäumreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen.

3.4.3 Streuobstwiesen / -weiden

SCHUTZGEGENSTAND:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden Streuobstwiesen und –weiden im Geltungsbe-
reich dieses Landschaftsplanes festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und ei-
nen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als Streuobstwiese /
-weide werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen
Obstbäumen aufgefasst, deren Unterwuchs gemäht und / oder beweidet wird. Flurstücksgrenzen,
Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder
Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nach § 29 Ab-
satz 1 Ziff. 2 BNatSchG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Restbestände
wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung
bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen Fehlbestand an Obstgehölzen auf-
weisen.

VERBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile gel-
ten folgende besonderen Verbote:

- a) bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile gel-
ten folgende besonderen Gebote:

GEBOTE

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) alle hochstämmigen Obstbäume – je nach Art und Sorte – in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve,
- b) die aktuellen Fehlbestände durch Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen,
- c) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen in vorhandenen und entstehenden Lücken langfristig zu sichern. Absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden,
- d) bei Neupflanzungen ausschließlich traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden,

- e) zum Schutz vor Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen Drahtosen anzubringen und gegen Einwachsen zu kontrollieren,
- f) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Die einzelnen Streuobstwiesen / -weiden werden als geschützte Landschaftsbestandteile mit dem Buchstaben LB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Streuobstwiesen / -weiden festgesetzt:

Ziffer	LB Nr.	Lage	Rechtswert Zentrum	Hochwert Zentrum	Flächengröße
1	3.4.3.1	Huisberden, Fährstr. 34	309675	5741306	ca. 0,15 ha
2	3.4.3.2	Wissel, Neuanlage nördl.Giltjesweg	312577	5739417	ca. 1,76 ha
3	3.4.3.3	Wissel, Am Bolk, Heesengut	311794	5737856	ca. 0,28 ha
4	3.4.3.4	Tillerfeld 2, Knollenkamp	311433	5737233	ca. 0,25 ha
5	3.4.3.5	Kalkar, Waysche Straße 40	313819	5736385	ca. 0,47 ha
6	3.4.3.6	Kalkar, Auf der Gehm	314155	5736785	ca. 0,28 ha
7	3.4.3.7	Hönnepel, Griether Straße 51	315650	5737347	ca. 0,40 ha
8	3.4.3.8	Haus Hönnepel	315912	5737175	ca. 0,58 ha
9	3.4.3.9	Hönnepel, Rheinstraße	316116	5736625	ca. 0,56 ha
10	3.4.3.10	Hanselaer, Tintenhof	314371	5735181	ca. 0,45 ha
11	3.4.3.11	Hanselaer, Driwstraße	314510	5735085	ca. 0,57 ha
12	3.4.3.12	Niedermörmter, Rheinstr. 515	318698	5736341	ca. 0,36 ha
13	3.4.3.13	Niedermörmter, Kerkend 15	319632	5735981	ca. 0,23 ha
14	3.4.3.14	Reeserschanz 43	320069	5736557	ca. 0,27 ha
15	3.4.3.15	Niedermörmter Rheinstraße 619	319799	5735840	ca. 0,67 ha
16	3.4.3.16	Niedermörmter, Husenweg 33	320580	5735499	ca. 0,15 ha
17	3.4.3.17	Niedermörmter, Husenweg 59	320720	5735374	ca. 0,27 ha
18	3.4.3.18	Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 28	316720	5733699	ca. 0,30 ha
19	3.4.3.19	Appeldorn, Mühlenberg 16	316708	5732806	ca. 0,33 ha
20	3.4.3.20	Appeldorn, Xantener Straße 350	315996	5732130	ca. 0,71 ha
21	3.4.3.21	Appeldorn, Xantener Str.464	316965	5731845	ca. 0,27 ha
22	3.4.3.22	Kehrum, Steinchensweg 9	316550	5731775	ca. 0,43 ha
23	3.4.3.23	Kehrum, Steinchensweg 5	316496	5731774	ca. 0,22 ha
24	3.4.3.24	Kehrum, Uedemer Str. 138	314832	5731044	ca. 0,29 ha
25	3.4.3.25	Neulouisendorfer Str. 150	314426	5731380	ca. 0,20 ha
26	3.4.3.26	Kehrum, Neulouisendorfer Str.167	314684	5731696	ca. 0,30 ha
27	3.4.3.27	Kehrum, Römerstraße 5	314672	5731881	ca. 0,20 ha
28	3.4.3.28	Neulouisendorf, Mühlenweg 2	313967	5731807	ca. 0,64 ha
29	3.4.3.29	Neulouisendorf, Mühlenweg 5	314061	5731937	ca. 0,17 ha
30	3.4.3.30	Neulouisendorfer Straße 111	313727	5731928	ca. 0,19 ha
31	3.4.3.31	Neulouisendorf, Hochstraße 20	313676	5732090	ca. 0,15 ha
32	3.4.3.32	Neulouisendorf, Hochstraße 3	314002	5732478	ca. 0,27 ha
33	3.4.3.33	Neulouisendorf, Bergstraße 20	313075	5732803	ca. 0,68 ha
34	3.4.3.34	Neulouisendorfer Straße 81	312914	5732340	ca. 0,40 ha
35	3.4.3.35	Neulouisendorfer Straße 79	312868	5732389	ca. 0,32 ha
36	3.4.3.36	Neulouisendorfer Straße 77	312775	5732416	ca. 0,40 ha
37	3.4.3.37	Neulouisendorfer Straße 51	312151	5732783	ca. 0,33 ha

Ziffer	LB Nr.	Lage	Rechtswert Zentrum	Hochwert Zentrum	Flächengröße
38	3.4.3.38	Neulouisendorf, Loefsche Str. 18	312247	5733129	ca. 0,29 ha
39	3.4.3.39	Neulouisendorf, Loefsche Straße 7	312531	5733463	ca. 0,23 ha
40	3.4.3.40	Altkalkar, Gocher Straße 151	311291	5733970	ca. 0,53 ha
41	3.4.3.41	Altkalkar, Gocher Straße 145	311360	5734043	ca. 0,29 ha
42	3.4.3.42	Altkalkar, Römerstraße 107	312045	5734269	ca. 0,16 ha
43	3.4.3.43	Altkalkar, Drißkamp 1	312128	5734229	ca. 0,22 ha

Vermerk:

Sonstige Streuobstwiesen / -weiden befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.4 Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen

SCHUTZGEGENSTAND:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen und sind Elemente des Biotopverbundes.

SCHUTZZWECK:

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 Absatz 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG geboten.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliedernde und belebende Landschaftselemente gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote: Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile werden mit den Buchstaben LB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen festgesetzt:

LB 3.4.4.1 Zwei Linden Weidenweg 33 in Grieth

2 Linden (*Tilia europaea*) vor dem Wohnhaus Weidenweg 33

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 313730

Baumhöhen: 25 m
Hochwert: 5741087

LB 3.4.4.2 Zwei Kopflinden Weidenweg 17 in Grieth

2 Kopflinden (*Tilia cordata*) vor dem Wohnhaus Weidenweg 17

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 313985

Baumhöhen: 4 m
Hochwert: 5741269

LB 3.4.4.3 Zwei Kopflinden Molkereistraße 18 in Wissel

2 Kopflinden (*Tilia europaea*) südlich des Wohnhauses Molkereistraße 18

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 312364

Baumhöhen: 4 m
Hochwert: 5738759

LB 3.4.4.4 Birne an der L 8 Griether Straße südlich Kleipas

1 Fruchtbirne (*Pyrus communis*) an der Griether Straße im Bereich der Kiesbandstraße.

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 315422

Baumhöhen: 8 m
Hochwert: 5738755

LB 3.4.4.5 Silberhorn und Blutbuche an der L 8 Griether Straße südlich Kleipas

1 Silberhorn (*Acer saccharinum*) und 1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) im Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg an der L 8 Griether Straße. Am Silberhorn wurde eine baumpflegerische Maßnahme (Kroneneinkürzung) durchgeführt.

Stammdurchmesser: 120 und 80 cm
Rechtswert: 315229

Baumhöhen: 18 m
Hochwert: 5738655

LB 3.4.4.6 Linden nördlich der Hofstelle Griether Straße 138

2 Winterlinden (*Tilia cordata*) nördlich der Hofstelle Griether Straße 138.

Stammdurchmesser: 70 cm
Rechtswert: 315247

Baumhöhen: 24 m
Hochwert: 5738634

LB 3.4.4.7 Linden südlich der Hofstelle Griether Straße 138

4 Winterlinden (*Tilia cordata*) südlich der Hofstelle Griether Straße 138.

Stammdurchmesser: 80 cm
Rechtswert: 315199

Baumhöhen: 24 m
Hochwert: 5738577

LB 3.4.4.8 Esche, Walnuss und Apfel an der L 8 Griether Straße südlich Kleipas

1 Esche (*Fraxinus excelsior*), 1 Walnuss (*Juglans regia*) und 1 Apfel (*Malus sylvestris*).

Stammdurchmesser: 50 – 80 cm
Rechtswert: 315109

Baumhöhen: 7 – 16 m
Hochwert: 5738473

LB 3.4.4.9 Baumbestand im Bereich einer Hauszuwegung und am Wohnhaus Nätelward 8

2 Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 3 Eschen (*Fraxinus excelsior*), 1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*), 2 Silberahorn (*Acer saccharinum Wieri*), 3 Eiben (*Taxus baccata*), 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und 1 Walnuss (*Juglans regia*).

Stammdurchmesser: 40 - 100 cm Baumhöhen: 7 – 24 m
Rechtswert: 315662 Hochwert: 5737252

LB 3.4.4.10 Baumbestand südlich Haus Hönnepel

Linden (*Tilia cordata* und – *europaea*, 1 rotblühende Rosskastanie (*Aesculus carnea*) und 5 Eschen (*Fraxinus excelsior*) auf der südlichen Geländekante der Gräfte von Haus Hönnepel als Abschirmung zum Friedhof.

Stammdurchmesser: 50 - 90 cm Baumhöhen: 18 - 25 m
Rechtswert: 315794 Hochwert: 5737166

LB 3.4.4.11 Walnuss in einer Weide am Meerweg in Hönnepel

1 Walnuss (*Juglans regia*) in einer Weide.

Stammdurchmesser: 80 cm Baumhöhen: 20m
Rechtswert: 315521 Hochwert: 5736889

LB 3.4.4.12 Platanen vor dem Wohnhaus Schwäwelsweg 12 in Hönnepel

2 Platanen (*Platanus acerifolia*) vor dem Wohnhaus Schwäwelsweg 12 in einer Weide.

Stammdurchmesser: 70 cm Baumhöhen: 18 m
Rechtswert: 315464 Hochwert: 5736713

LB 3.4.4.13 Baumbestand am Gotzenhof

9 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Roteiche (*Quercus rubra*), Platane (*Platanus acerifolia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) entlang der Silageplatte und 4 Esskastanien (*Castanea sativa*) als Habitatbäume an der Hofzufahrt zum Gotzenhof, Waysche Straße 52.

Stammdurchmesser: 30 - 60 cm Baumhöhen: 8 - 20 m
Rechtswert: 314133 Hochwert: 5736641

LB 3.4.4.14 Linden an der Spickstraße im Einmündungsbereich L 41 bei Hanselaer

4 Linden (*Tilia cordata*) auf der nördlichen Straßenseite der Spickstraße im Einmündungsbereich der L 41

Stammdurchmesser: 40 – 50 cm Baumhöhen: 12 m
Rechtswert: 313850 Hochwert: 5735441

LB 3.4.4.15 Kopflinden an der Spickstraße 10 bei Hanselaer

7 Kopflinden (*Tilia europaea*) als Rahmung des Wohnhauses Spickstraße 10

Stammdurchmesser: 40 cm Baumhöhen: 4 m
Rechtswert: 314065 Hochwert: 5735362

LB 3.4.4.16 Walnussbäume am Wirtschaftsweg Ensfield bei Hanselaer

2 Walnussbäume (*Juglans regia*) am Wirtschaftsweg Ensfield

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 12 m
Rechtswert: 314140	Hochwert: 5735424

LB 3.4.4.17 Kopfbuchen vor dem Wohnhaus Driwstraße 1 in Hanselaer

4 Kopfbuchen (*Fagus sylvatica purpurea*) vor dem Wohnhaus Driwstraße 1

Stammdurchmesser: 40 – 60 cm	Baumhöhen: 5 m
Rechtswert: 314534	Hochwert: 5735127

LB 3.4.4.18 Rotbuchen auf dem Friedhof in Hanselaer

4 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) auf dem Friedhof in Hanselaer

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 15 m
Rechtswert: 314568	Hochwert: 5734993

LB 3.4.4.19 Linden, Eschen und Walnuss an der Spickstraße 93 in Hanselaer

2 Kopflinden (*Tilia cordata*), 2 Eschen (*Fraxinus excelsior*) und 1 Walnuss (*Juglans regia*) Spickstraße 93

Stammdurchmesser: 50 – 80 cm	Baumhöhen: 5 – 18 m
Rechtswert: 314825	Hochwert: 5734978

LB 3.4.4.20 Esche Hochend 56

1 Esche (*Fraxinus excelsior*) am Straßenrand in einer Innenkurve Hochend 56

Stammdurchmesser: 120 cm	Baumhöhen: 24 m
Rechtswert: 315848	Hochwert: 5735717

LB 3.4.4.21 Esche an Hofstelle Bossendell 4 und südlich Bossendell 14

1 Esche (*Fraxinus excelsior*) nördlich Hofstelle Bossendell 4 und südlich Bossendell 14

Stammdurchmesser: 80 cm	Baumhöhen: 22 m
Rechtswert: 315791	Hochwert: 5735839

LB 3.4.4.22 Linde am Wohnhaus Hochend 44

1 Linde (*Tilia cordata*) am Wohnhaus Hochend 44

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 24 m
Rechtswert: 315868	Hochwert: 5735846

LB 3.4.4.23 Esche und Walnussbäume östlich der Hofstelle Rheinstraße 268

1 Esche (*Fraxinus excelsior*) und 3 Walnussbäume (*Juglans regia*) östlich der Hofstelle Rheinstraße 268

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 14 m
Rechtswert: 316140	Hochwert: 5736230

LB 3.4.4.24 Eschen entlang der Straße Hochend 10

3 Eschen (*Fraxinus excelsior*) entlang der Straße Hochend 10

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 14 m
Rechtswert: 316152	Hochwert: 5736251

LB 3.4.4.25 Eschen an der Straße Hochend ca. 100 südlich der Rheinstraße

2 Eschen (*Fraxinus excelsior*) an der Straße Hochend ca. 100 m südlich der Rheinstraße

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 14 m
Rechtswert: 316232	Hochwert: 5736387

LB 3.4.4.26 Eschen Griether Straße 5 südlich von Hönnepel

2 Eschen (*Fraxinus excelsior*) südlich der Grundstücksgrenze Griether Straße 5

Stammdurchmesser: 80 cm	Baumhöhen: 20 m
Rechtswert: 315960	Hochwert: 5736586

LB 3.4.4.27 Linden am Kaninendick östlich von Hönnepel

2 Kopflinden (*Tilia europaea*) vor dem Wohnhaus und 3 Linden (*Tilia europaea*) zwischen Straße und Stallgebäude.

Stammdurchmesser: 30 – 50 cm	Baumhöhen: 5 – 15 m
Rechtswert: 316273	Hochwert: 5736525

LB 3.4.4.28 Bergahorn am Kaninendick 15 in Hönnepel

1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) an der Straße Kaninendick 15

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhe: 18 m
Rechtswert: 316565	Hochwert: 5736591

LB 3.4.4.29 Sommerlinde an der Kurvenbegradigung der Landesstraße Nr. 41

1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) am ehemaligen nördlichen Straßenrand. In diesem Bereich erfolgte eine Kurvenbegradigung der Landesstraße Nr. 41 und die Linde blieb auf der Restfläche erhalten.

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 16 m
Rechtswert: 316756	Hochwert: 5736470

LB 3.4.4.30 Esche, Pappel und Birne Rotes Häuschen 21

Bäume auf einer Restobstwiese Rotes Häuschen 21. *Fraxinus excelsior*, *Pyrus communis* und *Populus canadensis*

Stammdurchmesser: 40 - 70 cm	Baumhöhen: 7 – 20 m
Rechtswert: 317264	Hochwert: 5736502

LB 3.4.4.31 Kopflinden und Hängeesche Rotes Häuschen 12

2 Kopflinden (*Tilia europaea*) Südseite und 1 *Fraxinus excelsior* „*Pendula*“ westlich des Wohnhauses Rotes Häuschen 12

Stammdurchmesser: 40 - 60 cm	Baumhöhen: 6 – 7 m
Rechtswert: 317337	Hochwert: 5736343

LB 3.4.4.32 Linden und Rosskastanie Rheinstraße 386 bei Mühlenfeld

Linden (*Tilia cordata*) und 1 *Aesculus hippocastanum* vor der Bäckerei Rheinstraße 386

Stammdurchmesser: 50 - 70 cm	Baumhöhe: 12 - 18 m
Rechtswert: 317298	Hochwert: 5736231

LB 3.4.4.33 Linden vor dem Wohnhaus Rheinstraße Nr. 461

2 Linden (*Tilia cordata*) vor dem Wohnhaus Rheinstraße Nr. 461. An einer Linde erfolgte ein Kronenausbruch mit nachfolgender Einfaulung, die zweite Linde weist eine Kernfäule auf.

Stammdurchmesser: 80 und 90 cm	Baumhöhen: 22 m
Rechtswert: 317817	Hochwert: 5736460

LB 3.4.4.34 Blutbuche im Garten des Wohnhauses Goetendyk 7

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) Garten des Wohnhauses Goetendyk 7

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 12 m
Rechtswert: 318579	Hochwert: 5736341

LB 3.4.4.35 Bergahorn und Linden vor dem Wohnhaus Rheinstraße 515

1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und 2 Kopflinden vor dem Wohnhaus Rheinstraße 515

Stammdurchmesser: 80 und 40 - 50 cm	Baumhöhen: 22 m und 5 m
Rechtswert: 318688	Hochwert: 5736259

LB 3.4.4.36 Walnuss auf einer Weide nördlich der Straße Goetendyk

1 Walnuss (*Juglans regia*) auf einer Weide nördlich der Straße Goetendyk.

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 8 m
Rechtswert: 318807	Hochwert: 5736439

LB 3.4.4.37 Blutbuche und buntblättriger Ahorn vor dem Wohnhaus des Wayschenhofes in Niedermörmt, Goetendyk 70

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) und 1 buntblättriger Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vor dem Wohnhaus des Wayschenhofes in Niedermörmt, Goetendyk 70

Stammdurchmesser: 120 und 60 cm	Baumhöhen: 15 m
Rechtswert: 319120	Hochwert: 5736361

LB 3.4.4.38 Tulpenbaum vor dem Wohnhaus Mittelsandweg Nr. 17

1 Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) vor dem Wohnhaus Mittelsandweg Nr. 17. Der Stamm ist in einer Höhe von 1,5 m in 3 Stämmlinge von 40 bis 60 cm geteilt

Stammdurchmesser: 90 cm	Baumhöhen: 20 m
Rechtswert: 319617	Hochwert: 5736005

LB 3.4.4.39 Blutbuche nördlich des Wohnhauses Reeserschanz Nr. 41

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) nördlich des Wohnhauses Reeserschanz Nr. 41

Stammdurchmesser: 100 cm	Baumhöhen: 21 m
Rechtswert: 320176	Hochwert: 5736584

LB 3.4.4.40 Eschen, Eibe, Walnuss, Ahorn, Kastanie bei Reeserschanz 37

1 Traueresche (*Fraxinus excelsior pendula*), 1 Eibe (*Taxus baccata*), 1 Walnuss (*Juglans regia*), 1 Spitzahorn (*Acer platanoides*), 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und 1 Esche (*Fraxinus excelsior*) im näheren Bereich des Wohnhauses Reeserschanz 37

Stammdurchmesser: 70, 60, 60,80, 110 u. 70 cm Baumhöhen: 6 - 22 m
Rechtswert: 320203 Hochwert: 5736501

LB 3.4.4.41 Zwanzig Bergahorn beidseitig der Straße Reeserschanz

20 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), beidseitig 10 Bäume an der Straße Reeserschanz zwischen der Rheinstraße und dem Banndeich

Stammdurchmesser: 40 - 50 cm Baumhöhen: 12 m
Rechtswert: 320205 Hochwert: 5735564

LB 3.4.4.42 Baumreihen westlich von Obermörmter

Birken und Esskastanien. Westlich der Obermörmterer Straße und eines Wirtschaftsweges befindet sich eine Baumreihe aus Birken und Esskastanien mit einer jeweiligen Länge von 100 m. Der Baumabstand beträgt nur 2 m.

Stammdurchmesser: 20 - 50 cm Baumhöhen: 10-16 m
Rechtswert: 320272 Hochwert: 5734445

LB 3.4.4.43 Birne am Fatimaweg 38 nördlich von Appeldorn

1 Birne (*Pyrus*) Fruchtsorte im Garten des Wohnhauses Fatimaweg 38

Stammdurchmesser: 50 cm Baumhöhen: 12 m
Rechtswert: 318889 Hochwert: 5734229

LB 3.4.4.44 Apfelbäume und Hecke an der Vossekuhl 95

2 Apfelbäume und ca. 100 m Hecke entlang einer ehemaligen Obstwiese an der Vossekuhl 95

Stammdurchmesser: 40 cm Baumhöhen: 8 m
Rechtswert: 318455 Hochwert: 5734051

LB 3.4.4.45 Bergahorn und Linden an der Hofzufahrt Fatimaweg 95

Die Hofzufahrt Fatimaweg 95 wird von einer kurzen Allee geprägt (5 und 6 *Acer pseudoplatanus*), auf der Hofstelle befinden sich weiterhin 3 prägende *Tilia cordata*

Stammdurchmesser: 50 – 60 cm Baumhöhen: 22 m
Rechtswert: 319262 Hochwert: 5733882

LB 3.4.4.46 Eschen und 1 Walnuss auf der Hofstelle Daveracker 41

5 Eschen (*Fraxinus excelsior*) und 1 Walnuss (*Juglans regia*) auf der Hofstelle Daveracker 41

Stammdurchmesser: 50 – 70 und 50 cm Baumhöhen: 20 und 6 m
Rechtswert: 319653 Hochwert: 5733525

LB 3.4.4.47 Roteiche und Linden auf der Hofstelle Osterwyk 85

1 Roteiche (*Quercus rubra*) und 10 Linden (*Tilia cordata*) auf der Hofstelle Osterwyk 85

Stammdurchmesser: 80 und 50 – 80 cm Baumhöhen: 22 m
Rechtswert: 318635 Hochwert: 5733177

LB 3.4.4.48 Stieleiche innerhalb einer Ackerfläche bei Osterwyk

1 Stieleiche (*Quercus robur*) Solitärbaum innerhalb einer Ackerfläche

Stammdurchmesser: 70 cm
Rechtswert: 318242

Baumhöhen: 24 m
Hochwert: 5733095

LB 3.4.4.49 Baumreihe aus Stieleichen an der Straße Osterwyk

8 Stieleichen (*Quercus robur*) als Baumreihe an der Straße Osterwyk.

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 317970

Baumhöhen: 5 m
Hochwert: 5733135

LB 3.4.4.50 Esskastanien, Rosskastanien und Blutbuche Reeser Straße 95

2 Esskastanien (*Castanea sativa*) und 1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) westlich des Wohnhauses sowie 4 Rosskastanien an den Stallgebäuden der Hofstelle Reeser Straße 95

Stammdurchmesser: 70 – 100 cm
Rechtswert: 316421

Baumhöhen: 16 - 22 m
Hochwert: 5733046

LB 3.4.4.51 Linden im Verlauf der alten Straßenverlauf der Reeser Straße

4 Linden (*Tilia cordata*) zeigen den alten Straßenverlauf der Reeser Straße an.

Stammdurchmesser: 50 – 60 cm
Rechtswert: 316410

Baumhöhen: 16 m
Hochwert: 5732978

LB 3.4.4.52 Linden auf der Südwestseite des Eselsweges

3 Kopflinden (*Tilia platyphyllos*) auf der Südwestseite des Eselsweges

Stammdurchmesser: 60 - 70 cm
Rechtswert: 316686

Baumhöhen: 5 m
Hochwert: 5732978

LB 3.4.4.53 Linden, Rotbuchen und Baumhasel am Wegedreieck südlich Appeldorn

Jeweils 2 Linden, Rotbuchen und Baumhasel (*Tilia europaea*, *Fagus sylvatica* und *Corylus cornuta*) an der Reeser Straße im Wegedreieck mit einem Gedenkstein zur Flurbereinigung Appeldorn.

Stammdurchmesser: 30 -60 cm
Rechtswert: 316358

Baumhöhen: 10 – 16 m
Hochwert: 5732902

LB 3.4.4.54 Baumgruppe aus Spitzahorn im Wegedreieck Mühlenberg/Eselsweg

15 Spitzahorn (*Acer platanoides*) im Wegedreieck Mühlenberg/Eselsweg

Stammdurchmesser: 30 - 40 cm
Rechtswert: 316838

Baumhöhen: 10 m
Hochwert: 5732761

LB 3.4.4.55 Blutahornallee an der Hofzufahrt Joosten Marienbaumer Straße

Blutahorn (*Acer platanoides* „*Faassens Black*“) als kurze Allee und Hofzufahrt

Stammdurchmesser: 30 cm
Rechtswert: 318108

Baumhöhen: 10 m
Hochwert: 5732309

LB 3.4.4.56 Stieleiche, Walnuss, Birne und Kirschen

1 Stieleiche (*Quercus robur*), 1 Walnuss (*Juglans regia*), 1 Birne (*Pyrus communis*), 2 Süßkirschen (*Prunus avium*) in der ehemaligen Obstwiese Xantener Str. 456.

Stammdurchmesser: 40 - 70 cm
Rechtswert: 316916

Baumhöhen: 7 -22 m
Hochwert: 5731856

LB 3.4.4.57 Stieleichen nördlich der B 57 bei Kehrum

2 Stieleichen (*Quercus robur*) nördlich der B 57 bei Kehrum

Stammdurchmesser: 60 und 80 cm
Rechtswert: 316479

Baumhöhen: 20 m
Hochwert: 5732091

LB 3.4.4.58 Blutbuche vor dem Wohnhaus Xantener Straße 350 in Kehrum

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) vor dem Wohnhaus Xantener Straße 350.

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 316061

Baumhöhen: 17m
Hochwert: 5732143

LB 3.4.4.59 2 Esskastanien südlich der Straße Spierheide Nr. 58

2 Esskastanien (*Castanea sativa*) auf einer Grünlandfläche südlich der Straße Spierheide Nr. 58. Arttypisches Totholz und Rindenschäden.

Stammdurchmesser: 70 cm
Rechtswert: 316534

Baumhöhen: 12 m
Hochwert: 5731331

LB 3.4.4.60 Stieleiche südlich der Straße Spierheide Nr. 58

1 Stieleiche (*Quercus robur*) Solitärbaum auf einer Grünlandfläche südlich der Straße Spierheide Nr. 58.

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 316615

Baumhöhen: 15 m
Hochwert: 5731197

LB 3.4.4.61 Baumbestand am Bruckhof Uedemer Str. 189

1 Stieleiche (*Quercus robur*) und 4 Kopflinden (*Tilia europaea*) auf der Hofstelle Bruckhof, Uedemer Str. 189.

Stammdurchmesser: 50 – 80 cm
Rechtswert: 315095

Baumhöhen: 5 – 18 m
Hochwert: 5729925

LB 3.4.4.62 Stieleichen östlich der Hofstelle Lohmannshof, Uedemer Str. 185

2 Stieleichen (*Quercus robur*) östlich der Hofstelle Lohmannshof, Uedemer Str. 185.

Stammdurchmesser: 80 cm
Rechtswert: 315104

Baumhöhen: 23 m
Hochwert: 5730164

LB 3.4.4.63 Stieleichen auf dem Straßenbankett der Spierheide

2 Stieleichen (*Quercus robur*) auf dem Straßenbankett der Spierheide im Kreuzungsbereich Kuhweg und Hochwald.

Stammdurchmesser: 90 cm
Rechtswert: 315290

Baumhöhen: 21 m
Hochwert: 5730218

LB 3.4.4.64 Stieleiche auf einer Grünlandfläche südlich Brahmshof

1 Stieleiche (*Quercus robur*) auf einer Grünlandfläche südlich Brahmshof.

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 16 m
Rechtswert: 315015	Hochwert: 5730310

LB 3.4.4.65 Stieleiche und Esche westlich des Jansenhofes Haus Nr. 25.

1 Stieleiche (*Quercus robur*) und 1 Esche (*Fraxinus excelsior*) am Kuhweg westlich des Jansenhofes Hausnr. 25.

Stammdurchmesser: 80 und 60 cm	Baumhöhen: 21 m
Rechtswert: 315169	Hochwert: 5730386

LB 3.4.4.66 Sumpfeiche auf dem westlichen Bankett des Kuhweges

1 Sumpfeiche (*Quercus palustris*) auf dem westlichen Bankett des Kuhweges.

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 22 m
Rechtswert: 315159	Hochwert: 5730406

LB 3.4.4.67 Stieleiche östlich der Hofstelle Bramshof

1 Stieleiche (*Quercus robur*) östlich der Hofstelle Bramshof.

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 18 m
Rechtswert: 315090	Hochwert: 5730454

LB 3.4.4.68 Stieleiche westlich der Hofzufahrt Schmitzkath Nr. 15

1 Stieleiche (*Quercus robur*) am Kuhweg westlich der Hofzufahrt Schmitzkath Nr. 15.

Stammdurchmesser: 70 cm	Baumhöhen: 18 m
Rechtswert: 315197	Hochwert: 5730608

LB 3.4.4.69 Stieleichen östlich der Hofstelle Hausmannshof

4 Stieleichen (*Quercus robur*) östlich der Hofstelle Hausmannshof entlang des Kuhweges.

Stammdurchmesser: 50 – 80 cm	Baumhöhen: 20 – 22 m
Rechtswert: 315221	Hochwert: 5730736

LB 3.4.4.70 Walnuss, Esskastanie und Bergahorn an der Uedemer Straße Nr. 150

1 Walnuss (*Juglans regia*), 1 Esskastanie (*Castanea sativa*), und 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) an der südlichen Grundstücksgrenze des Wohnhauses Uedemer Straße Nr. 150.

Stammdurchmesser: 70, 60 und 50 cm	Baumhöhen: 16 – 18 m
Rechtswert: 314792	Hochwert: 5730734

LB 3.4.4.71 Blutbuche vor dem Wohnhaus Uedemer Straße Nr. 150 in Kehrum

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) vor dem Wohnhaus Uedemer Straße Nr. 150 in Kehrum.

Stammdurchmesser: 90 cm	Baumhöhen: 16 m
Rechtswert: 314836	Hochwert: 5730793

LB 3.4.4.72 Linden südlich der Hofstelle Bruchweg 60

2 Linden südlich der Hofstelle Bruchweg 60 auf dem Straßenbankett.

Stammdurchmesser: 90 cm	Baumhöhen: 25 m
Rechtswert: 315447	Hochwert: 5731009

LB 3.4.4.73 Stieleiche östlich der Hofstelle Elsemannsweg 61

1 Stieleiche (*Quercus robur*) östlich der Hofstelle Elsemannsweg 61.

Stammdurchmesser: 80 cm
Rechtswert: 315294

Baumhöhen: 18 m
Hochwert: 5731268

LB 3.4.4.74 Linden an der Zuwegung zum Wohnhaus Elsemannsweg 61

29 Linden (*Tilia cordata*) an der Zuwegung zum Wohnhaus Elsemannsweg 61. Es handelt sich um eine kurze Allee bestehend aus 12 Linden in der nördlichen und 17 Linden in der südlichen Baumreihe. Der Baumabstand in der Reihe beträgt 2 m.

Stammdurchmesser: 20 – 60 cm
Rechtswert: 315147

Baumhöhen: 15 - 18 m
Hochwert: 5731255

LB 3.4.4.75 Stieleiche südlich des Wohnhauses Elsemannsweg 21

1 Stieleiche (*Quercus robur*) südlich des Wohnhauses Elsemannsweg 21.

Stammdurchmesser: 100 cm
Rechtswert: 315194

Baumhöhen: 23 m
Hochwert: 5731648

LB 3.4.4.76 Bergahorn, Esche und Stieleiche nördlich Neulouisendorfer Straße 131

5 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), 2 Eschen (*Fraxinus excelsior*) und 2 Stieleichen (*Quercus robur*) an einer nicht zu bewirtschaftenden Geländekante eines wenig genutzten Feldweges nördlich der Hofstelle Neulouisendorfer Straße 131.

Stammdurchmesser: 30 - 60 cm

Baumhöhen: 10 – 16 m

LB 3.4.4.77 Linden an der Neulouisendorfer Straße 123

2 Kopflinden (*Tilia platyphyllos*) vor dem Wohnhaus Neulouisendorfer Straße 123

Stammdurchmesser: 60 cm
Rechtswert: 313937

Baumhöhen: 4 m
Hochwert: 5731720

LB 3.4.4.78 Kirschen an der Neulouisendorfer Straße 95

2 Kirschen (*Prunus*) vor dem Wohnhaus Neulouisendorfer Straße 95

Stammdurchmesser: 60 und 70 cm
Rechtswert: 313225

Baumhöhen: 9 m
Hochwert: 5732134

LB 3.4.4.79 Linden an der Neulouisendorfer Straße 77

2 Kopflinden (*Tilia europaea*) vor dem Wohnhaus Neulouisendorfer Straße 77

Stammdurchmesser: 70 cm
Rechtswert: 312809

Baumhöhen: 6 m
Hochwert: 5732371

LB 3.4.4.80 Linde, Baumbestand und Baumreihe in einer Obstwiese am Birkenhof

1 Linde (*Tilia cordata*) und *Quercus robur*, *Fraxinus excelsior*, *Aesculus hippocastanum*, *Acer pseudoplatanus* u.a. als gemischter Baumbestand und Baumreihe.

Stammdurchmesser: 30 – 80 cm
Rechtswert: 313074

Baumhöhen: 15 24 m
Hochwert: 5732798

LB 3.4.4.81 Baumreihe aus Vogelkirschen an der Sießstraße in Neulouisendorf

Baumreihe aus Vogelkirsche (*Prunus avium*) auf der westlichen Straßenseite mit Baumabständen von 12,50 m.

Stammdurchmesser:	Baumhöhen: 8 m
Rechtswert: 311415	Hochwert: 5733408

LB 3.4.4.82 Stechpalme im Einmündungsdreieck Drißkamp / Römerstraße

1 Stechpalme (*Ilex aquifolium*) im Einmündungsdreieck Drißkamp / Römerstraße.

Stammdurchmesser: 40 cm	Baumhöhen: 6 m
Rechtswert: 312084	Hochwert: 5734325

LB 3.4.4.83 Stieleichen auf einer Wiese an der Römerstraße in Altkalkar

2 Stieleichen (*Quercus robur*) auf einer Wiese an der Römerstraße in Altkalkar. Die rückwärtige Eiche weist eine größere Stammöffnung und Kernfäule auf.

Stammdurchmesser: 60 cm	Baumhöhen: 18 m
Rechtswert: 311900	Hochwert: 5734397

LB 3.4.4.84 Roteiche und Akazie im Wegedreieck Mössekamp/Roßkamp

1 Roteiche (*Quercus rubra*) und 1 Robinie (*Robinia pseudoacacia*) im Wegedreieck Mössekamp/Roßkamp

Stammdurchmesser: 60 und 50 cm	Baumhöhen: 15 m
Rechtswert: 310679	Hochwert: 5735202

LB 3.4.4.85 Linde im Roßkamp 4

1 Kopflinde (*Tilia platyphyllos*) im Roßkamp 4

Stammdurchmesser: 80 cm	Baumhöhen: 3 m
Rechtswert: 310773	Hochwert: 5735311

LB 3.4.4.86 Rotbuchen im Roßkamp 2a

3 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) im Roßkamp 2a

Stammdurchmesser: 70 - 80 cm	Baumhöhen: 20 m
Rechtswert: 310834	Hochwert: 5735311

LB 3.4.4.87 Walnuss, Bergahorn und Linde an der Klever Straße 39

1 Walnuss (*Juglans regia*), 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und 1 Linde (*Tilia platyphyllos*) 8-stämmig, 30 – 50 cm Stammdurchmesser Klever Straße 39

Stammdurchmesser: 50 - 80 cm	Baumhöhen: 12 - 22 m
Rechtswert: 312250	Hochwert: 5735633

LB 3.4.4.88 6 Hybridpappeln (*Populus canadensis*) im Postmeistersbruch westl. von Kalkar

Stammdurchmesser: 60 – 80 cm	Baumhöhen: 25 m
Rechtswert: 312100	Hochwert: 5736001

LB 3.4.4.89 Scheinakazie / Robinie Tillerfeld 11

1 Robinie (*Robinia pseudoacacia*) zwischen Wohnhaus und Straße, Tillerfeld 11

Stammdurchmesser: 60 cm

Baumhöhe: 15 m

Rechtswert: 311709

Hochwert: 5736886

LB 3.4.4.90 Linden an der Berkschen Straße

22 Linden (*Tilia europaea*) an der Berkschen Straße (L 18). Zwischen dem Kreisverkehr Sommerlandstraße und Verhoevenshof. 6 Linden auf westlich und 16 Linden auf östlich Straßenseite. Der Altbaumbestand stellt den ursprünglichen Straßenverlauf dar.

Stammdurchmesser: 30 - 60 cm

Baumhöhen: 10 -18 m

Rechtswert: 311139

Hochwert: 5737054

LB 3.4.4.91 3 Kopflinden (*Tilia europaea*) vor dem Wohnhaus Am Bahnhof 32

Stammdurchmesser: 50 cm

Baumhöhen: 5 m

Rechtswert: 311048

Hochwert: 5737408

LB 3.4.4.92 Kopflinden, Rotbuche und Linden am Bahnhof 23 in Till

4 Kopflinden (*Tilia cordata*) und 1 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) vor dem Bahnhof in Till, Am Bahnhof 23. 4 Linden östlich vom Bahnhof, entlang des Lagerplatzes

Stammdurchmesser: 50 - 60 cm

Baumhöhen: 5 – 14 m

Rechtswert: 310956

Hochwert: 5737629

LB 3.4.4.93 Bergahorn und Linde vor dem Wohnhaus Am Bahnhof 22 in Till

1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und 1 Winterlinde (*Tilia cordata*) vor dem Wohnhaus Am Bahnhof 22

Stammdurchmesser: 60 cm

Baumhöhe: 25 m

Rechtswert: 310998

Hochwert: 5737644

LB 3.4.4.94 Rosskastanien und Esskastanie an der Zufahrt zum Heesengut

2 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) an der Zufahrt zum Heesengut.

Stammdurchmesser: 70 - 80 cm

Baumhöhen: 24 und 12 m

Rechtswert: 311740

Hochwert: 5737806

LB 3.4.4.95 Eibe im Pfarrgarten des Pastorats in Till

1 Eibe (*Taxus baccata*) im Pfarrgarten des Pastorats in Till. Die Eibe steht am Traufenrand der Blutbuche und an der Zuwegung zum Friedhof.

Stammdurchmesser: 70 cm

Baumhöhen: 6 m

Rechtswert: 310812

Hochwert: 5738367

LB 3.4.4.96 Linden vor dem Wohnhaus Till'sches Haus, Sommerlandstraße 42

4 Kopflinden (*Tilia cordata*) vor dem Wohnhaus Till'sches Haus, Sommerlandstraße 42

Stammdurchmesser: 40 - 60 cm

Baumhöhen: 4 m

Rechtswert: 310546

Hochwert: 5738619

Vermerk:

Sonstige geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.5 Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen

SCHUTZGEGENSTAND:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige lineare Vernetzungselemente im Rahmen des Biotopverbundes.

Die überwiegend innerhalb einer intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile stellen wichtige Lebensräume (Refugialräume) für Tiere und Pflanzen dar. Sie sind insbesondere Brut- und Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Die abwechslungs- und strukturreichen Gehölzbestände mit Einzelbäumen und angrenzenden Stauden- und Grasfluren stellen weiterhin ein wichtiges Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

SCHUTZZWECK:

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 Absatz 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG geboten.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliedernde und belebende Landschaftselemente gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

GEBOTE

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) nicht heimische Gehölze, insbesondere Fichten, zu beseitigen und durch heimische Arten zu ersetzen,
- b) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung heimischer Arten zu ersetzen.

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile werden mit den Buchstaben LB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen festgesetzt:

LB 3.4.5.1 Feldgehölz westlich von Grieth

Größe: ca. 0,50 ha

Der nördliche ca. 150 m lange Abschnitt am Zehntbaum ist ca. 8 – 10 breit und wird aus baum- und strauchartigen Gehölzen gebildet. Bestand: Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*); Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenrose (*Rosa canina*) u.a.

Der südliche ca. 400 m lange Abschnitt am Bohnenkamp ist ca. 5 m breit und besteht fast ausschließlich aus v. g. strauchartigen Gehölzen. Innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft ist der Gehölzstreifen als belebendes und gliederndes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum dar.

Rechtswert: 313591

Hochwert: 5740450

LB 3.4.5.2 Feldgehölz aus Einzelbäumen südlich ehemaliger Molkerei von Wissel

Größe: ca. 0,08 ha

Innerhalb einer Ackerfläche befinden sich auf einem schmalen Streifen mit Stauden- und Grasfluren Einzelbäume wie Eschen und Weiden und Kopfweiden.

Rechtswert: 312468

Hochwert: 5738594

LB 3.4.5.3 Feldgehölz östlich der Kalflack bei Wissel

Größe: ca. 0,10 ha

Innerhalb einer überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft befindet sich im Bereich einer Windkraftanlage ein Feldgehölz. Der Bestand setzt sich zusammen aus überwiegend strauchartigen Gehölzen wie: *Crataegus monogyna*, *Corylus avellana*, *Sambucus nigra*, u.a. sowie *Acer pseudoplatanus* als baumartiges Gehölz.

Rechtswert: 311858

Hochwert: 5738588

LB 3.4.5.4 Feldgehölz mit Kolk im Bereich der Hofstelle Heesengut bei Wissel

Größe: ca. 0,76 ha

Von der Hofstelle in nördlicher Richtung stellt auf einer Länge von ca. 300 m ein Feldgehölz (überwiegend *Crataegus monogyna* und *Prunus spinosa*) die Verbindung zu einem kleineren Kolk her. Auf der Ostseite des ca. 8 m breiten Feldgehölzes befindet sich ein wenig genutzter ca. 5 m breiter Feldweg, der mit Hochstauden wie überwiegend Topinambur bewachsen ist.

Die obere Geländekante des ca. 200 m² großen und ca. 1,5 m tiefen Kolkes ist mit Feldgehölzen wie *Salix alba*, *Salix fragilis*, *Prunus spinosa*, *Sambucus nigra*, *Quercus robur* und *Prunus padus* gerahmt. Die Gesamtfläche um den Kolk beträgt ca. 3.800 m².

Die Hofeingrünung aus überwiegend strauchartigen Gehölzen stellt mit dem in die Landschaft vorgelagerten Krautsaum ebenfalls einen wichtigen Landschaftsbestandteil dar.

Rechtswert: 311575

Hochwert: 5738195

LB 3.4.5.5 Feldgehölz nördlich der Hofstelle Griether Straße 138

Größe: ca. 0,04 ha

Gehölzbestand aus überwiegend *Crataegus monogyna* mit mehreren Eschen- und Bergahorn-Hochstämmen.

Rechtswert: 315312

Hochwert: 5738637

LB 3.4.5.6 Feldgehölz südlich Kleipas

Größe: ca. 0,64 ha

Ein ca. 250 m langes Feldgehölz, überwiegend aus *Crataegus monogyna* mit eingestreuten Hochstämmen wie *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior* und *Juglans regia*.

Rechtswert: 315475

Hochwert: 5738585

LB 3.4.5.7 Feldgehölz am Meergraben

Größe: ca. 0,12 ha

Ca. 300 m langes und 5 m breites Feldgehölz südlich der Kreisstraße Nr. 12. Das Feldgehölz besteht vorwiegend aus strauchartigen Gehölzen wie: Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*) Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Heckenrose (*Rosa canina*). Der Gehölzstreifen ist als belebendes und gliederndes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: 314647

Hochwert: 5736589

LB 3.4.5.8 Brache östlich vom Gotzenhof

Größe: ca. 0,43 ha

Nördlich der Ortslage Kalkar befindet sich innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft eine Brache. Innerhalb der Brache befinden sich kleinere und ältere Trockenabgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,5 m. Auf den Magerrasenflächen haben sich Hochstaudenfluren entwickelt die z.T. mit Brombeeren (*Rubus fruticosus*) überwachsen sind. In den Randbereichen haben sich auch aufgrund einer natürlichen Sukzession einige Gehölzarten wie: *Cornus sanguinea*, *Crataegus monogyna*, *Rosa canina* u. a. entwickelt. Am nördlichen Rand der Brache befindet sich eine *Tilia* und im südlichen Bereich der Brache 3 *Tilia cordata* mit Stammdurchmessern von 50 – 60 cm und Baumhöhen von ca. 20 m.

Rechtswert: 314291

Hochwert: 5736318

LB 3.4.5.9 Feldgehölzhecke an der Hofstelle „Am Aschhouk“

Größe: ca. 0,20 ha

Geschlossene Feldhecke im Winkel zur Hofstelle 280 m lang. Der Bestand ist abwechslungs- und strukturreich mit angrenzenden Stauden- und Grasfluren. In den relativ dichten strauchartigen Beständen aus *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina* befinden sich Bäume wie *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior*, *Quercus robur*, *Salix alba* u.a.

Rechtswert: 315581

Hochwert: 5736475

LB 3.4.5.10 Feldgehölz an einem Gewässer zwischen Meerweg und Schlenkstraße

Größe: ca. 0,13 ha

Ein ca. 130 m langer artenreicher dichter Gehölzbestand auf der Nordseite eines Gewässers. Neben den strauchartigen Gehölzen wie *Carpinus betulus*, *Crataegus monogyna*, *Corylus avellana*, *Sambucus nigra* befinden sich dort auch *Fraxinus excelsior* als Hochstämme.

Der häufige Stockausschlag von *Ulmus carpinifolia* deutet auf entsprechende ursprüngliche Baumstandorte hin.

Rechtswert: 315659

Hochwert: 5736906

LB 3.4.5.11 Feldgehölz am Molkereigraben südlich der Ortslage Niedermörnter

Größe: ca. 0,54 ha

Entlang des Molkereigrabens befindet sich ein ca. 650 m langes Feldgehölz, welches überwiegend aus *Crataegus monogyna* mit eingestreuten Kopfweiden (*Salix alba*) besteht. Die Feldhecke ist als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: 319683

Hochwert: 5735551

LB 3.4.5.12 Feldgehölz in der Gemarkung Hühnerland bei Oberdorf östlich der L8

Größe: ca. 0,18 ha

Etwa 250 m langer und 8 m breiter Gehölzstreifen zwischen dem Husenweg und der Landstraße Nr. 8. Das Feldgehölz wird vorwiegend aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet. Zwei ca. jeweils 1000 m² große Gehölzflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe östlich und westlich der Landstraße. Der Gehölzstreifen und die beiden flächenhaften Bestände stehen frei zwischen Ackerflächen und sind als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Rechtswert: 320377

Hochwert: 5735146

LB 3.4.5.13 Brache in einer ehemaligen Trockenabgrabung

Größe: ca. 2,05 ha

Westlich der Ortslage Obermörmtter und der Landstraße Nr. 8 befindet sich eine ehemalige Trockenabgrabung. Auf der um 1 bis 2 m vertieften Magerrasenfläche hat sich eine Hochstaudenflur entwickelt. Aufgrund der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt innerhalb der Fläche Birke (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) entwickelt. Die Randbereiche sind überwiegend mit Weiden (*Salix alba*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) eingefasst. Zur Erhaltung der Brachfläche und Verhinderung einer möglichen Verbuschung sollten im mehrjährigen Rhythmus starkwachsende Gehölze beseitigt werden.

Die Brache ist als belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hoher Bedeutung

Rechtswert: :320385

Hochwert: 5734684

LB 3.4.5.14 Feldgehölze in der Gemarkung Lange Galgen südlich von Niedermörmtter

Größe: ca. 0,40 ha

Ein ca. 4000 m² großes geschlossenes Flurgehölz aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*) inmitten von Ackerflächen und ein ca. 100 m² großes Feldgehölz aus Wildapfel (*Malus sylvestris*), Heckenrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), im Bereich eines Gittermastes unterhalb der 110-kV-Leitung. Die Gehölzflächen sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellen einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: : 319739

Hochwert: 5735178

LB 3.4.5.15 Feldgehölze südlich der Ortslage Niedermörmtter

Größe: ca. 1,42 ha

Auf einer Gesamtlänge von etwa 3000 m entlang von verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen befinden sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum mehrere artenreiche Feldgehölze. Die Feldgehölze sind allgemein mind. 5 m breit. In gleichmäßigen Abständen von 12 m wurden Eschenhochstämme (*Fraxinus excelsior*) eingestreut. Neben weiteren baumartigen Gehölzen (*Salix alba*, *Ulmus carpiniifolia*, *Acer pseudoplatanus*, *Malus sylvestris*) besteht das Feldgehölz überwiegend aus strauchartigen Gehölzen wie: *Crataegus monogyna*, *Sambucus nigra*, *Corylus avellana*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina* u.a.

Die Gehölzstreifen sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellen ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie eines wertvollen Rückzugs- und Lebensraumes für gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: 319144

Hochwert: 5735039

LB 3.4.5.16 Feldgehölz in Nähe Wasserwerk östlich der Reeser Str. K 45

Größe: ca. 0,05 ha

Das Feldgehölz besteht wie die zuvor beschriebenen Feldgehölze überwiegend aus strauchartigen Gehölzen und ist ebenfalls aufgrund seiner Lage innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung.

Rechtswert: 318896

Hochwert: 5734607

LB 3.4.5.17 Gehölzfläche an der Reeser Straße nördlich vom Ortskern Appeldorn

Größe: ca. 0,85 ha

Entlang der der Reeser Straße auf der ursprünglich geplanten Straßentrasse der L 8 befindet sich ein Gehölzstreifen. Der Bestand ist abwechslungs- und strukturreich mit angrenzenden Stauden- und Grasfluren. In den relativ dichten strauchartigen Beständen aus *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana* sind u.a. auch einige echte Schwarzpappeln eingestreut.

Rechtswert: 317157

Hochwert: 5733802

LB 3.4.5.18 Feldgehölz bei Osterwyk

Größe: ca. 0,16 ha

Zwischen dem Heischenhof und Osterwyk befindet sich auf einer Länge ca. 650 m eine Feldhecke, die überwiegend aus strauchartigen Gehölzen wie *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa* und *Sambucus nigra* besteht.

Rechtswert: 318499

Hochwert: 5732762

LB 3.4.5.19 Feldgehölz als Hofeingrünung an der Marienbaumer Straße 151

Größe: ca. 0,19 ha

Geschlossene Feldhecke nordwestlich der Hofstelle. Der Bestand ist abwechslungs- und strukturreich. Relativ dichter strauch-/baumartiger Bestand aus *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina* sowie *Acer pseudoplatanus*, *Fagus sylvatica*, *Aesculus hippocastanum* und *Juglans regia*.

Rechtswert: 318130

Hochwert: 5732367

LB 3.4.5.20 Feldgehölz entlang des Bruchweges bei Kehrum

Größe: ca. 0,43 ha

Zwischen der Uedemer Straße und dem Hausmannshof befindet sich entlang des Bruchweges eine Gewässerbepflanzung überwiegend aus *Salix alba*, *Alnus glutinosa*, *Quercus robur*, *Crataegus monogyna*, *Sambucus nigra* u.a.

Rechtswert: 315016

Hochwert: 5730816

LB 3.4.5.21 Feldgehölz am Kuhweg bei Kehrum

Größe: ca. 0,24 ha

Entlang des Kuhweges besteht der Gehölzstreifen aus überwiegend *Alnus glutinosa*. Dieser endet in einem waldartigen Bestand mit überwiegenden Anteil aus *Quercus robur* (Jung- und Altholz) mit Stammdurchmessern von 20 – 60 cm.

Rechtswert: 315159

Hochwert: 5730492

LB 3.4.5.22 Feldgehölz nördlich der Straße Spierheide

Größe: ca. 0,10 ha

Entlang der Spierheide befindet sich ab der Straße Hochwald in westlicher Richtung eine 170 m lange Gewässerbepflanzung, die überwiegend aus *Salix alba*, *Alnus glutinosa*, *Crataegus monogyna*, *Sambucus nigra* u.a. besteht.

Rechtswert: 315103

Hochwert: 5730260

LB 3.4.5.23 Flächenhaftes Feldgehölz zwischen Lohmannshof und der Straße Hochwald

Größe: ca. 0,63 ha

Der waldartige Bestand besteht überwiegend aus *Quercus robur*.

Rechtswert: 315183

Hochwert: 5730142

LB 3.4.5.24 Feldgehölz westlich der Uedemer Straße

Größe: ca. 0,20 ha

Der waldartige Bestand westlich des Wohnhauses Nr.170 besteht überwiegend aus Stieleichen-Altholz (*Quercus robur*).

Rechtswert: 314604

Hochwert: 5730528

LB 3.4.5.25 Feldgehölze westlich der Uedemer Straße Nr. 150

Größe: ca. 1,34 ha

Im östlich Bereich des ca. 0,8 ha großen Feldgehölzes befindet sich ein bereits älterer ca. 20 m breiter Gehölzstreifen, der sich fast ausschließlich aus *Acer pseudoplatanus*, *Quercus robur* und *Betula pendula* zusammensetzt. Der äußere Gehölzrand des angrenzenden Dreiecks besteht aus *Prunus avium*, *Acer pseudoplatanus*, *Quercus robur*, *Prunus spinosa*, *Crataegus monogyna*, *Sambucus racemosa* u.a. Im Inneren des Dreiecks befindet sich eine größere Freifläche mit einer Innenrandpflanzung aus verschiedenen Obstgehölzen.

Das weiter westlich gelegene Feldgehölz besitzt eine Größe von ca. 0,35 ha und besteht aus Gehölzarten des vorgenannten Feldgehölzes.

Rechtswert: 314553

Hochwert: 5730923

LB 3.4.5.26 Flächenhaftes Feldgehölz westlich der Uedemer Straße

Größe: ca. 0,30 ha

Südlich der Ferngas-Pumpstation befindet sich das ca. 15- 20-jährige Feldgehölz bestehend aus baum- und strauchartigen Gehölzen wie: *Populus canadensis*, *Quercus robur*, *Sorbus aucuparia*, *Prunus avium*, *Carpinus betulus*, *Betula pendula*, *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Sambucus racemosa* u.a. Im westlichen Dreieck befindet sich ein Fichtenbestand.

Rechtswert: 314599

Hochwert: 5731329

LB 3.4.5.27 Feldgehölz an der Sießstraße

Größe: ca. 0,04 ha

Ein ca. 400 m² großer, artenreicher, dichter Gehölzbestand aus *Alnus glutinosa*, *Carpinus betulus*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Sambucus nigra* u.a. mit vereinzelt Hochstämmen.

Rechtswert: 311464

Hochwert: 5733440

LB 3.4.5.28 Feldgehölze östlich der B 67 auf einer Geländekante am Kalkarberg

Größe: ca. 0,32 ha

Zwischen der B 67 (Gocherstraße) und der Sießstraße befindet sich auf einer Länge von 450 m ein liches, abwechslungs- und strukturreiches Feldgehölz auf einer Geländekante. Unterhalb des überwiegend baumartigen Bestandes aus Stieleichen oder Eschen (Stammdurchmesser von 10 bis 80 cm) befindet sich ein lichter Strauchbewuchs. Die Feldhecke ist als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: 311342

Hochwert: 5733784

LB 3.4.5.29 Feldgehölze westlich von Kalkar

Größe: ca. 0,15 ha

Feldgehölze (Gesamtgröße ca. 0,15 ha) nördlich der B 57 im Einmündungsbereich des Schafweges und Hammelweges. Bestand aus *Acer pseudoplatanus*, *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*, *Quercus robur* u.a.

Die Gehölzflächen aus überwiegend baumartigem Bestand sind aufgrund ihrer Lage als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellen einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Rechtswert: 311712 Hochwert: 5736033

Vermerk:

Sonstige geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.6 Bodendenkmale

Im Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar werden die außerhalb von Schutzgebieten liegenden Bodendenkmale BD 3.4.6.1 – 3.4.6.4 als geschützte Landschaftsbestandteile (BD) ausgewiesen. Die Abgrenzung der Bodendenkmale richtet sich nach der Vorgabe des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Alle sonstigen im Plangebiet des Landschaftsplanes vorhandenen Bodendenkmale befinden sich in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

BD 3.4.6.1 Bodendenkmal östlich von Hönnepel: BD- Nr. KLE 083

SCHUTZGEGENSTAND:

Wurt aus dem Mittelalter.

Die mittelalterliche Wurt ist wegen seiner historischen Bedeutung als geschütztes Bodendenkmal Nr. KLE 083 eingetragen.

BD 3.4.6.2 Bodendenkmal Burg Hönnepel: BD-Nr. KLE 084

SCHUTZGEGENSTAND:

Wasserburg aus dem Mittelalter.

Die mittelalterliche Wasserburg ist wegen seiner historischen Bedeutung als geschütztes Bodendenkmal Nr. KLE 084 eingetragen.

BD 3.4.6.3 Bodendenkmal Schanze „Reeserschanz“ Nr. KLE 158

SCHUTZGEGENSTAND:

Befestigung aus der Neuzeit.

Die aus der Neuzeit stammende Befestigung ist wegen seiner historischen Bedeutung als geschütztes Bodendenkmal Nr. KLE 158 eingetragen.

BD 3.4.6.4 Bodendenkmal Römisches Lager am Monreberg: BD-Nr. KLE 185

SCHUTZGEGENSTAND:

Das römische Lager soweit es nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt ist.

Das im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene BD 3.4.6.4 Bodendenkmal Römisches Lager am Monreberg ist eine aus römischer Zeit stammende und als Lager benutzte Befestigung. Wegen seiner historischen Bedeutung ist es als geschütztes Bodendenkmal Nr. KLE 185 eingetragen.

Die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 5 liegende Fläche dieses Bodendenkmals wird im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (BD) ausgewiesen.

Das Lager Burginatium ist als geschütztes Bodendenkmal unter Bornsches Feld BD KLE 102 eingetragen, wird aber im Landschaftsplan nicht als geschützter Landschaftsbestandteil (BD) ausgewiesen, da es in den Landschaftsschutzgebieten L 5 und L 7 liegt und somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt ist.

Vermerk:

Sonstige, im Plangebiet des Landschaftsplanes vorhandenen Bodendenkmale, befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

3.5 Schutz der Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen, auch nicht im Kataster des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufgeführte Alleen (siehe auch Glossar), sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3.5.1 Kataster gesetzlich geschützter Alleen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

Der Landschaftsplan stellt die im Kataster aufgeführten Alleen nachrichtlich dar.

Nr.	Kennung	Bezeichnung
AL 1	AL-KLE-0054	Allee an der Friedensstraße (K14)
AL 2	AL-KLE-0055	Allee an der Rheinuferstraße (K8) und Dorfstraße (K18)
AL 3	AL-KLE-0019	Allee an der Moyländer Allee (K9)
AL 4	AL-KLE-0052	Allee an der Sommerlandstraße (K5)
AL 5	AL-KLE-0084	Allee an der Weysche Straße
AL 6	AL-KLE- 0065	Allee an der Griether Straße (L8)
AL 7	AL-KLE- 0083	Allee an der Straße „Zum Wisseler See“ (K12)
AL 8	AL-KLE- 0087	Allee an der Appeldorner Straße (K12)
AL 9	AL-KLE- 0085	Allee an der Rheinstraße (L8)
AL 10	AL-KLE- 0089	Allee an der Reeser Straße (L8)
AL 11	AL-KLE- 0088	Allee an der Reeser Straße (K14)
AL 12	AL-KLE- 0095	Berg-Ahorn Allee an der Xantener Straße (B57)
AL 13	AL-KLE- 9005	Eichenallee Zufahrt Haus Horst
AL 14	AL-KLE- 9007	Doppelallee aus Stieleichenallee westlich von Haus Horst
AL 15	AL-KLE- 0080	Alleesystem aus Sommerlinden bei Louisendorf (Pfalzdor-
AL 16	AL-KLE- 0074	Lindenallee an der Straße Im Heidkamp (B67)
AL 17	AL-KLE- 0090	Allee an der Kalkarer Straße (L457)
AL 18	AL-KLE- 0094	Gemischte Allee an der Römerstraße (K27)
AL 19	AL-KLE- 0096	Allee an der Uedemer Straße (L174)
AL 20	AL-WES- 0012	Berg-Ahorn Allee an der Uedemer Straße (L174)
AL 21	AL-KLE- 0098	Allee am Schlachthof
AL 22	AL-KLE- 0099	Allee an der Straße „In de Vennen“
AL 23	AL-KLE- 0100	Allee an der Straße „Industriepark“

Vermerk:

Sämtliche, auch die nicht im Kataster aufgeführten Alleen sind nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 30 BNatSchG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Die geschützten Biotope werden mit den Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Vermerk:

Die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar basiert auf den Stand aktueller Datenveröffentlichungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 01	4103-0047	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFCO) Auenwälder (zAE2)
GB 02	4203-0004	offene Binnendünen (zDC0)
GB 03	4203-0005	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFD0)
GB 04	4203-0006	offene Binnendünen (zDC2) und (zDC3)
GB 05	4203-0007	offene Binnendünen (zDC0) und (zDC3)
GB 06	4203-0008	artenreiche Magerwiesen und -weiden (yED2)
GB 07	4203-0012	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)
GB 08	4203-0068	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFC0)
GB 09	4203-0077	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFG0)
GB 10	4203-213	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0)
GB 11	4203-214	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0)
GB 12	4203-215	offene Binnendünen (zDC0)
GB 13	4203-224	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFC5)
GB 14	4204-0021	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFG1)
GB 15	4204-0060	Auenwälder (zAE2)
GB 16	4204-418	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFG0)
GB 17	4204-419	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFC5)
GB 18	4204-420	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0)

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)

Nach § 23 (5) LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG, wer entgegen § 23 (5) LNatSchG NRW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 LNatSchG NRW widerspricht.

Im Einzelnen werden für folgende Brachflächen besondere Zweckbestimmungen festgesetzt:

4.1 Bewirtschaftung oder Pflege

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

- Bei Pflegemaßnahmen wie Mahd ist abschnittsweise vorzugehen.
- Es dürfen höchstens 50 % der Fläche im selben Jahr gepflegt werden.
- Die Mahd ist möglichst mit dem Balkenmäher bzw. der Sense durchzuführen. Saugmäher dürfen nicht verwendet werden.
- Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist verboten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind spezifische Pflegemaßnahmen durchzuführen.

B 4.1.1 Brache östlich vom Gotzenhof

Größe: ca. 0,4 ha

Nördlich der Ortslage Kalkar befindet sich innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft eine Brache. Innerhalb der Brache befinden sich kleinere und ältere Trockenabgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,5 m. Auf den Magerrasenflächen haben sich Hochstaudenfluren entwickelt die z.T. mit Brombeeren (*Rubus fruticosus*) überwachsen sind. In den Randbereichen haben sich auch aufgrund einer natürlichen Sukzession einige Gehölzarten wie: *Cornus sanguinea*, *Crataegus monogyna*, *Rosa canina* u.a. entwickelt.

Am nördlichen Rand der Brache befindet sich eine *Tilia spec.* und im südlichen Bereich der Brache 3 *Tilia cordata* mit Stammdurchmessern von 50 – 60 cm und Baumhöhen von ca. 20 m.

Zur Erhaltung der Brachfläche und Verhinderung einer möglichen Verbuschung ist es geboten, folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- a) Die Fläche ist im Abstand von 3 -5 Jahren jeweils in der Zeit von Anfang November bis Anfang März zu mähen und die starkwachsenden Gehölze zu beseitigen, wobei die anfallenden Holzteile und das Schnittgut zu beseitigen sind.

Genauere Lage der Brachfläche:

Rechtswert: 314288

Hochwert: 5736323

B 4.1.2 Brache in einer ehemaligen Trockenabgrabung

Größe: ca. 2,05 ha

Westlich der Ortslage Obermörmtter und der Landstraße Nr. 8 befindet sich eine ehemalige Trockenabgrabung. Auf der um 1 bis 2 m vertieften Magerrasenfläche hat sich eine Hochstaudenflur entwickelt. Aufgrund der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt innerhalb der Fläche Birke (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) entwickelt. Die Randbereiche sind überwiegend mit Weiden (*Salix alba*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) eingefasst. Die Brache ist als belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hoher Bedeutung.

Zur Erhaltung der Brachfläche und Verhinderung einer möglichen Verbuschung ist es geboten, folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- a) Die Fläche ist im Abstand von 3 - 5 Jahren jeweils in der Zeit von Anfang November bis Anfang März zu mähen und die starkwachsenden Gehölze zu beseitigen, wobei die anfallenden Holzteile und das Schnittgut zu beseitigen sind.

Genauere Lage der Brachfläche:

Rechtswert: :320385

Hochwert: 5734684

Vermerk:

Sonstige, im Plangebiet des Landschaftsplanes vorhandene Brachflächen, befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Für die innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegenden Brachflächen werden im Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar keine weiteren Festsetzungen getroffen, da deren Zweckbestimmung durch die Ver- und Gebote in der jeweiligen Schutzverordnung geregelt wird.

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 12 LNatSchG NRW)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 5 Kalkar werden keine besonderen forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen. Die für die Entwicklungsziele der Landschaft notwendigen Maßnahmen, auch der forstlichen Nutzung, sind in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Allgemeine Hinweise

Nach § 13 (1) LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünftens Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,

3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Nach § 13 (3) LNatSchG NRW können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Zur Verwirklichung der geplanten Entwicklungsziele für die Landschaft und der Schutzzwecke von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Realisierung des Landschaftsplanes vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u. a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der heimischen Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung der BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

<i>Acer campestre</i> -Feldahorn	<i>Quercus petraea</i> – Traubeneiche
<i>Acer pseudoplatanus</i> – Bergahorn	<i>Quercus robur</i> – Stieleiche
<i>Alnus glutinosa</i> – Roterle	<i>Rhamnus frangula</i> – Faulbaum
<i>Betula pendula</i> – Birke	<i>Rosa canina</i> – Hundsrose
<i>Betula pubescens</i> – Moorbirke	<i>Salix alba</i> – Silberweide
<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche	<i>Salix aurita</i> – Öhrchenweide
<i>Cornus sanguinea</i> – Hartriegel	<i>Salix caprea</i> – Salweide
<i>Corylus avellana</i> – Hasel	<i>Salix cinerea</i> – Grauweide
<i>Crataegus monogyna</i> – Weißdorn	<i>Salix fragilis</i> – Bruchweide
<i>Euonymus europea</i> – Pfaffenhütchen	<i>Salix purpurea</i> – Purpurweide
<i>Fagus sylvatica</i> – Buche	<i>Salix triandra</i> – Mandelweide
<i>Populus nigra</i> – Schwarzpappel	<i>Salix viminalis</i> – Korbweide
<i>Populus tremula</i> – Zitterpappel	<i>Sambucus nigra</i> – Schwarzer Holunder
<i>Prunus avium</i> – Vogelkirsche	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
<i>Prunus padus</i> – Traubenkirsche	<i>Tilia cordata</i> – Winterlinde
<i>Prunus spinosa</i> – Schlehe	<i>Viburnum opulus</i> – gem. Schneeball

6.1 Maßnahmen

Nach § 23 (5) LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 13 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 – 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist auch unter Aspekten des Bodenschutzes sorgfältig zu planen (Eingriffsminimierung in natürlich anstehende, insbesondere schutzwürdige Böden) und in einem Durchführungsplan festzulegen.

- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen heimischen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beckern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Spätsommer abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei Kleinkronigen, bis 12,5 m bei Großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 – 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vorgegeben.

Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 – 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung heimischer Arten.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind frei zu halten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Stattdessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend den Angaben vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend den Angaben zu entwickeln und zu pflegen.

Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung heimischer Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.

- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf den an die Mittelwasserlinie anschließenden Böschungsbereichen sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z. B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch "Auf den Stock setzen" in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vorzugehen.

Anlage von Obstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollten eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchgesetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand sollte 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern / Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegermine zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern / Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die gezielte Pflege von einzelnen Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, welche im Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 5 Kalkar alle innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen. Sie stellen zudem gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar und werden im ökologischen Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in ihrer Artenzusammensetzung und ihrem Zustand näher beschrieben.

Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen, laut den in Schutzgebieten festgesetzten Verbzw. Geboten und in den nachfolgenden Maßnahmenräumen genannten Maßnahmen, extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben M und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt.

Hierbei handelt es sich i. d. R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

6.2.1 M 1 Maßnahmenraum: 1.1 Erhaltung

Größe ca. 1.466 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes - mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds.

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km² als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes. Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen. Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und hervorragenden Einzelbäume. Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer. Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen. Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen

Wasser- und Nährstoffangeboten, sowie der Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte oder Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit bzw. hoher Regelungs- und Pufferfunktion.

Maßnahmen:

- a) Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen sowie Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,
- b) Entwicklung von Vernetzungsstrukturen,
- c) die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen.

6.2.2 M 2: Maßnahmenraum: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet

Größe ca. 999 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Rheinaue, eine von zwei Kolken und Baumgruppen geprägte und teilweise als Grünland genutzte Landschaft am Banndeiches bei Mühlenfeld, die Niederungen der Kalflack mit den Altstromrinnen sowie den Bereich Greilack nordwestlich von Obermörnter und ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 zu erhalten und zu optimieren.

Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung. Hierzu zählt vorrangig die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten Arten durch die Realisierung der Maßnahmen, die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelt wurden.

Maßnahmen:

Rheinaue: Erhaltung der Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna durch:

- a) Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft mittels:
 - Öffnung von Flutmulden,
 - Anlage von Blänken,
 - Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Stillgewässersysteme,
- b) Extensivierung der Grünlandnutzung, wobei ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen-, Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen anzustreben ist,
- c) Vermeidung von den abflussfördernden Maßnahmen und Wiedervernässung von Teilflächen zur Förderung der Auenwaldentwicklung und zur Verhinderung einer weiteren Austrocknung der Aue,
- d) Beschränkung der Düngung zur Vermeidung von Eutrophierungen der Gewässer,
- e) Planung und Einrichtung von Maßnahmen zur naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung,

- f) Entwicklung von Puffer- und Abschirmungsflächen zur intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung des Sport- bzw. Yachthafens, Fähranlegers und Campingplatzes,
- g) Umwandlung in heimischen Gehölzbestand,
- h) Vegetationskontrolle und Pflege der Hochstaudenfluren, Brachen und Grünlandbrachen.

Kalfack: Erhaltung der Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna durch:

- a) Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Altstromrinnen durch:
 - Anlage von Flutmulden mit Feuchtgrünland, Röhrichtsäumen, Hochstaudenfluren und punktuellen Weichholzauenwaldbeständen,
 - Naturnahe Gestaltung der Gewässer und Gewässerrandbereiche,
- b) Entwicklung von Auenwald, Röhricht und Hochstaudenfluren durch:
 - Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche,
 - Anheben des Wasserstandes in den Altstromrinnen,
 - Beschränkung der Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
 - Umwandlung von Acker in Grünland,
 - Extensivierung der Grünlandnutzung,
- c) Anreicherung mit gliedernden Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen,
- d) Beschränkung der Düngung zur Vermeidung von Eutrophierungen der Gewässer,
- e) Umwandlung in heimischen Gehölzbestand,
- f) Vegetationskontrolle und Pflege der Hochstaudenfluren, Brachen und Grünlandbrachen.

Greilack:

- a) Verbesserung der Strukturvielfalt durch:
 - Erhöhung der Grünlandanteile (Umwandlung von Acker in Grünland) und durch
 - Anpflanzung von Baumreihen und Kleingehölzen,
- b) Beschränkung der Düngung zur Vermeidung von Eutrophierungen der Gewässer,
- c) Umwandlung in heimischen Gehölzbestand.

Kolklandschaft bei Mühlenfeld:

- a) naturnahe Gewässergestaltung,
- b) Vermeidung von Eutrophierung,
- c) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- d) Freistellen von einzelnen Uferabschnitten durch punktuelle Entfernung der Gehölze,
- e) Offenhalten der Brachen durch Mahd und Entfernen von Gehölzaufwuchs im 2-Jahres Rhythmus,
- f) Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf ein naturverträgliches Maß,
- g) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- h) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,

- i) Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-)Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- j) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms,
- k) periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

6.2.3 M 3: Maßnahmenraum: Wisseler Dünen

Größe ca. 77 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die als Naturschutzgebiet festgesetzten Wisseler Dünen, einen einzigartigen im Mittelalter entstandenen Flussdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation und das einzige noch gut erhaltene, ausgedehnte Binnendünengebiet des gesamten linken Niederrheins.

Das Gebiet ist Bestandteil des FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ DE-4203-301, Bestandteil des Biotopverbundsystems (Biotopverbund VB-D-4203-001 – Stufe I) und über die Landschaftsschutzgebiete L 1, L 2, L 6, L7 und L 8 mit den Altstromrinnen im Bereich der Kalflack, mit dem Fließgewässersystem der Leybäche sowie mit der Rheinaue vernetzt.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der im Gebiet einzigartigen und letzten Rhein-Uferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen und charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften. Die hieran gebundenen, charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften, insbesondere in den trockenen Bereichen die Silbergrasfluren und in den feuchten bis nassen Dünentälchen die Kleinseggenrieder, sollen geschützt und optimiert werden.

Maßnahmen:

- a) Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Optimierung der Silbergrasfluren und Kleinseggenrieder und Durchführung der im Maßnahmenkonzept festgelegten Optimierungsmaßnahmen,
- b) Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Optimierung der, vor allem im südlichen und östlichen Dünenbereich vorkommenden, stark vergrasteten, verbuschten oder eutrophierten Bereiche und Durchführung der im Maßnahmenkonzept festgelegten Optimierungsmaßnahmen,
- c) Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes für die Grünlandflächen mit dem Vorrang einer Beweidungsnutzung zur Bestandssicherung der extensiv genutzten Magerweiden im eingeebneten Teil des NSG,
- d) Verlagerung des Segelfluggeländes in Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

6.2.4 M 4: Maßnahmenraum: Wisseler See, Waysche Straße, Wisselward

Größe ca. 719 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Wisseler See und die intensive, größtenteils als Acker, teilweise auch als Grünland und für Obstplantagen genutzte, wenig gegliederte Kulturlandschaft zwischen Kalkar und Grieth.

Das Gebiet ist als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-014 der Stufe II, ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten N 1 ‚Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörnter-Oberdorf‘, N 2 ‚Kalflack‘ und N 3 ‚Wisseler Dünen‘ und den Landschaftsschutzgebieten L 7 und L 8 im Bereich Leybach und Oybaumer Kanesgraben.

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil durch Umwandlung von Acker in Grünland und Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen zur Biotopvernetzung.

Maßnahmen:

- a) Umwandlung von Acker in Grünland,
- b) Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Kleingehölzen zur Biotopvernetzung.

6.2.5 M 5: Maßnahmenraum: Kolklandschaft zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter

Größe ca. 82 ha

Der Maßnahmenraum umfasst eine von mehreren Kolken, alten Kopfbäumen, Obstbäumen und Baumgruppen geprägte und überwiegend als Grünland genutzte Landschaft entlang des Banndeiches zwischen Mühlenfeld und Niedermörmtter, einschließlich der strukturreichen Grünlandflächen in der Ortsrandlage von Niedermörmtter-Oberdorf.

Die Kolke, welche teilweise als natürliche oder naturnahe und unverbaute stehende Binnengewässer als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen sind (Niederdorf GB-4204-419), bilden wichtige Trittsteinbiotope und sind eingebunden in das landesweit bedeutsame Verbundsystem naturnaher Stillgewässer am unteren Niederrhein.

Ziel der Maßnahmen ist die Optimierung des Lebensraum-Komplexes der wichtigen Trittsteinbiotope.

Maßnahmen:

- a) Naturnahe Gewässergestaltung,
- b) Vermeidung von Eutrophierung,
- c) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- d) Freistellen von einzelnen Uferabschnitten durch punktuelle Entfernung der Gehölze,
- e) Offenhalten der Brachen durch Mahd und Entfernen von Gehölzaufwuchs im 2-Jahres Rhythmus,
- f) Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- g) Vegetationskontrolle der Uferbereiche und Brachen, punktuelle Entfernung von Ufergehölzen,
- h) Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf ein naturverträgliches Maß,
- i) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- j) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- k) Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- l) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- m) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.6 M 6: Maßnahmenraum: Boetzelaerer Meer

Größe ca. 130 ha

Der Maßnahmenraum umfasst das Naturschutzgebiet N 4 ‚Boetzelaerer Meer‘ mit den angrenzenden Flächen zwischen der B 67 und der Reeser Straße des Landschaftsschutzgebietes L 8 und bildet als Biotopverbund VB-D-4204-015 – Stufe I, ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Rheinaue bei Vynen und dem Leygrabensystem.

Das Boetzelaerer Meer ist ein Rhein-Altwasser außerhalb der Überflutungsaue mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation (Schilfröhricht und Bidention-Pflanzengesellschaften offener Schlammböden). Im Südwesten befinden sich Pappelbestände mit Lerchenspornvorkommen. Das östlich an die Wasseroberfläche angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass. Daneben finden sich viele Fettweiden. Im Norden des Gebietes existieren mehrere Ackerflächen. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen aus Erle und Pappel sowie mit Baum- und Kopfbaumreihen, stellt das Gebiet einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar und ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie für gefährdete Brutvogelarten.

Ziel der Maßnahmen ist die Optimierung des Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland bzw. Feuchtgrünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung der Ackerflächen.

Maßnahmen:

- a) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- b) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- c) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- d) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- e) periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.7 M 7: Maßnahmenraum: Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg

Größe ca. 293 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Stauchwälle Beginnenberg, Monreberg und Totenhügel des Pfalzdorfer Höhenrandes welche - den Niederrheinischen Höhen vorgelagert - als Terrassenkante die untere Rheinniederung begrenzen. Die weitgehend mit Eichenmischwäldern bestockten und von mehreren Hohlwegen durchschnittenen Wälder der sehr steil zur Niederrheinebene abfallenden Stauchmoräne am Monreberg sind als Naturschutzgebiet N 5 ‚Monreberg‘ und die zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen als Landschaftsschutzgebiet L 5 ‚Pfalzdorfer Höhenrand mit Monreberg‘ ausgewiesen. Das Gebiet vernetzt als Bestandteil des Biotopverbund VB-D-4203-002 - Stufe I, das Moylandgrabensystem mit dem Leybachsystem.

Ziel der Maßnahmen ist die Optimierung des Biotopkomplexes durch Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern mittels Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand und naturnahe Waldbewirtschaftung.

Maßnahmen:

- a) Entwicklung von naturnahen und heimisch bestockten Laubwäldern durch Umwandlung der robinienreichen Partien in heimischen Gehölzbestand,
- b) naturnahe Waldbewirtschaftung,

- c) Anpflanzung von heimischen Gehölzen als Gehölzgruppen, Einzelgehölze, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen zur Biotopvernetzung.

6.2.8 M 8: Maßnahmenraum: Entensumpfgaben, Kalflack und Tiller Graben

Größe ca. 425 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Niederungen der Kalflack von der L 18 bis an den Ortskern der Stadt Kalkar, eine Pufferzone entlang des Tiller Grabens und die durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliederte und als Acker und Fettweide genutzte Niederung des angrenzenden Entensumpfgabens.

Die Niederung der Kalflack mit ursprünglich teilweise episodisch überfluteten Grünlandflächen wird zunehmend als Ackerland bewirtschaftet. In der Pufferzone entlang des Tiller Grabens sind einige, z. T. aus dem Weidegrünland ausgegrenzte, Stillgewässer vorhanden, deren Uferbereiche meist mit Kopfbäumen und Ufergehölzen bewachsenen und teilweise naturnah ausgeprägt sind.

Die Flächen am Entensumpfgaben werden als Acker und Fettweide genutzt, nur in einzelnen Bereichen werden sie durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gegliedert. Daneben wird das Gebiet von mehreren Gräben durchzogen.

Der Maßnahmenraum bildet eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet N 2 ‚Kalflack‘ sowie zu Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Zudem ist das Schutzgebiet als Bestandteil des Biotopverbunds (VB-D-4103-002 der Stufe I, sowie VB-D-4103-009, VB-D-4203-009, VB-D-4203-014 der Stufe II) ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbundsystem.

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung eines grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes mit ökologisch wertvollen naturnahen Gewässern sowie mit höherem Anteil von extensiv genutztem Grünland und strukturierenden Landschaftselementen.

Maßnahmen:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Entwicklung ökologisch wertvoller, auch in den Uferbereichen naturnaher Gewässer durch Absperrung der Ufer, Verhinderung von Eutrophierung und Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
- c) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms,
- f) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.9 M 9: Maßnahmenraum: Tillerfeld Graben und Wetering

Größe ca. 475 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die durch Intensivlandwirtschaft geprägte Umgebung des Tillerfeldes mit dem besonders reich strukturierten Biotopkomplex um Schloss Moyland an der westlichen Plangebietsgrenze und die Niederung entlang der Altrheinrinne Wetering mit Moyländergraben bis zum Monreberg am Stauchwall des Pfalzdorfer Höhenrandes.

Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4202-004 – Stufe I, und VB-D-4203-005, VB-D-4203-006 – Stufe II und stellt eine wichtige Vernetzung zwischen dem Altrheinarm Kermisdahl, dem NSG ‚Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen‘ und den Schutzgebieten Monreberg/Leybach her.

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandreichen, durch Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Hecken reich strukturierten Altstromrinne und des strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Laubholzbeständen, Bruchwaldresten, heimisch bestockten Laubwäldern und Feuchtwaldresten, ökologisch wertvollen Gräben und Gehölzen, Grünlandflächen, naturnahen Kleingewässern, wertvollem alten Baumbestand und der kulturhistorischen Parkanlage am Schoss Moyland mit wertvollem, alten Baumbestand und kleinen naturnahen Teichen.

Maßnahmen:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Wiedervernässung ehemaliger, trockengelegter Bruchwaldflächen und ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben und Anheben des Wasserstandes,
- c) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z. B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen, sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl- / Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- d) Entwicklung ökologisch wertvoller naturnaher Gewässer durch Verhinderung von Eutrophierung und Beschränkung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- g) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- h) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.10 M 10: Maßnahmenraum: Leybach

Größe ca. 1.165 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Niederungszug des Leybach mit seinen Gräben und Nebenbächen, den Grünlandkomplex an der Boetzelaerschen Ley, den landwirtschaftlich genutzten Flächen am Oybaumer Kanegraben und vier von höheren Silberweiden und Weidengebüschen umsäumte Baggerseen bei Haus Oybaum.

Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds VB-D-4203-003, der Stufe I sowie VB-D-4203-011, VB-D-4203-014, VB-D-4203-016 und VB-D-4204-008 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen und landesweiten Biotopverbund dar.

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt und die Entwicklung eines kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz von Wasservögeln und der Erhalt der Abgrabungsgewässer als Brut- und Nahrungsbiotop für Wasservogel sowie als Rast- und Überwinterungsplatz. Der Erhalt

und die Entwicklung einer vorwiegend als Acker und Intensivgrünland genutzten Bachaue mit einzelnen feuchten bis nassen Niederungsbereichen, teilweise naturnahen Bachauenabschnitten und einigen (Kopf-) Baumreihen, Feldgehölzen und Heckenfragmenten, sowie des großen, durch Kleingehölze stark strukturierten Grünland- Fließgewässer Komplexes mit Feuchtgrünland (-brachen), Röhrichten und Seggenriedern als Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten.

Maßnahmen:

- a) Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b) Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche durch Verschließen der Entwässerungsgräben,
- c) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
- d) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f) Anpflanzung von Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- g) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- h) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes, die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- i) räumliche und zeitliche Beschränkung der Fischerei- und Freizeitaktivitäten auf den Gewässern während der Brutzeit und im Winter.

6.2.11 M 11: Maßnahmenraum: Vynensche Ley und Gesthuyser Ley

Größe ca. 126 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die stellenweise mit Kopfbäumen, Kleingehölzen, Obstgärten und Kleingewässern strukturreich gegliederte, teilweise grünlandgenutzte Niederung der Vynensche Ley und die ökologisch und geländemorphologisch gut erhaltene, grünlandgenutzte Aue der Gesthuyser Ley. Der südliche Teil der Vynenschen Leyniederung wird überwiegend grünlandgenutzt, während sich im nördlichen Teil Ackerflächen bis an den Gewässerrand hin ausdehnen.

Die Bachaue der Gesthuyser Ley zieht sich - unterbrochen von in Acker umgewandelten Flächen - als Grünlandstreifen durch intensiv ackerbaulich genutztes und völlig ausgeräumtes Umfeld bis zum Boetzelaerer Meer. Die Auenkanten sind im Geländere relief deutlich zu erkennen und meist mit Hecken bestockt, das Grünland ist durch Kleingehölze reich gegliedert. Daneben kommen Obstwiesen, Kleingewässer und Kopfbäume vor. Im Gebiet brüten Höhlenbrüter (RL-Arten). Die nördliche Teilfläche besteht aus Ackerflächen. Der gesamte Biotopkomplex weist ein durch historische Landnutzung geprägtes kleinflächiges Mosaik von Biotoptypen auf. Das Gebiet stellt insgesamt mit seiner hohen strukturellen Vielfalt eine wertvolle Grünlandfläche mit Nass- und Feuchtgrünland in kulturhistorischer Landnutzungsform dar. Als gut ausgebildeter Biotopkomplex

ist er zudem wertvoll für Höhlenbrüter und als Bestandteil der Biotopverbunde VB-D-4204-008 und VB-D-4204-023 der Stufe II ein wichtiges Vernetzungselement.

Ziel der Maßnahmen ist die Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer und die Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutzten Uferrandstreifen, Feuchtgrünland, Gebüsch- und Staudenfluren, Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen.

Maßnahmen:

- a) Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten durch Realisierung der im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelten Maßnahmen,
- b) Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutztem Uferrandstreifen,
- c) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- f) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- g) Anreicherung des strukturärmeren Nordteils mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- h) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms,
- i) periodische Mahd der Röhrichzone und Entfernen des Schnittgutes; die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.12 M 12: Maßnahmenraum: Bruchlandschaft bei Kehrum

Größe ca. 606 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Bruchlandschaft um Kehrum mit den ursprünglichen Grünlandniederungen der Bruckhofschen Ley, der Mittelley und des Marienbaumer Grabens.

Die Gräben Bruckhofsche Ley und Mittelley sind zumeist als Vorfluter ausgebaut und vertieft, weisen jedoch streckenweise Ufer mit naturnaher Vegetation auf. Die Gräben werden meist von Acker- und Grünland gesäumt

Der Marienbaumer Graben durchzieht eine, bis auf wenige Kleingehölze ausgeräumte, ehemalige Grünlandniederung in intensiv ackerbaulich genutzter Umgebung. Erhebliche Anteile der Grünlandniederung wurden zu Acker umgebrochen. Die Bedeutung der Grünlandniederung liegt vorwiegend in ihrer Funktion als Refugial- und Regenerationsbiotop.

Das Gebiet ist als Biotopverbund VB-D-4303-015 und VB-D-4304-003 – Stufe II ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Altstromrinnen des Rheins und dem Gewässersystem der Niers.

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt und die Entwicklung eines grünlandgeprägten strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Gräben, Feuchtgrünland, Gebüsch- und Staudenfluren, Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen.

Maßnahmen:

- a) Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung mit durchgängig grünlandgenutztem Uferstrandstreifen,
- b) Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Anlage naturnaher Ufergehölze und eingeschränkte, nur abschnittsweise Räumung,
- c) Durchführung der Maßnahmen laut Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten-Kleve zur Wasserrahmenrichtlinie wie z.B. Änderung bzw. neue Trassierung des Gewässerlaufs mit Anlage von Sekundärauen, die Anlage und Ergänzung von Gehölzsäumen sowie das Belassen und Fördern der beginnenden Sohl-/ Uferstrukturierung durch Belassen und Einbringen von Totholz,
- d) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- e) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- f) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- g) Anreicherung mit Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen zur Biotopvernetzung,
- h) naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms.

6.2.13 M 13: Maßnahmenraum: Kalkar Berg und Neulouisendorf

Größe ca. 439 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den landwirtschaftlich und teilweise gartenbaulich intensiv genutzten und nur in geringem Maße mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Raum des Pfalzdorfer Lössplateaus im Bereich des Kalkarer Berges und Neulouisendorf.

Ziel der Maßnahmen ist die Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich und teilweise gartenbaulich genutzten offenen Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Durch Neuanlagen naturnaher Lebensräume und Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahes Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Baumreihen und Bäume, die im Maßnahmenraum nur verstreut, meist an Gehöfte und Wohnbereiche gebunden, vorkommen, sollen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden. Gleichzeitig soll die Eignung der von zahlreichen Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

Maßnahmen:

- a) Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und die Anlage hofnaher Wiesen und Streuobstwiesen mit traditionellen Obstbaumsorten sowie die Anlage und Pflege von Wildkrautsäumen und Felldrainen zur Biotopvernetzung,
- b) Nachpflanzung abgängiger Obstbäume in vorhandenen Streuobstwiesen,
- c) Pflege aller hochstämmigen Obstbäume – je nach Art und Sorte – in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve,
- d) Verbleib von Alt- und Totholz abgestorbener alter Bäume als wertvolle Lebensstätten,
- e) Anbringung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse.

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Die Träger der Landschaftsplanung können im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

1. Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten,
2. Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben,
3. Anreicherung strukturarmer Räume mit gliedernden und belebenden Elementen.

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

K 1: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung, bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials.

Der Kompensationsraum umfasst die Rheinaue, die Niederungen der Kalflack mit den Altstromrinnen sowie den Bereich Greilack nordwestlich von Obermörnter und ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 zu erhalten und zu optimieren.

Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung. Hierzu zählt vorrangig die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten Arten durch die Realisierung der Maßnahmen, die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entwickelt wurden.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 1.1 Maßnahmenraum M 2: Rheinaue

K 1.2 Maßnahmenraum M 2: Kalflack

K 1.3 Maßnahmenraum M 2: Greilack, nordwestlich Obermörnter

K 1.4 Maßnahmenraum M 2: Kolklandschaft Mühlenfeld östlich von Hönnepel

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2. für die jeweiligen Maßnahmenräume näher beschrieben.

K 2: Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege vorhandener Grünstrukturen, prägender Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamer Flächen in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund in den Niederungszügen der Altrheinarme, Bäche und Gräben.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 2.1 Maßnahmenraum M 8: Entensumpfgraben, Kalflack und Tiller Graben

K 2.2 Maßnahmenraum M 9: Tillerfeld Graben und Wetering

K 2.3 Maßnahmenraum M 10: Leybach

K 2.4 Maßnahmenraum M 11: Vynensche Ley und Gesthuysen Ley

K 2.5 Maßnahmenraum M 12: Bruchlandschaft bei Kehrum

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2 für die jeweiligen Maßnahmenräume näher beschrieben

K 3: Anreicherung strukturarmer Räume mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege der nur in geringem Maße vorhandenen Grünstrukturen, prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen, in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und natürlichen Strukturen hinsichtlich der Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz und der Funktion als Biotopverbund.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 3.1: Maßnahmenraum M 13: Kalkar Berg und Neulouisendorf

Der Maßnahmenraum umfasst den landwirtschaftlich und teilweise gartenbaulich intensiv genutzten und nur in geringem Maße mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Raum des Pfalzdorfer Lössplateaus im Bereich des Kalkarer Berges und Neulouisendorf.

Ziel der Maßnahmen ist die Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich und teilweise gartenbaulich genutzten offenen Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Durch Neuanlagen naturnaher Lebensräume und Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahes Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Baumreihen und Bäume, die im Maßnahmenraum nur verstreut, meist an Gehöfte und Wohnbereiche gebunden, vorkommen, sollen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden. Gleichzeitig soll die Eignung der von zahlreichen Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2 für die jeweiligen Maßnahmenräume näher beschrieben.

**8 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29
BNatSchG**

9 Glossar

Alleen

Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen, auch die nicht im Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufgeführten Alleen, sind gesetzlich geschützt.

anthropogen

Von Menschen verursacht bzw. erzeugt

Art

Gruppe von natürlichen Populationen, die sich untereinander natürlich fortpflanzen und von anderen derartigen Gruppen isoliert sind

Artenschutz

Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenvielfalt)

artspezifisch

Eine Art kennzeichnend

Aue

Morphologisch bedingtes Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen

Flächen, die im Sinne des §18 BNatSchG zum Ausgleich von Eingriffen genutzt wurden (Eingriff in Natur und Landschaft)

autochthon

vom jeweiligen Betrachtungsort stammend, heimisch (z. B. Gesteine in der Geologie, Tier- und Pflanzenarten im Naturschutz oder

Gehölzindividuen in der Forstwirtschaft); im Naturschutz oft missverständlich als Synonym für "einheimisch" gebraucht; besser: "gebietseigen"

Avifauna

Vogelwelt

Bauleitplanung

Vorbereitung (Flächennutzungsplan) und Festsetzung (Bebauungsplan) der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung für einen Teil des Gemeindegebietes (kommunale Satzung)

Bestockungsgrad

Der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates an Bäumen mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte

Biotop

Räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biozönose)

Biotopkartierung

Standardisierte Erfassung von Lebensräumen sowie deren biotischen Inventars innerhalb eines bestimmten Raumes; flächendeckend-repräsentativ: exemplarische Kartierungen repräsentativer, typischer Biotope eines jeden Biototyps; selektiv: Kartierung ausgewählter, schutzwürdiger, seltener oder gefährdeter Biotope

Biotopekende Maßnahmen

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur gezielten Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Biototypen

Biotopverbund

Räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung von Populationen ermöglicht

Cross-Compliance

Zusammenfassung aller Regelungen, die ein Landwirt ab 1. Jan. 2005 einzuhalten hat, um in den Genuss von Direktzahlungen zu kommen

Dauergrünland

Definition von Dauergrünland aus „Informationen über die Einhaltung der Anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ Zahlstelle Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, Ref. 11; 53229 Bonn

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt z. B. auch der ununterbrochene Anbau von Klee-Gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen 5 Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird. Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland. Siehe auch Grünland

EG

Europäische Gemeinschaft

Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können

Entkusselung

Ausstechen bzw. Entfernen von aufkommenden Gehölzen. Pflegemaßnahme zum Erhalt nicht mehr bewirtschafteter, offener (z. B. Heide-) Flächen

EU

Europäische Union

Eutrophierung

Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt

Extensivierung

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z. B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) bzw. Herabsetzung der Nutzungsintensität (z. B. Viehbesatz pro ha) und/oder Arbeit je Flächeneinheit

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (1992)

Flächennutzungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung auf kommunaler Ebene (Gemeinde); vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung in den Grundzügen darstellt

Femelschlag

Bei dieser forstwirtschaftlichen Betriebsart werden hieb reife Bäume in kleinen Gruppen entnommen. Dabei werden in einer Parzelle, an verteilt liegenden Stellen, Gruppen von hieb reifen Bäumen gefällt. Die Einschlagstellen werden durch sogenannte Rändelhiebe nach und nach erweitert, und dem Forst über längere Zeiträume wiederholt kleine Gruppen von Bäumen entnommen. Gewöhnlich sind Femelschläge nicht umfangreicher als ein Hektar. Durch den neu geschaffenen Lichteinfall unter dem bestehenden Kronendach wird eine natürliche Verjüngung ermöglicht, bis nach Auslichtung der letzten Altbäume durch den sogenannten Räumungshieb wieder eine relativ altershomogene Zusammensetzung (Altersklassenwald) erreicht ist oder ein sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Altersstufen kleinflächig vermischt sind.

FöNa

Förderrichtlinie Naturschutz

Gebietsfremd / nichtheimisch

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommen, sondern durch den Einfluss des Menschen (direkt oder indirekt; beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dort eingebracht wurden; vgl. für Pflanzen das Internet-Handbuch NeoFlora

GEP

Gebietsentwicklungsplan in NRW auch Landschaftsrahmenplan

Grünland

Als Grünland werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet, auf denen Gras und krautige Pflanzen als Dauerkultur wachsen und die entweder beweidet oder durch Mähen beerntet werden.

Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland. Siehe auch Dauergrünland

Grünordnungsplan

für einen Teil des Gemeindegebietes aus der Landschaftsplanung abgeleiteter Naturschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Geschützter Landschaftsbestandteil (gLB)

Ein geschützter Landschaftsbestandteil (gLB) wird, wie alle geschützten Teile von Natur und Landschaft in Deutschland, durch eine Erklärung rechtswirksam. Festgelegt werden dabei die Abgrenzung des Gebiets, die Schutzziele und ggf. für den Schutz erforderliche Maßnahmen, wie Gebote und Verbote für Nutzungen oder Pflege. In welcher Form diese Erklärung erfolgt, richtet sich nach Landesrecht. Abweichend von den anderen Schutzgebiets-Kategorien kann sich der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil auch pauschal auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen in einem Gebiet (z.B. einem Landkreis oder in einem Bundesland) erstrecken.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen (eine Hecke, eine Baumgruppe). Großräumige Schutzgebiete werden nach dieser Kategorie nicht ausgewiesen. Besonders wertvolle Einzelbäume werden in der Regel nicht als gLB, sondern als Naturdenkmal geschützt

Habitat

Das Habitat bezeichnet die charakteristische Lebensstätte einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart.

heimisch/indigen

Eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

- im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
- auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG)

Herbizid

Pflanzenvernichtungsmittel

Kahlschlag

forstliche Nutzungsart, bei der alle Bäume eines Bestandes auf einmal entnommen werden

Kulturlandschaft

aufgrund der Nutzung durch den Menschen in historischer Zeit entstandene und durch die Nutzungsformen geprägte Landschaft mit überwiegend anthropogenen Ökosystemen (im Ggs. zur Naturlandschaft)

Landespflege

zusammenfassende Bezeichnung für die Aufgabengebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschl. der Grünordnung

Landesraumordnungsprogramm

Gesamtäumliche Planung auf Länderebene (Bundesland) zur Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Landschaftspflege

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft z. B. durch Erhaltung traditioneller Wirtschaftsformen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte zum Fachplan (Betriebsplan) für konkrete Planungsobjekte auf kommunaler Ebene (Teil des Bebauungsplans) zur Darstellung der zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Planungsträger

Landschaftsplan

Text- und kartenmäßige Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausweisung von NSG, LSG usw.), Satzung des Kreises (vgl. §16 BNatSchG)

Landschaftsprogramm

Landschaftsplanung auf Landesebene, u.a. als Fachbeitrag zum Landesraumordnungsprogramm.

Im Landschaftsprogramm sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Landesraumordnungsprogramme/-pläne aufgenommen werden (vgl. §15 BNatSchG)

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplanung auf regionaler Ebene (z.B. Regierungsbezirk, Region, Kreis), u.a. als Fachbeitrag zum Regionalplan.

Im Landschaftsrahmenplan sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Regionalen Raumordnungsprogramme

me/-pläne aufgenommen werden (vgl. § 15 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet (kurz LSG) ist eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes, den das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereitstellt.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern. So kann z. B. der Umbruch einer Wiese zur Gewinnung von Ackerland untersagt werden, wenn das Gebiet von Grünland geprägt ist. Besondere Auflagen für die Nutzung der Wiese (z. B. Düngeverbote) sind hingegen in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Bebauung in der freien Landschaft (im Außenbereich) sind in Landschaftsschutzgebieten nochmals verschärft. In der Regel ist hier eine Neubebauung prinzipiell verboten.

Mähweide

Grünlandnutzung, bei der die Fläche nach der Mahd als Weide genutzt wird

Natura 2000

Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein unter Naturschutz stehendes, natürlich entstandenes Landschaftselement. Es kann ein einzeln stehendes oder vorkommendes Gebilde oder auch ein Gebiet oder Gebilde mit einer beschränkten Fläche und einer klaren Abgrenzung von seiner Umgebung sein; dieses wird als flächen-

haftes oder Flächennaturdenkmal bezeichnet.

Das Naturdenkmal wird oft als Naturschöpfung bezeichnet, kann jedoch gleichzeitig Zeuge der historischen Kulturlandschaft sein (markante Einzelbäume oder Aufschlüsse mit besonderen geologischen Bildungen).

Naturhaushalt

umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (vgl. BNatSchG §10)

natürlich

vom Menschen unverändert, in ursprünglichem Zustand

naturnah

ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und vom Menschen nicht wesentlich verändert, dem natürlichen Zustand nahekommend

naturnahe Waldbewirtschaftung

die naturnahe Waldbewirtschaftung kennzeichnet sich aus durch:

Die ökosystemverträgliche Bewirtschaftung des Wildvorkommens. Seltene Wildarten werden gezielt gefördert, überhöhte Schalenwildbestände werden auf ein Maß verringert, bei dem die Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird. Die Bäume werden nach ihrer individuellen Reife geerntet, was meistens bedeutet, dass sie dick und wertvoll sind (Zielstärkennutzung). Natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der künstlichen.

Wertvolle Waldränder werden gezielt gefördert, gepflegt und entwickelt.

Auf den Einsatz von Bioziden wird zugunsten eines integrierten Waldschutzes weitgehend verzichtet.

Waldtypische Lebensräume erhalten, pflegen und entwickeln (z. B. Alt- und Totholz).

Naturschutzgebiet

Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparke, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietschutzkategorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer.

Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis häufig stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandsschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden. Im Regelfall versucht die Naturschutzbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflegeplan“, „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Managementplan“ o. ä. genannt. Diese stellen die behördlichen Ziele im Gebiet dar. Gegenüber Dritten (z. B. Grundeigentümern) besitzen sie keine Rechtskraft.

Naturwaldzelle

Bezeichnung für Naturwaldreservat in Nordrhein-Westfalen

Neobiota

Unter Neobiota versteht man diejenigen gebietsfremden Arten, die nach der Entdeckung Amerikas irgendwo eingeschleppt oder eingeführt wurden. Die Pflanzen unter ihnen heißen Neophyten, die Tiere Neozoen.

Unter den Neobiota gibt es einige wenige, die heimische Arten von ihrem Platz verdrängen und eine Gefahr für die Vielfalt in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen oder die auf andere Weise problematisch für den Menschen sind, die sogenannten invasiven Arten. Als Krankheitsüberträger oder durch Massenverbreitung können sie wirtschaftliche Schäden anrichten oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Das Neobiota-Portal informiert über die invasiven und potentiell invasiven Arten Nordrhein-Westfalens, gibt Empfehlungen zur Bekämpfung

und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

Ökosystem

strukturelles und funktionelles Beziehungsgefüge ökologischer Funktionselemente; offenes, zur begrenzten Selbstregulation und biologischen Reproduktion fähiges, relativ abgegrenztes raumzeitliches Wirkungsgefüge zwischen zusammenlebenden Organismen und ihrer anorganischen Umwelt, mit eigenem Stoff- und Energiefluss, eigenem internen Kreislauf, eigener Produktivität und Artenvielfalt

Pestizid

Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Organismen

Pflanzengemeinschaft

Kombination von Pflanzenindividuen, die durch Konkurrenz u.ä. in wechselseitiger Beziehung stehen (Pflanzengesellschaft)

Pflanzengesellschaft

Typ einer umweltabhängigen Kombination von Pflanzenarten, der sich durch Konkurrenz u.ä. im Gleichgewicht befindet und eine gewisse Stabilität bezüglich der Artenzusammensetzung aufweist

Population

natürliche Gruppe von Individuen einer Art mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Paarung und Fortpflanzung

potenzielle natürliche Vegetation

Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ohne Eingriffe des Menschen von selbst einstellen würde

Prädatoren

lat.= Räuber, die eine andere Art töten

prioritäre Art

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Artikel 1): Tier- und Pflanzenart, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt, da sie im Gebiet der Mitgliedsstaaten bedroht, potenziell bedroht oder selten ist.

prioritärer Lebensraum

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Artikel 1): Vom Verschwinden bedrohter

Lebensraumtyp, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen (kleinräumigen) Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt

Ramsar-Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) unterzeichnet. Dieses internationale Übereinkommen war ursprünglich auf die Erhaltung von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel ausgerichtet. Inzwischen stehen Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten als Ökosystem im Vordergrund

Regionalplan

Raumordnungsplan für einen Teil des Landesgebietes zur Abstimmung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum auf Regierungsbezirks-, Region- oder Kreis-Ebene (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Rekultivierung

Wiedernutzbarmachung (gezielte Standortaufbereitung) der terrestrischen Bereiche von ehemals intensiv genutzten Betriebsflächen (z. B. Ton-, Sand-, Kiesgruben; Deponiegelände) und ihre Integration in die umgebende Landschaft mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen, waldbaulichen oder erholungsorientierten Folgenutzung - wirtschaftsbezogene Sanierung (Renaturierung)

Renaturierung

Überführung anthropogen veränderter Lebensräume in einen naturnäheren Zustand; Wiedernutzbarmachung von ehemals intensiv genutzten Flächen mit Ausrichtung auf Entwicklung und Nutzung als Naturschutzflächen - naturschutzbezogene Sanierung (Rekultivierung)

Ressourcen

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind.

Retentionsraum

Hochwasserrückhalteraum

Rote Listen

Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen

Schalenwild

Wild, das auf Schalen (= Hufen) läuft; z.B. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild.

Schutzwürdige Böden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, generell ist mit ihnen sparsam und schonend umzugehen. Böden, die a) Funktionen als Archiv der Natur- oder Kulturgeschichte, b) besondere Standortbedingungen (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) oder c) eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion und damit einhergehend eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, sind in NRW in drei Stufen erhöhter Schutzwürdigkeit klassifiziert und besonders zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz, nähere Auskünfte beim Geologischen Dienst NRW Landesbetrieb)."

Streuobstwiese

meist ein- bis zweischürige Wiese mit lockerem Obstbaumbestand aus Hochstämmen; gefährdeter, sehr artenreicher, halbnatürlicher Lebensraum der dorfnahe Kulturlandschaft

Sukzession

Zeitliche Aufeinanderfolge von Arten bzw. Lebensgemeinschaften bei der Entwicklung eines Biotops

Totholz

abgestorbene (liegende und stehende) Äste, Stämme und Bäume

Umweltverträglichkeitsprüfung

unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Zulassung von Vorhaben (§ 2 UVPG): umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der je weiligen Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Vegetation

Pflanzenbewuchs

Vertragsnaturschutz

Verträge mit Landnutzern unter Auflagen einer naturverträglichen bzw. naturschutzgerechten Bewirtschaftung, oft mit konkreter Zielstellung für den Arten- und Biotopschutz, gegen finanzielle Entschädigung für Einkommensminderung

VO

Verordnung

Vogelschutzrichtlinie

Konvention von 1979 zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Vogelarten durch Errichtung besonderer Schutzgebiete; Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000

Weide

Eine Weide ist landwirtschaftliches Grünland, das Vieh Nahrung in Form von krautigen Pflanzen, vornehmlich Süßgräser, bereitstellt. Eine Sonderform der Weide ist die Waldweide.

Wiese

Bei der Wiese handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das im Gegensatz zur Weide nicht durch das Gras von Tieren, sondern durch Mähen zur Erzeugung von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird. Bei der regelmäßigen Mahd (Mähen) wird die Verbuschung und anschließende Waldentstehung verhindert. Wiesen sind wie die Weiden ein Lebensraum, der seit einigen Jahrtausenden durch den Menschen geschaffen und erhalten wird. Man spricht daher von einer Halbkulturformation.

Zerschneidung

aktive anthropogene Fragmentierung u.a. von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z. B. Straßen- und Schienenbau, Energietrassen, Bebauung)

Quellen:

- Ausschnitt aus dem Glossar des Bundesamtes für Naturschutz
- LÖBF-Mitteilungen 4/05
- LANUV Neobiota-Portal NRW
- MUNLV NRW: Kriterien gesetzlich geschützte Alleien
- Wikipedia